

EFRAG Freiwilliger Nachhaltigkeitsberichtsstandard für nicht börsennotierte KMU (VSME)

Dezember 2024 - KI-gestützt übersetzt von [AITARK](#)

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Haftungsausschluss

Der freiwillige Standard für nicht börsennotierte Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (VSME) wird von EFRAG veröffentlicht und wird von der VSME-Grundlage für Schlussfolgerungen begleitet. EFRAG übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für den Inhalt oder jegliche Folgen oder Schäden, direkt, indirekt oder beiläufig, die sich aus der Befolgung der in diesem Dokument enthaltenen Ratschläge oder Anleitungen ergeben. Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen stellen keine Beratung dar und sollten nicht die Dienste eines entsprechend qualifizierten Fachmanns ersetzen.

Über EFRAG

Die Mission von EFRAG ist es, dem europäischen öffentlichen Interesse sowohl in der Finanz- als auch in der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu dienen, indem europäische Ansichten im Bereich der Unternehmensberichterstattung entwickelt und gefördert werden. EFRAG baut auf den Fortschritten in der Unternehmensberichterstattung auf und trägt zu diesen bei. In ihren Aktivitäten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bietet EFRAG der Europäischen Kommission technische Beratung in Form von Entwürfen Europäischer Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS), die in einem robusten Due-Process-Verfahren ausgearbeitet werden, und unterstützt die effektive Umsetzung der ESRS. EFRAG holt Beiträge von allen Interessengruppen ein und erhält während des gesamten Standardsetzungsprozesses Nachweise über spezifische europäische Gegebenheiten. Ihre Legitimität basiert auf Exzellenz, Transparenz, Governance, Due Process, öffentlicher Rechenschaftspflicht und Vordenkerrolle. Dies ermöglicht es EFRAG, überzeugend, klar und konsistent zu sprechen und als europäische Stimme in der Unternehmensberichterstattung und als Beitragende zum globalen Fortschritt in der Unternehmensberichterstattung anerkannt zu werden.

EFRAG wird von der Europäischen Union durch das Binnenmarktprogramm finanziert, an dem die EWR-EFTA-Länder (Norwegen, Island und Liechtenstein) sowie Kosovo teilnehmen. Alle geäußerten Ansichten und Meinungen sind jedoch ausschließlich die der Autor(en) und spiegeln nicht notwendigerweise die der Europäischen Union, der Europäischen Kommission oder der am Binnenmarktprogramm teilnehmenden Länder wider. Weder die Europäische Union noch die Europäische Kommission oder die am Binnenmarktprogramm teilnehmenden Länder können dafür verantwortlich gemacht werden.

© 2024 EFRAG Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte sind streng beschränkt. Für weitere Details kontaktieren Sie bitte efragsecretariat@efrag.org

VSME-Standard

Inhaltsverzeichnis

Ziel dieses Standards und auf welche Unternehmen er anwendbar ist 4

Aufbau dieses Standards 5

Grundsätze für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts (Basis- und Erweitertes Modul) 6

Basismodul 8

- **Basismodul – Allgemeine Informationen** 8

- B1 – Erstellungsgrundlagen
- B2 – Praktiken, Richtlinien und zukünftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

- **Basismodul – Umweltkennzahlen 8**
 - B3 – Energie und Treibhausgasemissionen 9
 - B4 – Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden 9
 - B5 – Biodiversität 9
 - B6 – Wasser 10
 - B7 – Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement 10
- **Basismodul – Soziale Kennzahlen 10**
 - B8 – Belegschaft – Allgemeine Merkmale 10
 - B9 – Belegschaft – Gesundheit und Sicherheit 10
 - B10 – Belegschaft – Vergütung, Tarifverhandlungen und Schulungen 10
- **Basismodul – Governance-Kennzahlen 11**
 - B11 – Verurteilungen und Bußgelder wegen Korruption und Bestechung 11

Erweitertes Modul 12

- **Erweitertes Modul – Allgemeine Informationen 12**
 - C1 – Strategie: Geschäftsmodell und nachhaltigkeitsbezogene Initiativen 12
 - C2 – Beschreibung von Praktiken, Richtlinien und zukünftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft 12
- **Erweitertes Modul - Umweltkennzahlen 12**
 - Zu beachten bei der Berichterstattung über THG-Emissionen unter B3 (Basismodul) 12
 - C3 – THG-Reduktionsziele und Klimawandel 13
 - C4 – Klimarisiken 13
- **Umfassendes Modul – Soziale Kennzahlen 13**
 - C5 – Zusätzliche (allgemeine) Personalmerkmale 13
 - C6 – Zusätzliche eigene Mitarbeiterinformationen - Menschenrechtspolitik und -prozesse 13
 - C7 – Schwerwiegende negative Menschenrechtsvorfälle 14
- **Umfassendes Modul – Governance-Kennzahlen 14**
 - C8 – Umsätze aus bestimmten Sektoren und Ausschluss von EU-Referenzbenchmarks 14
 - C9 – Geschlechterdiversitätsquote im Leitungsorgan 14

Basismodul: Leitfaden 15

- Basismodul-Leitfaden – Allgemeine Informationen
- Basismodul-Leitfaden – Umweltkennzahlen
- Basismodul-Leitfaden – Soziale Kennzahlen
- Basismodul-Leitfaden – Geschäftsführungskennzahlen

Umfassendes Modul: Leitfaden 43

- Umfassendes Modul-Leitfaden – Allgemeine Informationen
- Umfassendes Modul-Leitfaden – Umweltkennzahlen
- Umfassendes Modul-Leitfaden – Soziale Kennzahlen
- Umfassendes Modul-Leitfaden – Geschäftsführungskennzahlen

Anhang A: Definierte Begriffe 49

Anhang B: Liste möglicher Nachhaltigkeitsthemen 56

Anhang C: Hintergrundinformationen für Finanzmarktteilnehmer, die Nutzer der mit diesem Standard erstellten Informationen sind (Abstimmung mit anderen EU-Verordnungen) 59

Ziel dieses Standards und auf welche Unternehmen er anwendbar ist

1. Das Ziel dieses freiwilligen Standards ist es, Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen zu unterstützen bei: (a) der Bereitstellung von Informationen, die dazu beitragen, den Datenbedarf großer Unternehmen zu decken, die Nachhaltigkeitsinformationen von ihren Lieferanten anfordern; (b) der Bereitstellung von Informationen, die dazu beitragen, den Datenbedarf von Banken und Investoren zu decken und damit den Unternehmen den Zugang zu Finanzierungen zu erleichtern; (c) der Verbesserung des Managements der Nachhaltigkeitsthemen, mit denen sie konfrontiert sind, d.h. Umwelt- und soziale Herausforderungen wie Umweltverschmutzung, Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter. Dies wird ihr wettbewerbsfähiges Wachstum unterstützen und ihre Widerstandsfähigkeit kurz-, mittel- und langfristig stärken; und (d) dem Beitrag zu einer nachhaltigeren und inklusiveren Wirtschaft.
2. Dieser Standard ist freiwillig. Er gilt für Unternehmen¹, deren Wertpapiere nicht zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union zugelassen sind (nicht börsennotiert). [Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU] definiert drei Kategorien von kleinen und mittleren Unternehmen basierend auf ihrer Bilanzsumme, ihrem Nettoumsatz und ihrer durchschnittlichen Mitarbeiterzahl während des Geschäftsjahres. (a) Ein Unternehmen ist ein Kleinstunternehmen, wenn es zwei der folgenden Schwellenwerte nicht überschreitet: i. 450.000 € Bilanzsumme; ii. 900.000 € Nettoumsatz; und iii. durchschnittlich 10 Mitarbeiter. (b) Ein Unternehmen ist klein, wenn es zwei der folgenden Schwellenwerte nicht überschreitet: i. 5 Millionen € Bilanzsumme; ii. 10 Millionen € Nettoumsatz; und iii. durchschnittlich 50 Mitarbeiter. (c) Ein Unternehmen ist mittelgroß, wenn es zwei der folgenden Schwellenwerte nicht überschreitet: i. 25 Millionen € Bilanzsumme; ii. 50 Millionen € Nettoumsatz; und iii. durchschnittlich 250 Mitarbeiter.
3. Diese Unternehmen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie zur Corporate Social Reporting (CSRD), werden aber ermutigt, diesen Standard zu nutzen. Dieser Standard deckt die gleichen Nachhaltigkeitsthemen ab wie die Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) für große Unternehmen. Er ist jedoch verhältnismäßig und berücksichtigt daher die grundlegenden Eigenschaften von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen. Kleinstunternehmen sind eingeladen, nur bestimmte Teile dieses Standards zu nutzen, wie in Absatz 5(a) hervorgehoben.
4. Die Übereinstimmung mit den ESRS für große Unternehmen wurde bei der Erstellung dieses Standards sorgfältig berücksichtigt, während verhältnismäßige Anforderungen definiert wurden. Dieser Standard hat im Gegensatz zu den ESRS für große Unternehmen keine rechtliche Verbindlichkeit.

¹ Dies schließt Selbstständige, nicht eingetragene Unternehmen und börsennotierte Kleinstunternehmen ein.

Aufbau dieses Standards

5. Dieser Standard verfügt über zwei Module, die das Unternehmen zur Erstellung seines Nachhaltigkeitsberichts nutzen kann: (a) **Basismodul**: Angaben B1 und B2 sowie Basiskennzahlen (B3 bis B11). Dieses Modul ist der Zielansatz für Kleinstunternehmen und stellt eine Mindestanforderung für andere Unternehmen dar; und (b) **Umfassendes Modul**: Dieses Modul legt zusätzlich zu den Angaben B1-B11 Datenpunkte fest, die von Banken, Investoren und Geschäftskunden des Unternehmens zusätzlich zum Basismodul häufig angefordert werden.

Absatz 24 unten veranschaulicht die verfügbaren Optionen für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts unter Verwendung dieses Standards durch die Anwendung eines oder mehrerer dieser Module. Nach der Auswahl muss ein Modul vollständig eingehalten werden (mit Flexibilität gemäß Absatz 22); jede Angabe ist jedoch nur dann zu machen, wenn sie auf die spezifischen Umstände des Unternehmens zutrifft.

6. Die Anwendung des Basismoduls ist Voraussetzung für die Anwendung des umfassenden Moduls.
7. **Anhang A Definierte Begriffe** enthält die Definitionen der in diesem Standard verwendeten Begriffe. Im gesamten VSME-Standard werden die im Glossar der Definitionen (Anhang A) definierten Begriffe in **fetter Kursivschrift** dargestellt, außer wenn ein definierter Begriff mehrmals im selben Absatz verwendet wird.

Grundsätze für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts (Basis- und Erweitertes Modul)

Einhaltung dieses Standards

8. Dieser Standard legt Anforderungen fest, die es dem Unternehmen ermöglichen, relevante Informationen bereitzustellen über: (a) wie es kurz-, mittel- oder langfristig positive oder negative Auswirkungen auf Menschen oder die Umwelt hatte und voraussichtlich haben wird; und (b) wie sich Umwelt- und soziale Themen kurz-, mittel- oder langfristig auf seine Finanzlage, Leistung und Cashflows ausgewirkt haben oder voraussichtlich auswirken werden.
9. Das Unternehmen muss Informationen berichten, die relevant, verlässlich, vergleichbar, verständlich und überprüfbar sind.
10. Je nach Art der vom Unternehmen durchgeführten Aktivitäten ist die Aufnahme zusätzlicher Informationen (Kennzahlen und/oder narrative Angaben), die in diesem Standard nicht behandelt werden, angemessen, um Nachhaltigkeitsthemen offenzulegen, die in der Branche des Unternehmens üblich sind (d.h. typischerweise bei Unternehmen oder Einrichtungen auftreten, die in einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Bereich tätig sind) oder die spezifisch für das Unternehmen sind, da dies die Erstellung relevanter, verlässlicher, vergleichbarer, verständlicher und überprüfbarer Informationen unterstützt. Dies schließt die Berücksichtigung von Informationen zu Scope-3-THG-Emissionen ein (siehe Absätze 50 bis 53 dieses Standards). Anhang B enthält eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsthemen.
11. Das Unternehmen kann die Kennzahlen aus den Basis- und umfassenden Modulen gegebenenfalls durch zusätzliche qualitative und/oder quantitative Informationen gemäß Absatz 10 ergänzen.

Vergleichsinformationen

12. Das Unternehmen muss Vergleichsinformationen in Bezug auf das Vorjahr berichten, außer bei erstmals offengelegten Kennzahlen. Das Unternehmen muss ab dem zweiten Berichtsjahr Vergleichsinformationen berichten.

Wenn-anwendbar-Prinzip

13. Bestimmte Angaben gelten nur für spezifische Umstände. Insbesondere spezifizieren die Anweisungen in jeder Angabe solche Umstände und die Informationen, die nur dann zu berichten sind, wenn sie vom Unternehmen als 'anwendbar' erachtet werden. Wenn eine dieser Angaben ausgelassen wird, wird davon ausgegangen, dass sie nicht anwendbar ist.

Einbeziehung von Tochtergesellschaften in die berichteten Daten

14. Wenn das Unternehmen eine Muttergesellschaft einer Gruppe ist, wird empfohlen, dass es seinen Nachhaltigkeitsbericht auf konsolidierter Basis erstellt, einschließlich Informationen von seinen Tochtergesellschaften.
15. Wenn die Muttergesellschaft ihren Nachhaltigkeitsbericht auf konsolidierter Basis erstellt hat, einschließlich Informationen von ihren Tochtergesellschaften, sind die Tochtergesellschaften von der Berichterstattung befreit.

Zeitpunkt und Ort des Nachhaltigkeitsberichts

16. Wenn ein Nachhaltigkeitsbericht erstellt wird, um den Bedürfnissen großer Unternehmen oder Banken gerecht zu werden, die eine jährliche Aktualisierung verlangen, ist dieser jährlich zu erstellen. Wenn das Unternehmen einen Jahresabschluss erstellt, muss der Nachhaltigkeitsbericht in einem Zeitraum erstellt werden, der mit der Erstellung des Jahresabschlusses übereinstimmt. Wenn sich bestimmte Datenpunkte gegenüber dem Vorjahr nicht geändert haben, kann das Unternehmen darauf hinweisen, dass keine Änderungen eingetreten sind, und auf die Informationen zu diesem spezifischen Datenpunkt im Vorjahresbericht verweisen.
17. Die Hauptfunktion dieses Berichts ist die Information tatsächlicher oder potenzieller Geschäftspartner. Das Unternehmen kann beschließen, seinen Nachhaltigkeitsbericht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In diesem Fall kann das Unternehmen seinen Nachhaltigkeitsbericht in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts darstellen, wenn es

Vertrauliche und sensible Informationen

18. Um zu vermeiden, dass dieselben Informationen zweimal veröffentlicht werden, kann das Unternehmen in seinem Nachhaltigkeitsbericht auf Angaben verweisen, die in anderen Dokumenten veröffentlicht wurden und gleichzeitig mit dem Nachhaltigkeitsbericht zugänglich sind.

19. Wenn die Angaben in diesem Standard die Offenlegung von vertraulichen oder sensiblen Informationen erfordern, kann das Unternehmen diese Informationen auslassen. Wenn das Unternehmen beschließt, solche Informationen auszulassen, muss es dies unter Angabe B1 (siehe Absatz 24) angeben.

Kohärenz und Verknüpfungen mit Angaben im Jahresabschluss

20. Wenn das Unternehmen auch einen Jahresabschluss erstellt, müssen die Informationen in seinem Nachhaltigkeitsbericht gemäß diesem Standard: (a) mit den Angaben im Jahresabschluss für denselben Zeitraum kohärent sein; und (b) so dargestellt werden, dass das Verständnis der Verknüpfungen mit den im Jahresabschluss berichteten Informationen erleichtert wird, zum Beispiel durch geeignete Querverweise.

Basismodul

21. Das Unternehmen muss über seine Umwelt-, Sozial- und Geschäftsführungsthemen (zusammen 'Nachhaltigkeitsthemen') anhand der nachfolgenden Angaben B1 bis B11 berichten.
22. Wenn das Unternehmen umfassendere Informationen bereitstellen möchte, kann es die von B1 bis B11 geforderten Kennzahlen auch mit Angaben aus dem Umfassenden Modul ergänzen.
23. Zusätzliche Hinweise zu den Angaben B1 bis B11 sind in den Absätzen 66 bis 209 verfügbar.

Basismodul – Allgemeine Informationen

B1 – Erstellungsgrundlage

24. Das Unternehmen muss Folgendes angeben:

- (a) welche der folgenden Optionen es gewählt hat: i. OPTION A: Nur Basismodul; oder ii. OPTION B: Basismodul und Umfassendes Modul;
- (b) wenn das Unternehmen eine Angabe ausgelassen hat, weil sie als vertraulich oder sensibel eingestuft wird (siehe Absatz 19), muss das Unternehmen die ausgelassene Angabe kennzeichnen.
- (c) ob der Nachhaltigkeitsbericht auf Einzelbasis (d.h. der Bericht beschränkt sich auf die Informationen des Unternehmens) oder auf konsolidierter Basis (d.h. der Bericht enthält Informationen über das Unternehmen und seine Tochtergesellschaften) erstellt wurde;
- (d) im Fall eines konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts die Liste der Tochtergesellschaften, einschließlich ihrer eingetragenen Adressen, die im Bericht erfasst sind; und
- (e) die folgenden Informationen: i. die Rechtsform des Unternehmens; ii. NACE-Branchenklassifizierungscode(s); iii. Bilanzsumme (in Euro); iv. Umsatz (in Euro); v. Anzahl der Mitarbeiter in Köpfen oder Vollzeitäquivalenten; vi. Land der Haupttätigkeit und Standort wesentlicher Vermögenswerte; und vii. Geolokalisierung der eigenen, gemieteten oder verwalteten Standorte.
25. Wenn das Unternehmen nachhaltigkeitsbezogene Zertifizierungen oder Label erhalten hat, muss es eine kurze Beschreibung dieser vorlegen (einschließlich, soweit relevant, der Aussteller der Zertifizierung oder des Labels, Datum und Bewertungsergebnis).

B2 – Praktiken, Richtlinien und zukünftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

26. Wenn das Unternehmen spezifische Praktiken, Richtlinien oder zukünftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft eingeführt hat, soll es dies angeben. Das Unternehmen soll angeben, ob es Folgendes hat:

- (a) Praktiken. Praktiken in diesem Kontext können zum Beispiel Bemühungen zur Reduzierung des Wasser- und Stromverbrauchs des Unternehmens, zur Reduzierung von THG-Emissionen oder zur Vermeidung von Umweltverschmutzung umfassen, sowie Initiativen zur Verbesserung der Produktsicherheit und aktuelle Initiativen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz, Nachhaltigkeitsschulungen für die Belegschaft und Partnerschaften im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsprojekten;

- (b) Richtlinien zu Nachhaltigkeitsthemen, ob diese öffentlich zugänglich sind, und etwaige separate Umwelt-, Sozial- oder Governance-Richtlinien zur Behandlung von Nachhaltigkeitsthemen;
- (c) zukünftige Initiativen oder zukunftsorientierte Pläne, die zu Nachhaltigkeitsthemen umgesetzt werden; und
- (d) Ziele zur Überwachung der Umsetzung der Richtlinien und der Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele.

- 27. Solche Praktiken, Richtlinien und zukünftige Initiativen umfassen, was das Unternehmen tut, um seine negativen Auswirkungen zu reduzieren und seine positiven Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verstärken, um zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beizutragen. Anhang B enthält eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsthemen, die in dieser Offenlegung behandelt werden könnten. Das Unternehmen kann die Vorlage aus Absatz 78 verwenden, um diese Informationen zu berichten.
- 28. Wenn das Unternehmen auch über das Umfassende Modul berichtet, soll es die unter B2 bereitgestellten Informationen mit den in C2 gefundenen Datenpunkten ergänzen.

Basismodul – Umweltkennzahlen

B3 – Energie und Treibhausgasemissionen

- 29. Das Unternehmen soll seinen Gesamtenergieverbrauch in MWh offenlegen, mit einer Aufschlüsselung gemäß der nachstehenden Tabelle, wenn es die notwendigen Informationen für eine solche Aufschlüsselung beschaffen kann:

Erneuerbar	Nicht-erneuerbar	Gesamt
Elektrizität (wie in Versorgungsrechnungen ausgewiesen)		
Brennstoffe		
Gesamt		

- 30. Das Unternehmen soll seine geschätzten Brutto-Treibhausgasemissionen (THG) in Tonnen CO₂-Äquivalent (tCO₂eq) unter Berücksichtigung des GHG Protocol Corporate Standard (Version 2004) offenlegen, einschließlich:
 - (a) der Scope 1 THG-Emissionen in tCO₂eq (aus eigenen oder kontrollierten Quellen); und
 - (b) der standortbasierten Scope 2-Emissionen in tCO₂eq (d.h. Emissionen aus der Erzeugung gekaufter Energie wie Strom, Wärme, Dampf oder Kühlung).
- 31. Das Unternehmen soll seine THG-Intensität offenlegen, die durch Division der unter Absatz 30 offengelegten 'Brutto-Treibhausgasemissionen (THG)' durch den unter Absatz 24(e)(iv) offengelegten 'Umsatz (in Euro)' berechnet wird⁵.

B4 – Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden

- 32. Wenn das Unternehmen bereits gesetzlich oder durch andere nationale Vorschriften verpflichtet ist, den zuständigen Behörden seine Schadstoffemissionen zu melden, oder wenn es freiwillig gemäß einem Umweltmanagementsystem darüber berichtet, soll es die Schadstoffe offenlegen, die es in seinen eigenen Betrieben in Luft, Wasser und Boden emittiert, mit der jeweiligen Menge für jeden Schadstoff. Wenn diese Informationen bereits öffentlich zugänglich sind, kann das Unternehmen alternativ auf das Dokument verweisen, in dem sie berichtet werden, zum Beispiel durch Angabe des relevanten URL-Links oder Einbettung eines Hyperlinks.

B5 – Biodiversität

- 33. Das Unternehmen soll die Anzahl und Fläche (in Hektar) der Standorte offenlegen, die es in oder in der Nähe eines biodiversitätssensiblen Gebiets besitzt, gepachtet hat oder verwaltet.
- 34. Das Unternehmen kann Kennzahlen zur Landnutzung offenlegen:
 - (a) Gesamtlandnutzung (in Hektar);

- (b) Gesamtversiegelte Fläche;
- (c) Gesamte naturorientierte Fläche vor Ort; und
- (d) Gesamte naturorientierte Fläche außerhalb des Standorts.

B6 – Wasser

35. Das Unternehmen muss seine gesamte Wasserentnahme offenlegen, d.h. die Menge an Wasser, die in die Grenzen der Organisation (oder Einrichtung) entnommen wird; zusätzlich muss das Unternehmen die Menge des entnommenen Wassers an Standorten in Gebieten mit hohem Wasserstress separat darstellen.
36. Wenn das Unternehmen Produktionsprozesse betreibt, die erhebliche Mengen Wasser verbrauchen (z.B. thermische Energieprozesse wie Trocknung oder Energieerzeugung, Güterproduktion, landwirtschaftliche Bewässerung usw.), muss es seinen Wasserverbrauch offenlegen, der als Differenz zwischen Wasserentnahme und Wasserabgabe aus seinen Produktionsprozessen berechnet wird.

B7 – Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement

37. Das Unternehmen muss offenlegen, ob es Prinzipien der Kreislaufwirtschaft anwendet und wenn ja, wie es diese Prinzipien anwendet.
38. Das Unternehmen muss Folgendes offenlegen: (a) das jährliche Gesamtaufkommen an Abfällen, aufgeschlüsselt nach Art (nicht gefährlich und gefährlich); (b) die jährliche Gesamtmenge an Abfällen, die dem Recycling oder der Wiederverwendung zugeführt wird; und (c) wenn das Unternehmen in einem Sektor mit bedeutenden Materialströmen tätig ist (z.B. Fertigung, Bau, Verpackung oder andere), den jährlichen Massenfluss der relevanten verwendeten Materialien.

Basismodul – Sozialmetriken

B8 – Belegschaft – Allgemeine Merkmale

39. Das Unternehmen muss die Anzahl der Mitarbeiter in Kopfzahl oder Vollzeitäquivalenten für folgende Metriken offenlegen: (a) Art des Beschäftigungsverhältnisses (befristet oder unbefristet); (b) Geschlecht; und (c) Land des Arbeitsvertrags, wenn das Unternehmen in mehr als einem Land tätig ist.
40. Wenn das Unternehmen 50 oder mehr Mitarbeiter beschäftigt, muss es die Mitarbeiterfluktuation für den Berichtszeitraum offenlegen.

B9 – Belegschaft – Gesundheit und Sicherheit

41. Das Unternehmen muss folgende Informationen über seine Mitarbeiter offenlegen: (a) die Anzahl und Rate der meldepflichtigen arbeitsbedingten Unfälle; und (b) die Anzahl der Todesfälle aufgrund von arbeitsbedingten Verletzungen und arbeitsbedingten Erkrankungen.

B10 – Belegschaft – Vergütung, Tarifverhandlungen und Schulungen

42. Das Unternehmen muss offenlegen: (a) ob die Mitarbeiter eine Vergütung erhalten, die dem geltenden Mindestlohn des Landes, in dem es berichtet, entspricht oder darüber liegt, der entweder direkt durch das nationale Mindestlohngesetz oder durch einen Tarifvertrag festgelegt wird; (b) die prozentuale Lohnlücke zwischen weiblichen und männlichen Mitarbeitern. Das Unternehmen kann diese Offenlegung unterlassen, wenn die Mitarbeiterzahl unter 150 liegt, wobei dieser Schwellenwert ab dem 7. Juni 2031 auf 100 Mitarbeiter gesenkt wird; (c) den Prozentsatz der Mitarbeiter, die von Tarifverträgen erfasst sind; und (d) die durchschnittliche Anzahl der jährlichen Schulungsstunden pro Mitarbeiter, aufgeschlüsselt nach Geschlecht.

Basismodul – Governance-Metriken

B11 – Verurteilungen und Bußgelder für Korruption und Bestechung

43. Im Falle von Verurteilungen und Bußgeldern im Berichtszeitraum muss das Unternehmen die Anzahl der Verurteilungen und die Gesamthöhe der Bußgelder für Verstöße gegen Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetze offenlegen.

Seite 11 von 66

Umfassendes Modul

44. Dieses Modul bietet Offenlegungen, um die Informationsbedürfnisse der Geschäftspartner des Unternehmens, wie Investoren, Banken und Firmenkunden, zusätzlich zu den im Basismodul enthaltenen, umfassend zu adressieren. Die Offenlegungen in diesem Modul spiegeln die jeweiligen Verpflichtungen der Finanzmarktteilnehmer und Firmenkunden

gemäß den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften wider. Sie spiegeln auch die Informationen wider, die die Geschäftspartner benötigen, um das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Unternehmens zu bewerten, z.B. als (potenzieller) Lieferant oder (potenzieller) Kreditnehmer.

45. Der nachfolgende Text enthält die Liste der Offenlegungen von C1 bis C9, die zu berücksichtigen und zu berichten sind, sofern sie auf das Geschäft und die Organisation des Unternehmens anwendbar sind. Wenn eine dieser Offenlegungen weggelassen wird, wird davon ausgegangen, dass sie nicht anwendbar ist.

46. Zusätzliche Hinweise zu den Angaben C1 bis C9 finden sich in den Absätzen 210 bis 244.

Umfassendes Modul – Allgemeine Informationen

C1 – Strategie: Geschäftsmodell und nachhaltigkeitsbezogene Initiativen

47. Das Unternehmen hat die Schlüsselemente seines Geschäftsmodells und seiner Strategie offenzulegen, einschließlich: (a) einer Beschreibung wesentlicher Produkt- und/oder Dienstleistungsgruppen; (b) einer Beschreibung wesentlicher Märkte, in denen das Unternehmen tätig ist (wie B2B, Großhandel, Einzelhandel, Länder); (c) einer Beschreibung der wichtigsten Geschäftsbeziehungen (wie Hauptlieferanten, Kunden, Vertriebskanäle und Verbraucher); und (d) falls die Strategie Schlüsselemente enthält, die sich auf Nachhaltigkeitsthemen beziehen oder diese beeinflussen, eine kurze Beschreibung dieser Schlüsselemente.

C2 – Beschreibung von Praktiken, Richtlinien und zukünftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

48. Wenn das Unternehmen spezifische Praktiken, Richtlinien oder zukünftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft eingeführt hat, die es bereits unter Angabe B2 im Basismodul gemeldet hat, soll es diese kurz beschreiben. Das Unternehmen kann hierfür die Vorlage aus Absatz 213 verwenden.

49. Das Unternehmen kann gegebenenfalls die höchste Führungsebene angeben, die für deren Umsetzung verantwortlich ist.

Umfassendes Modul - Umweltkennzahlen

Überlegungen bei der Berichterstattung über THG-Emissionen unter B3 (Basismodul)

50. Je nach Art der vom Unternehmen durchgeführten Aktivitäten kann die Offenlegung einer Quantifizierung seiner Scope-3-THG-Emissionen angemessen sein (siehe Absatz 10 dieser Norm), um relevante Informationen über die Auswirkungen der Wertschöpfungskette des Unternehmens auf den Klimawandel zu liefern.

51. Scope-3-Emissionen sind indirekte THG-Emissionen (außer Scope 2), die aus der Wertschöpfungskette eines Unternehmens stammen. Sie umfassen die Aktivitäten, die den Unternehmensoperationen vorgelagert sind (z.B. gekaufte Waren und Dienstleistungen, gekaufte Investitionsgüter, Transport gekaufter Waren usw.) und Aktivitäten, die den Unternehmensoperationen nachgelagert sind (z.B. Transport und Vertrieb der Unternehmensprodukte, Nutzung verkaufter Produkte, Investitionen usw.).

52. Wenn das Unternehmen beschließt, diese Kennzahl anzugeben, sollte es sich auf die 15 Arten von Scope-3-THG-Emissionen beziehen, die im GHG Protocol Corporate Standard identifiziert und im GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard detailliert beschrieben sind. Bei der Berichterstattung über Scope-3-THG-Emissionen muss das Unternehmen bedeutende Scope-3-Kategorien (gemäß dem Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard) auf Basis seiner eigenen Bewertung relevanter Scope-3-Kategorien einbeziehen. Unternehmen finden weitere Hinweise zu spezifischen Berechnungsmethoden für jede Kategorie in der Technical guidance for Calculating Scope 3 Emissions des GHG Protocol.

Seite 12 von 66

THG-Reduktionsziele und Klimaübergang

53. Bei der Berichterstattung über seine Scope-1- und Scope-2-Emissionen muss das Unternehmen, wenn es unternehmensspezifische Informationen zu seinen Scope-3-Emissionen offenlegt, diese zusammen mit den unter B3 –

Energie und Treibhausgasemissionen geforderten Informationen darstellen.

C3 – THG-Reduktionsziele und Klimaübergang

54. Wenn das Unternehmen THG-Emissionsreduktionsziele festgelegt hat, muss es seine Ziele in absoluten Werten für Scope-1- und Scope-2-Emissionen offenlegen. Gemäß den Absätzen 50 bis 53 oben und wenn es Scope-3-Reduktionsziele festgelegt hat, muss das Unternehmen auch Ziele für bedeutende Scope-3-Emissionen angeben. Insbesondere muss es Folgendes angeben: (a) das Zieljahr und den Zielwert; (b) das Basisjahr und den Basiswert; (c) die für die Ziele verwendeten Einheiten; (d) den Anteil von Scope 1, Scope 2 und, falls offengelegt, Scope 3, den das Ziel betrifft; und (e) eine Liste der wichtigsten Maßnahmen, die es zur Erreichung seiner Ziele umsetzen will.
55. Wenn das Unternehmen, das in Sektoren mit hohen Klimaauswirkungen tätig ist, einen Übergangsplan für den Klimaschutz angenommen hat, kann es darüber informieren, einschließlich einer Erläuterung, wie dieser zur Reduzierung der THG-Emissionen beiträgt.
56. Falls das Unternehmen in Sektoren mit hohen Klimaauswirkungen tätig ist und keinen Übergangsplan für den Klimaschutz hat, muss es angeben, ob und wenn ja, wann es einen solchen Übergangsplan annehmen wird.

C4 – Klimarisiken

57. Wenn das Unternehmen klimabedingte Gefahren und klimabedingte Übergangereignisse identifiziert hat, die Brutto-Klimarisiken für das Unternehmen darstellen, muss es: (a) diese klimabedingten Gefahren und klimabedingten Übergangereignisse kurz beschreiben; (b) offenlegen, wie es die Exposition und Empfindlichkeit seiner Vermögenswerte, Aktivitäten und Wertschöpfungskette gegenüber diesen Gefahren und Übergangereignissen bewertet hat; (c) die Zeithorizonte aller identifizierten klimabedingten Gefahren und Übergangereignisse offenlegen; und (d) offenlegen, ob es Klimaanpassungsmaßnahmen für klimabedingte Gefahren und Übergangereignisse ergriffen hat.
58. Das Unternehmen kann die potenziellen negativen Auswirkungen von Klimarisiken offenlegen, die seine finanzielle Leistung oder Geschäftstätigkeit kurz-, mittel- oder langfristig beeinflussen können, wobei anzugeben ist, ob es die Risiken als hoch, mittel oder niedrig einschätzt.

Umfassendes Modul – Soziale Kennzahlen

C5 – Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Belegschaft

59. Wenn das Unternehmen 50 oder mehr Mitarbeiter beschäftigt, kann es das Verhältnis von Frauen zu Männern auf Managementebene für den Berichtszeitraum offenlegen.
60. Wenn das Unternehmen 50 oder mehr Mitarbeiter beschäftigt, kann es die Anzahl der Selbstständigen ohne Personal, die ausschließlich für das Unternehmen arbeiten, und der Zeitarbeitskräfte, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die hauptsächlich im Bereich 'Beschäftigungsaktivitäten' tätig sind, offenlegen.

C6 – Zusätzliche Informationen zur eigenen Belegschaft - Menschenrechtspolitik und -prozesse

61. Das Unternehmen muss eine Antwort auf die folgenden Fragen offenlegen.

Seite 13 von 66

- (a) Hat das Unternehmen einen Verhaltenskodex oder eine Menschenrechtspolitik für seine eigene Belegschaft? (JA/NEIN)
- (b) Wenn ja, deckt dieser/diese Folgendes ab: i. Kinderarbeit (JA/NEIN); ii. Zwangsarbeit (JA/NEIN); iii. Menschenhandel (JA/NEIN); iv. Diskriminierung (JA/NEIN); v. Unfallverhütung (JA/NEIN); oder vi. Sonstiges? (JA/NEIN – wenn ja, bitte spezifizieren).
- (c) Hat das Unternehmen einen Beschwerdemechanismus für seine eigene Belegschaft? (JA/NEIN)

C7 – Schwerwiegende Menschenrechtsvorfälle

62. Das Unternehmen muss eine Antwort auf die folgenden Fragen offenlegen: (a) Hat das Unternehmen bestätigte Vorfälle in seiner eigenen Belegschaft in Bezug auf: i. Kinderarbeit (JA/NEIN); ii. Zwangsarbeit (JA/NEIN); iii. Menschenhandel

(JA/NEIN); iv. Diskriminierung (JA/NEIN); oder v. Sonstiges? (JA/NEIN – wenn ja, bitte spezifizieren).

(b) Wenn ja, kann das Unternehmen die Maßnahmen beschreiben, die zur Behebung der oben beschriebenen Vorfälle ergriffen werden.

(c) Sind dem Unternehmen bestätigte Vorfälle bekannt, die Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften, Verbraucher und Endnutzer betreffen? Wenn ja, bitte spezifizieren.

Umfassendes Modul – Governance-Kennzahlen

C8 – Einnahmen aus bestimmten Sektoren und Ausschluss von EU-Referenzbenchmarks

63. Wenn das Unternehmen in einem oder mehreren der folgenden Sektoren tätig ist, muss es seine damit verbundenen Umsätze in dem/den Sektor(en) offenlegen: (a) kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen); (b) Tabakanbau und -produktion; (c) fossiler Brennstoffsektor (Kohle, Öl und Gas) (d.h. das Unternehmen erzielt Umsätze aus Exploration, Bergbau, Förderung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffinerung oder Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß Artikel 2 Punkt (62) der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates 17), einschließlich einer Aufschlüsselung der Umsätze aus Kohle, Öl und Gas; oder (d) Chemikalienproduktion, wenn das Unternehmen Hersteller von Pestiziden und anderen agrochemischen Produkten ist.

64. Das Unternehmen muss offenlegen, ob es von EU-Referenzbenchmarks ausgeschlossen ist, die mit dem Pariser Abkommen gemäß Absatz 241 der Leitlinien in Einklang stehen.

C9 – Geschlechterdiversitätsquote im Leitungsorgan

65. Wenn das Unternehmen über ein Leitungsorgan verfügt, muss das Unternehmen die entsprechende Geschlechterdiversitätsquote offenlegen.

Seite 14 von 66

Basismodul: Leitlinien

66. Die nachfolgenden Leitlinien sind Teil eines Ökosystems, das auch die Entwicklung weiterer Unterstützungsleitfäden durch EFRAG, weitere digitale Tools und Implementierungsunterstützung (Bildungsaktivitäten, Stakeholder-Engagement) umfasst, die das Verständnis einiger technischer Elemente in den Leitlinien erleichtern sollen.

67. Diese Leitlinien unterstützen Unternehmen, die das Basismodul anwenden möchten.

Basismodul Leitlinien – Allgemeine Informationen

B1 – Grundlagen der Erstellung

68. Bei der Berichterstattung über die Rechtsform des Unternehmens nach nationalem Recht gemäß Absatz 24(e)(i) kann das Unternehmen aus einer der folgenden Unternehmensstrukturen wählen: (a) private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (b) Einzelunternehmen (c) Personengesellschaft (d) Genossenschaft (e) andere (bitte nach landesspezifischen Rechtsformen angeben)

69. Bei der Berichterstattung über den/die NACE-Code(s) des Unternehmens gemäß Absatz 24(e)(ii) sind NACE-Codes (Nomenclature statistique des Activités économiques dans la Communauté Européenne) Klassifikationen wirtschaftlicher Aktivitäten, die in der Europäischen Union verwendet werden. Sie bieten einen standardisierten Rahmen für die Klassifizierung wirtschaftlicher Aktivitäten in Sektoren und ermöglichen Vergleichbarkeit und ein gemeinsames Verständnis zwischen den verschiedenen EU-Ländern.

70. Der NACE-Code besteht aus einer Anzahl von Ziffern von 2 bis 5, je nach Spezifitätsgrad der identifizierten wirtschaftlichen Aktivität. Die Liste der NACE-Codes ist in folgendem Dokument zu finden: VERORDNUNG (EG) Nr. 1893/2006.

Ebene Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
1	Abschnitt	Abschnitte werden durch einen alphabetischen Buchstaben gekennzeichnet und definieren 21 allgemeine Wirtschaftsbereiche wie Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe oder Handel.
2	Abteilung	Die Abteilung wird durch einen zweistelligen numerischen Code identifiziert und bezeichnet einen spezifischen Sektor innerhalb des allgemeinen Wirtschaftsbereichs. Es gibt insgesamt 88 Abteilungen.
3	Gruppe	Die Gruppe wird durch einen dreistelligen numerischen Code identifiziert (unter Berücksichtigung der zwei Ziffern der Abteilung) und definiert einen spezifischen Bereich innerhalb des Sektors. Es gibt etwa 270 Gruppen.
4	Klasse	Die Klasse wird durch einen vierstelligen numerischen Code identifiziert (unter Berücksichtigung der Ziffern von Abteilung und Gruppe) und definiert eine spezifische Aktivität innerhalb der Gruppe. Es gibt etwa 450 Klassen.

71. Bei der Meldung der Mitarbeiterzahl gemäß Absatz 24(e)(v) ist die Vollzeitäquivalenz (VZÄ) die Anzahl der Vollzeitpositionen in einem Unternehmen. Sie kann berechnet werden, indem die geplanten Arbeitsstunden eines Mitarbeiters (gesamte effektive Wochenarbeitszeit) durch die Arbeitsstunden des Arbeitgebers für eine Vollzeitarbeitswoche (Gesamtstunden von Vollzeitbeschäftigten) geteilt werden. Beispielsweise entspricht ein Mitarbeiter, der 25 Stunden pro Woche in einem Unternehmen arbeitet, in dem die Vollzeitwoche 40 Stunden beträgt, einem VZÄ von 0,625 (d.h. 25/40 Stunden).

72. Die Kopfzahl ist die Gesamtzahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Unternehmen beschäftigten Personen.

Seite 15 von 66

73. Bei der Berichterstattung über das Land der Hauptgeschäftstätigkeit und den Standort wesentlicher Vermögenswerte gemäß den Absätzen 24(e)(vi) und (vii) muss das Unternehmen diese Informationen für jeden seiner Standorte unter Verwendung der folgenden Tabelle offenlegen:

Standorte	Adresse	Postleitzahl	Stadt	Land	Koordinaten (Geolokalisierung)
Eingetragener Sitz (z.B.)					
Lager (z.B.)					
Industrieanlage (z.B.)					

74. Die Geolokalisierung eines Unternehmens wird voraussichtlich ein wertvoller Datenpunkt für Stakeholder zur Bewertung von Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem KMU sein, insbesondere in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte Klimawandelanpassung, Wasser, Ökosysteme und Biodiversität.

75. Die Geolokalisierung muss in räumlichen Punkten für einzelne Einheiten oder als Polygonpunkte angegeben werden, die die Grenzen eines größeren, weniger einheitlichen Standorts wie etwa eines landwirtschaftlichen Betriebs, einer Mine oder einer Anlage definieren. Das Unternehmen kann auch eine Gruppe von Punkten angeben, um die einfache Identifizierung des betreffenden Bereichs zu ermöglichen. Die räumlichen Punkte müssen als Koordinaten mit fünf Dezimalstellen angegeben werden (z.B. 0° 00' 0,036").

76. Bei der Offenlegung der Geolokalisierung von Standorten im Eigentum, in Pacht oder unter Verwaltung muss das Unternehmen die Koordinaten der Standorte in der in Absatz 73 gezeigten Tabelle angeben. Das Unternehmen kann Web-Mapping-Tools (z.B. Google Maps, Apple Maps) verwenden, um die Koordinaten von Standorten zu identifizieren, die sich in seinem Besitz befinden, von ihm gepachtet oder verwaltet werden. Das Unternehmen kann auch geeignete Software-Tools oder Plattformen verwenden, um den Umfang oder die Fläche größerer Standorte weiter zu bestimmen.

77. In Bezug auf Absatz 25 kann die nachhaltigkeitsbezogene Zertifizierung registrierte Umweltzeichen aus einem EU-, nationalen oder internationalen Kennzeichnungssystem umfassen, die der Haupttätigkeit eines KMU entsprechen. Das EU-Umweltzeichen deckt beispielsweise bestimmte Produkte ab, wie Textilien und Schuhe, Bodenbeläge (z.B.

Holzbodenbeläge), Reinigungs- und Körperpflegeprodukte, elektronische Geräte oder Möbel. Das Unternehmen kann den EU-Umweltzeichen-Produktgruppenkatalog für weitere Informationen konsultieren.

B2 – Praktiken, Richtlinien und zukünftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

78. Unternehmen können die folgende Vorlage verwenden, um über B2-Datenpunkte zu berichten.

Hier ist die deutsche Übersetzung unter Beibehaltung aller Markdown-Formatierungen:

Haben Sie bestehende Nachhaltigkeitspraktiken/-richtlinien/-zukünftige Initiativen, die eine der folgenden Nachhaltigkeitsfragen behandeln? [JA/NEIN]	Sind sie öffentlich verfügbar? [JA/NEIN]	Haben die Richtlinien Ziele? [JA/NEIN]
Klimawandel		
Umweltverschmutzung		
Wasser- und Meeresressourcen		

Seite 16 von 66

Biodiversität und Ökosysteme

Kreislaufwirtschaft

Eigene Belegschaft

Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Betroffene Gemeinschaften

Verbraucher und Endnutzer

Geschäftsverhalten

79. Wenn es sich bei dem Unternehmen um eine Genossenschaft handelt, kann es Folgendes offenlegen: (a) die effektive Beteiligung von Arbeitnehmern, Nutzern oder anderen interessierten Parteien oder Gemeinschaften an der Unternehmensführung; (b) die finanzielle Investition in das Kapital oder die Vermögenswerte von Sozialwirtschaftsunternehmen gemäß der Empfehlung des Rates vom 29. September 2023 (ausgenommen Spenden und Beiträge); und (c) etwaige Beschränkungen der Gewinnausschüttung im Zusammenhang mit dem genossenschaftlichen Charakter oder der Art der Tätigkeiten, die in Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) bestehen.

Leitlinien für eigene Belegschaft, Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften sowie Verbraucher und Endnutzer

80. Um die Nachhaltigkeitsaspekte im Zusammenhang mit sozialen und Menschenrechten zu verstehen, finden Sie in Anhang B eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsaspekte. Diese Liste könnte dabei helfen zu ermitteln, ob die Richtlinien, Praktiken oder zukünftigen Initiativen darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte umfassend zu behandeln oder ob sie sich auf bestimmte Gruppen betroffener Interessengruppen beschränken (zum Beispiel Arbeitnehmer in der vorgelagerten Wertschöpfungskette). Im Rahmen dieser Offenlegung können Unternehmen auch angeben, ob sie über ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden im Zusammenhang mit Menschenrechten verfügen.

Grundmodul-Leitlinien – Umweltkennzahlen

Auswirkungen auf das Klima: Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen

81. Gemäß den Absätzen 29 und 30 berichtet das Unternehmen über seine Klimaauswirkungen und stellt Informationen über seinen Energieverbrauch und seine Treibhausgasemissionen bereit. Diese Leitlinie für die Offenlegung B3 stellt keinen zusätzlichen Datenpunkt zu den in den Absätzen 29 (zum Energieverbrauch) und 30 (zu THG-Emissionen) beschriebenen Offenlegungen dar, sondern bekräftigt vielmehr ein übergeordnetes Ziel und bietet Kontext für die Grundoffenlegung B3.

Seite 17 von 66

Energieverbrauch

82. Klimabezogene Auswirkungen werden maßgeblich durch den Energieverbrauch bestimmt. Daher ist es relevant, sowohl die Menge als auch die Art – z.B. fossile Brennstoffe wie Kohle, Öl und Gas versus erneuerbare Energie – und den Mix der verbrauchten Energie offenzulegen. Beispiele für Energieoffenlegungen sind der Gesamtenergieverbrauch, aufgeschlüsselt nach fossilen Brennstoffen und Elektrizität. Weitere Aufschlüsselungen können berichtet werden, wie der Verbrauch von gekauftem oder selbst erzeugtem Strom aus erneuerbaren Quellen. Es folgt ein Beispiel für die in Absatz 29 geforderten Informationen.

Verbrauch erneuerbarer Energie (MWh)	Verbrauch nicht-erneuerbarer Energie (MWh)	Gesamtenergieverbrauch 202(x) (MWh)
Strom (gemäß Stromrechnungen)	300	186
Brennstoffe	3	7
Gesamt	303	193

83. Falls das Unternehmen fossile Brennstoffe (z.B. Erdgas, Öl) oder erneuerbare Brennstoffe (z.B. Biokraftstoffe wie Biodiesel und Bioethanol) kauft, um Strom, Wärme oder Kühlung für den eigenen Verbrauch zu erzeugen, muss es Doppelzählungen vermeiden. Daher erfasst das Unternehmen den Energiegehalt des gekauften Brennstoffs nur als Brennstoffverbrauch und rechnet den daraus erzeugten Strom- und Wärmeverbrauch nicht noch einmal an. Bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wie Solar oder Wind – bei der kein Brennstoffeinsatz erforderlich ist – erfasst das Unternehmen die erzeugte und verbrauchte Strommenge als Stromverbrauch.

84. Das Unternehmen darf seinen Energieverbrauch nicht mit seiner Energieproduktion verrechnen, auch wenn vor Ort erzeugte Energie an Dritte verkauft und von diesen genutzt wird. Das Unternehmen muss auch Doppelzählungen beim Brennstoffverbrauch vermeiden, wenn es selbst erzeugten Energieverbrauch ausweist. Wenn das Unternehmen Strom aus einer nicht-erneuerbaren oder erneuerbaren Brennstoffquelle erzeugt und den erzeugten Strom dann verbraucht, wird der Energieverbrauch nur einmal unter Brennstoffverbrauch gezählt. Der Anteil des Verbrauchs erneuerbarer Energie kann auf Basis von Herkunftsnachweisen, Erneuerbare-Energien-Zertifikaten oder der in der Stromrechnung angegebenen Stromzusammensetzung berechnet werden. Die Stromrechnung kann sich auf verbrauchte Stromeinheiten beziehen und den prozentualen Anteil des aus erneuerbaren Quellen stammenden Stroms angeben, wie in der folgenden Abbildung dargestellt.

Strommix

- Wasserkraft 58%
- Kernkraft 23%
- Windkraft 10%
- Fossile Brennstoffe 9%

Seite 18 von 66

85. Bei der Aufbereitung der nach Absatz 29 erforderlichen Informationen zum Energieverbrauch hat das Unternehmen Rohstoffe und Brennstoffe auszuschließen, die nicht zu Energiezwecken verbrannt werden. Das Unternehmen, das Brennstoffe als Rohstoffe verbraucht, kann Informationen zu diesem Verbrauch getrennt von den erforderlichen Angaben offenlegen.

Umrechnung zwischen verschiedenen Energieeinheiten

86. Unternehmen haben ihren Energieverbrauch in Form von Endenergie anzugeben, worunter die dem Unternehmen gelieferte Energiemenge zu verstehen ist, beispielsweise die von dem Versorgungsunternehmen gekauften Megawattstunden (MWh) Strom, der von einer nahegelegenen Industrieanlage bezogene Dampf oder der an Tankstellen gekaufte Diesel. Strom bezieht sich ausdrücklich auf Wärme, Dampf und Kühlung. Zu den Brennstoffen gehört alles, was verbrannt wird, z.B. Gas, Erdgas, Biomasse usw.

87. Absatz 29 gibt MWh als bevorzugte Einheit für die Messung des Energieverbrauchs an. Bei Brennstoffen oder Biomasse ist eine Umrechnung in MWh erforderlich für Daten, die in anderen Einheiten wie Energiegehalt (z.B. kJ, Btu), Volumen (z.B. Liter, m³) oder Masse (z.B. metrische Tonnen, Short Tons) ausgedrückt werden.

88. Für den in Masse gemessenen Brennstoffverbrauch (z.B. Holz, Kohle) sollte das Unternehmen:

(a) den Nettoheizwert (z.B. kJ/metrische Tonne, TJ/Gg) des Brennstoffs ermitteln (dies kann ein typischer Wert sein, der von zuverlässigen Quellen wie dem IPCC veröffentlicht wurde, oder vom Lieferanten bereitgestellt oder intern ermittelt wurde);

(b) den Nettoheizwert in MWh/Tonne umrechnen, zum Beispiel:

$$1 \text{ TJ} = 10^2 \text{ J} = 277,78 \text{ MWh}; 1 \text{ Gg} = 109 \text{ g} = 1.000 \text{ t}$$

$$11,9 \text{ TJ/Gg} = 11,9 * 277,78/1000 \text{ t} = 3,31 \text{ MWh/Tonne}; \text{ und}$$

(c) den Energiegehalt der Masse berechnen, zum Beispiel:

$$1.245.345 \text{ t} * 3,31 \text{ MWh/Tonne} = 4.117.111 \text{ MWh}.$$

89. Für flüssige Brennstoffe sollten die Unternehmen:

(a) Volumenangaben in Masse umrechnen, indem das Volumen mit der Brennstoffdichte multipliziert wird, zum Beispiel,

$$\text{Diesel} = 4.456.000 \text{ l}; \text{ Diesel-Dichte} = 0,84 \text{ kg/l}$$

$$4.456.000 \text{ (l)} * 0,84 \text{ (kg/l)} = 3.743.040 \text{ kg} = 3.743 \text{ t};$$

(b) den Energiegehalt berechnen, indem die Masse mit dem Nettoheizwert multipliziert wird, zum Beispiel, $3.743 \text{ [t]} * 43 \text{ [TJ/Gg]} = 3.743 \text{ t} * 43 \text{ TJ/1.000 [t]} = 160,95 \text{ [TJ]}$; und

(c) TJ in MWh umrechnen, zum Beispiel $1 \text{ TJ} = 10^2 \text{ J} = 277,778 \text{ MWh}$

$$160,95 \text{ [TJ]} = 277,78 \text{ [MWh/TJ]} * 160,95 \text{ [TJ]} = 44.708 \text{ MWh}.$$

Dokumentationsquelle

Daten	Dokumentationsquelle
CDP	CDP Technical Note: Conversion of fuel data to MWh
	https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance_docs/pdfs/000/000/477/original/CDP-Conversion-of-fuel-data-to-MWh.pdf?1479755175

Treibhausgasemissionen

90. Was die Brutto-Treibhausgasemissionen (THG) aus den Aktivitäten des Unternehmens betrifft, basiert die Anforderung in Absatz 30 auf den Definitionen und Regeln des THG-Protokolls, dem führenden Rechnungslegungsstandard für THG-Emissionen. Gemäß Absatz 30 müssen Unternehmen über ihre Scope 1- und Scope 2-Emissionen berichten. Scope 1 THG-Emissionen umfassen direkte Emissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen. Scope 2-Emissionen sind indirekte THG-Emissionen, die aus den Aktivitäten des berichtenden Unternehmens resultieren (da sie aus dem verbrauchten Energie des Unternehmens stammen), die jedoch an Quellen entstehen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines anderen Unternehmens befinden. Weitere Hinweise zur Berechnung von Scope 1- und 2-Emissionen finden sich in den folgenden Abschnitten.

91. Scope 1- und 2-Emissionen können in folgendem Format berichtet werden.

202(x) THG-Emissionen (tCO2e)

Scope 1
Scope 2
Gesamt

92. Das THG-Protokoll ist ein globaler Standard für die Messung, Berichterstattung und Verwaltung von THG-Emissionen unter Gewährleistung von Konsistenz und Transparenz. Der Unternehmensstandard umfasst Leitlinien für Scope 1-, Scope 2- und Scope 3-Emissionen für Unternehmen und andere Organisationen (NGOs, Regierungen usw.).

93. Um eine faire Erfassung der Emissionen des Unternehmens zu gewährleisten, hat das THG-Protokoll eine Liste von Berichterstattungsprinzipien festgelegt: (a) Relevanz: Sicherstellung, dass das THG-Inventar die THG-Emissionen der Organisation widerspiegelt. (b) Vollständigkeit: Sicherstellung, dass das THG-Inventar alle THG-Emissionsquellen und -aktivitäten innerhalb der gewählten Grenzen berücksichtigt; (c) Konsistenz: Sicherstellung der Konsistenz der verwendeten Methodik, um Vergleiche über die Zeit zu ermöglichen; (d) Transparenz: Offenlegung der Annahmen, Referenzen und Methodik, die bei der Berechnung der THG-Emissionen verwendet wurden; und (e) Genauigkeit: Sicherstellung, dass THG-Emissionsdaten ausreichend präzise sind, damit Nutzer Entscheidungen treffen können.

94. Alternativ zum THG-Protokoll können Unternehmen auf ISO 14064-1 zurückgreifen, falls diese besser zu ihren Berichterstattungsbedürfnissen passt.

95. Bei der Berichterstattung über THG-Emissionen ist es wichtig, die entsprechenden Grenzen festzulegen, um sicherzustellen, dass die THG-Bilanz korrekt ist und eine Doppelzählung von Emissionen vermieden wird. Das THG-Protokoll definiert zwei Hauptarten von Grenzen – organisatorische und operative Grenzen. (a) Organisatorische Grenze: Das THG-Protokoll definiert sie als die Grenzen, die die Aktivitäten bestimmen, die im Besitz oder unter der Kontrolle des berichtenden Unternehmens stehen, abhängig vom gewählten Konsolidierungsansatz. Es gibt zwei Ansätze zur Konsolidierung von Emissionen – den Eigenkapital- oder den Kontrollansatz. Das Unternehmen wählt den Ansatz, der seinen Umständen am besten entspricht. (b) Der Eigenkapitalanteil-Ansatz bezieht sich auf die Erfassung von THG-Emissionen aus Aktivitäten entsprechend der Eigenkapitalanteile an der Operation. (c) Beim Kontrollansatz erfasst das Unternehmen THG-Emissionen aus Aktivitäten, über die es entweder finanzielle oder operative Kontrolle hat. Unternehmen verwenden entweder die operative oder finanzielle Kontrollkriterien bei der Verwendung dieses Ansatzes zur Konsolidierung und Erfassung ihrer Emissionen im Bericht. i. Finanzielle Kontrolle bedeutet, dass das Unternehmen die finanzielle Kontrolle über die Operation hat, wenn es die Fähigkeit besitzt, die Finanz- und Betriebspolitik des letzteren mit dem Ziel zu steuern, wirtschaftliche Vorteile aus seinen Aktivitäten zu ziehen. ii. Operative Kontrolle bedeutet, dass ein Unternehmen die operative Kontrolle über eine Operation hat, wenn es oder eine seiner Tochtergesellschaften die volle Befugnis hat, seine Betriebspolitik in der Operation einzuführen und umzusetzen. (d) Operative Grenze: Das THG-Protokoll definiert sie als die Grenzen, die die direkten und indirekten Emissionen bestimmen, die mit den Aktivitäten verbunden sind, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des berichtenden Unternehmens befinden. Diese Bewertung ermöglicht einem Unternehmen festzustellen, welche Aktivitäten und Quellen direkte (Scope 1) und indirekte Emissionen (Scope 2 und Scope 3) verursachen und zu entscheiden, welche indirekten Emissionen aus seinen Aktivitäten einbezogen werden sollen.

Seite 20 von 66

(e) Die Grenzüberlegungen müssen den oben genannten Prinzipien folgen (zeitliche Konsistenz, Transparenz bei der Dokumentation und Vollständigkeit) und sind in der folgenden Abbildung visualisiert.



96. Das THG-Protokoll führt auch Leitlinien sowie Schritte zur Identifizierung, Berechnung und Verfolgung von THG-Emissionen ein, wie in der folgenden Abbildung dargestellt.



97. Verschiedene Werkzeuge wurden von privaten und öffentlichen Initiativen entwickelt, um Unternehmen bei der Entwicklung ihrer THG-Emissionsbilanz zu unterstützen und die damit verbundenen Herausforderungen zu erleichtern: (a) Berechnungstools und Leitfäden des THG-Protokolls: [GHG Protocol Tools and Guidance](#) (b) KMU-Klimazentrum: [SME Climate Hub](#) (c) Business Carbon Calculator von Normative: [Business Carbon Calculator](#) (d) Carbon Trust KMU-CO₂-Fußabdruck-Rechner: [Carbon Trust Calculator](#) (e) UK Business Climate Hub: [UK Business Climate Hub](#)

Leitfaden für Scope 1 und standortbasierte Scope 2 Emissionen

98. Typische Scope 1-Emissionen umfassen CO₂ (sowie CH₄ und N₂O) Emissionen aus der Brennstoffverbrennung (zum Beispiel in Kesseln, Öfen, Fahrzeugen etc.) und flüchtige Emissionen aus Klimaanlage und industriellen Prozessen.

Seite 21 von 66

Standortbasierte Scope 2 Emissionen

99. Standortbasierter Scope 2 umfasst Emissionen aus gekaufter oder erworbener und verbrauchter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung des berichtenden Unternehmens. Er spiegelt die durchschnittliche Emissionsintensität der Stromnetze wider, in denen der Energieverbrauch stattfindet, und verwendet hauptsächlich Netzdurchschnitts-Emissionsfaktordaten. Typische Quellen für Scope 2-Emissionen beziehen sich auf alle Geräte, die Strom verbrauchen (elektrische Motoren, Beleuchtung, Gebäude usw.), Wärme (Heizung in industriellen Prozessen, Gebäuden usw.), Dampf (industrielle Prozesse) und Kühlung (industrielle Prozesse, Gebäude usw.).

100. Die Bewertung von THG-Emissionen kann auf verschiedene Arten erfolgen, einschließlich durch Berechnungsansatz, Messung oder eine Kombination aus Messung und Berechnung. Ein häufiger Ansatz basiert auf der Berechnung unter Verwendung von Emissionsfaktoren (EF) – die das Treibhauspotenzial (GWP) der THG berücksichtigen können. Auch direkte Messungen mittels Sensoren (Durchfluss und Konzentration) können angewendet werden. Die nachfolgende Tabelle fasst die gängigsten Methoden zusammen.

THG-Bewertungsmethode	Details	Erforderliche Daten
Messen	Multiplikation der direkt gemessenen Gasmengen mit ihrem jeweiligen Treibhauspotenzial.	Direkte Menge des emittierten Gases aus Gasmessung (Durchfluss, Konzentration, Volumen) Treibhauspotenzial (GWP) der Gase
Berechnen	Multiplikation der Aktivitätsdaten mit dem Emissionsfaktor (EF), der das Treibhauspotenzial (GWP) integriert	Aktivitätsdaten Emissionsfaktoren (EF)

101. Die obige Tabelle führt folgende Begriffe ein: (a) Aktivitätsdaten, die typischerweise der verbrauchten Kraftstoffmenge entsprechen. Sie können in Energieeinheiten (z.B. MWh), Volumen (z.B. m³ oder l) oder Masse (z.B. Tonnen oder kg) ausgedrückt werden. Diese können vom Unternehmen durch Überprüfung von Kraftstoffkaufbelegen oder Versorgungsrechnungen eingesehen werden; (b) Treibhauspotenzial, das die Auswirkung des jeweiligen THG auf das Klima im Vergleich zu einer äquivalenten Einheit Kohlendioxid quantifiziert; und (c) Emissionsfaktoren (EF), die quantifizieren, wie viel THG pro Aktivitätseinheit emittiert wird. Die Emissionsfaktoren berücksichtigen häufig das GWP des THG, in diesem Fall muss das Unternehmen letzteres nicht berücksichtigen.

102. Die folgende Tabelle fasst nicht-erschöpfende Quellen zusammen, wo sowohl Emissionsfaktoren (EF) als auch Treibhauspotenzial (GWP) von Unternehmen leicht zugänglich sind. Unternehmen können sich auch auf maßgebliche nationale Quellen beziehen, die für ihre Umstände relevanter sein können.

Emissionsfaktoren (EF)

ADEME – Base Empreinte®

IPCC – Emissions Factor Database

IPCC – Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories

Emissionsfaktoren (EF)

Association of Issuing Bodies (AIB) – Residual Mix Grid Emission Factors

JRC – Historical GHG emissions factor for electricity consumption

Life-cycle electricity production emission factors

USEPA GHG emission factors Hub

Emission Factors and reference values published by the Government of Canada

IEA's Annual GHG emission factors for World countries from electricity and heat generation (2022 data set, paid data set)

Treibhauspotenzial (GWP)

IPCC – Global Warming Potential

Seite 22 von 66

Beispiel einer Scope 1-Emissionsberechnung

103. Die Unternehmen können weitere Anleitungen und Werkzeuge zum Handeln und Berichten über ihre THG-Emissionen und Klimaauswirkungen unter <https://smelimatehub.org/> finden.

104. Unternehmen A verbrennt Nr. 4 Heizöl in einem Industriekessel. Für seine Finanzbuchhaltung verfolgt es seine Kosten, und für THG-Bilanzierungszwecke erfasst es die Volumina (m³) gemäß den Kraftstoffbelegen. Aus den Belegen ermittelt es die jährlich gekauften Heizölmengen und verfolgt auch den Heizölbestand am ersten Kalendertag des Jahres. Im Jahr 2023 kaufte es 100 m³ Heizöl. Laut Aufzeichnungen hatte es am 1. Januar 2023 2,5 m³ in seinen Tanks und am 1. Januar 2024 1 m³. Somit ermittelt es (durch Kauf und Bestandsmessung), dass es während 2023 101,5 m³ Heizöl verbrauchte.

105. Unter Verwendung der IPCC-Liste der Emissionsfaktoren (Tabelle 2.3, Seite 18) schätzt es seinen Emissionsfaktor als eine 50:50-Mischung aus Dieselöl und Rückstandsöl auf 75,75 t CO₂/TJ, und durch Verwendung veröffentlichter Energiestatistiken ermittelt es den Nettoheizwert des Kraftstoffs mit 0,03921 TJ/m³. Da das CO₂-GWP eins beträgt, ergibt sich seine CO₂-Emission für diese spezifische Scope-1-Quelle:

$$101,5 \text{ m}^3 * 0,03921 \text{ TJ/m}^3 * 75,75 \text{ t CO}_2/\text{TJ} * 1 = 301,5 \text{ t CO}_2$$

106. Der Vollständigkeit halber werden in diesem Beispiel auch die CH₄- und N₂O-Emissionen berechnet. Die IPCC-Liste der Emissionsfaktoren zeigt, dass diese jeweils 3 kg CH₄/TJ und 0,6 kg N₂O/TJ betragen, wodurch sich folgende Emissionen ergeben:

$$\text{CH}_4\text{-Emissionen} = 101,5 \text{ m}^3 * 0,03921 \text{ TJ/m}^3 * 3 \text{ kg CO}_2/\text{TJ} * 29,8 = 0,36 \text{ tCO}_2\text{e}$$

$$\text{N}_2\text{O-Emissionen} = 101,5 \text{ m}^3 * 0,03921 \text{ TJ/m}^3 * 0,6 \text{ kg CO}_2/\text{TJ} * 273 = 0,65 \text{ tCO}_2\text{e}$$

107. Wie erwähnt, fügen CH₄- und N₂O-Emissionen etwa 1 tCO₂e zum CO₂-Wert von 301,5 tCO₂ hinzu, was etwa 0,3% der Gesamtmenge entspricht. Dies könnte als akzeptabler Berichtsfehler angesehen werden und hätte daher nicht berechnet und gemeldet werden müssen. Die Global Warming Potentials für CH₄ und N₂O stammen aus dem Sechsten Sachstandsbericht des IPCC, Kapitel 7SM9.

Beispiel einer Scope-2-Emissionsberechnung

108. Unternehmen A belegt ein Bürogebäude von 2000 m² in Paris, wo es den Stromverbrauch für die zentrale Heizung und Kühlung, Beleuchtung, Computer und andere elektrische Geräte wie Haushaltsgeräte bezahlt. Anhand seiner Stromrechnung hat es geschätzt, dass das Gebäude im Jahr 2022 282 MWh Strom verbrauchte. Unter Verwendung des von nowtricity.com für Frankreich im Jahr 2022 bereitgestellten Emissionsfaktors hat es seine Scope-2-Emissionen für den Stromverbrauch des Gebäudes wie folgt geschätzt:

$$\text{Emissions_GHG} = 282.000 \text{ [kWh]} * 73 \text{ [g CO}_2\text{eq]} / \text{ [kWh]} = 20,6 \text{ t CO}_2\text{eq}$$

109. Unternehmen möchten möglicherweise auch ihre marktbasieren Scope-2-Zahlen angeben. Emissionsfaktoren für marktbasieren Scope-2-Emissionen spiegeln die vertraglichen Vereinbarungen des Unternehmens mit seinen Energielieferanten wider. Marktbasieren Emissionsfaktoren können von ihren Strom- oder Wärmelieferanten bereitgestellt sowie durch eigene Energie-Attributzertifikate oder Stromabnahmeverträge (PPAs) oder die Verwendung von Residualmix-Emissionsfaktoren unterstützt werden.

B4 – Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden

Leitlinien dazu, welche Unternehmen über Verschmutzung berichten müssen und welche Schadstoffe sie melden müssen.

110. Absatz 32 legt fest, dass das Unternehmen die Schadstoffe offenlegen muss, die es in seinen eigenen Betrieben in Luft, Wasser und Boden emittiert, wenn solche Informationen bereits gesetzlich an zuständige Behörden oder im Rahmen eines Umweltmanagementsystems gemeldet werden müssen. Dies bedeutet, dass das Unternehmen zunächst prüft, ob es solche Informationen bereits meldet, sei es als gesetzliche Anforderung oder anderweitig.

9 Smith, C., Z.R.J. Nicholls, K. Armour, W. Collins, P. Forster, M. Meinshausen, M.D. Palmer, und M. Watanabe, 2021: Zusatzmaterial zum Energiehaushalt der Erde, Klimarückkopplungen und Klimasensitivität. In Klimawandel 2021: Die naturwissenschaftliche Grundlage. Beitrag der Arbeitsgruppe I zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Masson-Delmotte, V., P. Zhai, A. Pirani, S.L. Connors, C. Péan, S. Berger, N. Caud, Y. Chen, L. Goldfarb, M.I. Gomis, M. Huang, K. Leitzell, E. Lonnoy, J.B.R. Matthews, T.K. Maycock, T. Waterfield, O. Yelekci, R. Yu, und B. Zhou (Hrsg.)). Verfügbar unter <https://www.ipcc.ch/>.

Seite 23 von 66

Berichtspflichten für Schadstoffe

111. Im Allgemeinen wird erwartet, dass diese Anforderung für Unternehmen gilt, die Betreiber einer Industrieanlage oder einer intensiven Tierhaltung sind, die unter die Richtlinie über Industrie- und Nutztierhaltungsemissionen (IED 2.0) fallen, welche die Industrieemissionsrichtlinie (IED) ändert. Die IED 2.0 gilt für etwa 75.000 Anlagen in Europa und umfasst Aktivitäten wie die Verbrennung von Brennstoffen in Kesseln mit einer Nennleistung von mehr als 50 MW, Gießereien, Verarbeitung von Nichteisenmetallen, Kalkproduktion, Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden, Haltung von Schweinen oder Geflügel mit 380 oder mehr Großvieheinheiten, Gerben von Häuten, Schlachthöfe usw. In diesen Fällen muss die Anlage der zuständigen Behörde bereits die in Luft, Wasser und Boden freigesetzten Schadstoffe melden, und die Daten sind gemäß der Verordnung über das Industrieemissionsportal (IEPR), die das Europäische Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (E-PRTR) ersetzt, öffentlich zugänglich. Unternehmen, die mehr als eine Anlage betreiben, müssen ihre konsolidierten unternehmensweiten Emissionen nicht im Rahmen des E-PRTR melden, da sie nur auf Anlagenebene berichten. Dieser Standard erfordert die Meldung der Gesamtmenge an Schadstoffen aller Anlagen. Ebenso müssen Unternehmen, die eine Anlage besitzen, aber nicht betreiben, nicht an das E-PRTR berichten, müssen aber die Emissionen ihrer Anlagen in ihrem Nachhaltigkeitsbericht ausweisen.
112. Gleiches gilt, wenn ein Unternehmen im Rahmen eines Umweltmanagementsystems wie beispielsweise dem Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) oder der ISO 14001-Zertifizierung als überwachungs- und berichtspflichtig für die im E-PRTR aufgeführten Schadstoffe identifiziert wurde. Dies sind grundsätzlich relevante Aspekte, die das Unternehmen in seinen Nachhaltigkeitsbericht aufnehmen sollte.
113. Wenn ein Unternehmen nur eine Anlage hat oder nur in einer Anlage tätig ist und wenn seine Verschmutzungsdaten bereits öffentlich zugänglich sind, kann das Unternehmen auf das Dokument verweisen, in dem diese Informationen bereitgestellt werden, anstatt sie erneut zu melden. Ebenso kann das Unternehmen, wenn es einen organisationsweiten Bericht wie beispielsweise einen EMAS-Bericht veröffentlicht, der Verschmutzungsdaten enthält, diese durch Verweis in den Nachhaltigkeitsbericht aufnehmen.
114. Um Informationen über Schadstoffe im Nachhaltigkeitsbericht zu melden, sollte das Unternehmen die Art des gemeldeten Schadstoffs zusammen mit der in Luft, Wasser und Boden emittierten Menge in einer geeigneten Masseneinheit (z. B. t oder kg) angeben.

115. Nachfolgend findet sich ein Beispiel dafür, wie Unternehmen Informationen über ihre Emissionen in Luft, Wasser und Boden nach Schadstoffart darstellen können.

Schadstoff	Emissionen (kg)	Medium der Freisetzung (Luft, Wasser, Boden)
z.B. Cadmium und Verbindungen	10	Wasser
Schadstoffart 2		
Schadstoffart 3		

116. Was die Arten von Schadstoffen betrifft, die gemäß Absatz 32 zu berichten sind, kann das Unternehmen sich auf die folgenden Hauptschadstoffe beziehen, die derzeit unter EU-Recht fallen. Dennoch muss jedes Unternehmen die spezifischen Schadstoffe berücksichtigen, die von der Gesetzgebung in ihrer jeweiligen Rechtsordnung erfasst werden.

117. Beispiele für wichtige Luftschadstoffe (Richtlinie 2024/299; Verordnung 2024/1244; EK, 2024; EUA, 2022) sind: Schwefeloxide (Sox/SO2 – z.B. aus Energieerzeugung und Heizung in der Fertigung), Stickoxide (NOx/NO2 – z.B. aus dem Verkehr), flüchtige organische Verbindungen ohne Methan (NMVOC – z.B. aus landwirtschaftlichen Aktivitäten), Kohlenmonoxid (CO – z.B. aus fossiler Brennstoffverbrennung), Ammoniak (NH3 – z.B. Gülleausbringung und -lagerung), Feinstaub (PM10 – z.B. aus Verbrennung in der Fertigung, Verkehr, landwirtschaftlichen Aktivitäten), Schwermetalle (Cd, Hg, Pb, As, Cr, Cu, Ni, Zn), POPs (Gesamt-PAKs, HCB, PCBs, Dioxine/Furane), ozonabbauende Stoffe oder 'ODS'

Seite 24 von 66

118. Laut dem Leitfaden für Unternehmen zu Luftschadstoffemissionen der Allianz für saubere Luft umfassen die Hauptquellen von Luftschadstoffemissionen im privaten Sektor (die auch für die gesamte Wertschöpfungskette sehr bedeutsam sind): (a) Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen oder Biomasseverbrennung (die extern erfolgen und über ein nationales Netz verteilt werden kann und dann entlang der Wertschöpfungskettenaktivitäten verbraucht wird); (b) direkte stationäre fossile Brennstoff- oder Biomasseverbrennung innerhalb der Unternehmensaktivitäten oder industriellen Prozesse oder der Betrieb stationärer Maschinen oder anderer Aktivitäten, die Brennstoffverbrennung erfordern; (c) Transport (Fracht, Straße, Schiene, Schifffahrt und Luftfahrt, Geländefahrzeuge wie sie in der Landwirtschaft oder im Baugewerbe verwendet werden); (d) industrielle Prozesse (alle anderen Emissionen, die nicht aus der Brennstoffverbrennung stammen und während industrieller Prozesse auftreten); (e) Landwirtschaft (Viehzucht und Gülle- und Düngemittelausbringung); (f) Abfallentsorgung (z.B. Deponierung, Verbrennung oder offenes Verbrennen oder Kompostierung).

119. Der Leitfaden stellt ein Beispiel für eine einfache Methodik zur Entwicklung eines Luftschadstoffemissionsinventars eines Unternehmens und zur Berechnung der Emissionen der jeweiligen Luftschadstoffe dar. Diese Methodik ist in folgende Schritte unterteilt; ausgenommen die Kartierung der Wertschöpfungskette, da nach dem VSME-Standard die von dieser Offenlegungsanforderung geforderten Informationen auf der Ebene des berichtenden Unternehmens zu melden sind: (1) Identifizierung von Emissionsquellen innerhalb der Wertschöpfungskette, (2) Identifizierung von Methoden zur Quantifizierung von Emissionen, (3) Sammlung von Aktivitätsdaten, (4) Identifizierung von Emissionsfaktoren und (5) Quantifizierung von Emissionen. Der Leitfaden bietet eine Zuordnung von Verschmutzungsquellen zu Methoden für die Berechnung von Informationen über Emissionen der wichtigsten Luftschadstoffe (siehe Tabelle unten).

Verschmutzungsquellen	Methodik zur Quantifizierung von Emissionen (Abschnitt im Leitfaden)
Elektrizität	Abschnitt 4,1
Brennstoffverbrennung	Abschnitt 4,2
Transport	Abschnitt 4,3
Industrielle Prozesse	Abschnitt 4,4
Landwirtschaft	Abschnitt 4,5
Abfall	Abschnitt 4,6

120. Nachfolgend ist ein Beispiel für eine Berechnungsmethode für Luftschadstoffemissionen unter Verwendung der Methode für die Herstellung aus dem oben genannten Leitfaden. Im betrachteten Beispiel ist Mp die Menge des Materials M, die in

der Wertschöpfungskette eines Unternehmens mit Prozess p verwendet (oder produziert) wird (Tonnen, Liter); $EF_{k,p}$ ist der Emissionsfaktor für Schadstoff k für Prozess p (g Produktionseinheit⁻¹); $Em_{k,p}$ sind die Emissionen des spezifischen Schadstoffs k für Prozess p (g).

$$[Em_{k,p} = M_p * EF_{k,p}]$$

121. Zum Beispiel würde ein mittelgroßer Schokoladenhersteller, der 2022 1.750 Tonnen Schokolade produziert, den Standard-Emissionsfaktor von 2 anwenden, um seine NMVOC-Emissionen zu berechnen, was zu folgender Berechnung führt:

$$[1.750 \text{ Tonnen Schokolade} * 2 \text{ (Emissionsfaktor für NMVOCs)} = 3.500 \text{ Tonnen NMVOC-Emissionen.}]$$

122. Transport kann eine weitere bedeutende Quelle von Luftverschmutzung innerhalb des Betriebs und auf Wertschöpfungskettenebene sein. In diesem Fall muss das Unternehmen zur Schätzung der Emission eines bestimmten Schadstoffs aus dem Straßenverkehr die folgende Formel verwenden, wobei $FC_{v,f}$ der Kraftstoffverbrauch des Fahrzeugtyps v mit Kraftstoff f (kg) ist; $EF_{k,v,f}$ ist der Emissionsfaktor für Schadstoff k für Fahrzeugtyp v und Kraftstoff f (g Fahrzeug-km⁻¹); $Em_{k,v,f}$ stellt die Emissionen des spezifischen Schadstoffs k für Fahrzeugtyp v und Kraftstoff f (g) dar.

Seite 25 von 66

123. Zum Beispiel produzierte ein leichtes Nutzfahrzeug (LCV) mit Dieselantrieb, das 2022 insgesamt 2.800 km zurücklegte, folgende Menge an PM10-Emissionen (PM10-Emissionsfaktor von 1,52 g/kg):

$$[Em_{k,v,f} = FC_{v,f} * EF_{k,v,f}]$$

$$[2.800 \text{ km} * 1,52 = 4.256 \text{ Gramm PM}_{10}\text{-Emissionen.}]$$

124. Die Kraftstoffverbrennung ist eine weitere kritische Quelle von Luftemissionen. In diesem Fall kann eine beispielhafte Formel wie folgt aussehen, wobei FC_n der Kraftstoff n ist, der innerhalb der Quellenkategorie verbraucht wird (GJ); EF_k ist der Emissionsfaktor für diesen Schadstoff k (g/GJ); und Em_k sind die Emissionen des spezifischen Schadstoffs k (kg).

$$[Em_k = FC_n * EF_k]$$

125. Zum Beispiel wird ein Unternehmen, das 2020 3.000.000 Gramm Kraftstoff verbraucht, einen EF von 0,67 für SO₂ haben, was zu folgendem Ergebnis führt:

$$[3.000.000 * 0,67 = 2.010.000 \text{ Gramm SO}_{2}\text{-Emissionen.}]$$

126. Beispiele für wichtige Schadstoffe im Wasser (Verordnung 2024/1244; Richtlinie 2000/60/EG; Richtlinie 2006/118/EG; Richtlinie 91/676/EWG; Richtlinie 2010/75/EU; und Änderungsrichtlinie 2024/1785; EEA, 2024) sind: Stickstoff (N), Phosphor (P), Schwermetalle (Cd, Hg, Pb sowie As, Cr, Cu, Ni, Zn), POPs und Pestizide, BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol) und andere flüchtige organische Verbindungen (VOCs), Stoffe, die den Sauerstoffhaushalt ungünstig beeinflussen (gemessen anhand von Parametern wie BSB, CSB usw.), gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) usw.

127. Pestizide und Nährstoffe (z.B. N und P) können durch landwirtschaftliche Aktivitäten freigesetzt werden (EEA, 2023; UNEP, 2023) (z.B. Gülle- oder Mineräldüngerausbringung). Schwermetallkonzentrationen können aus dem Bergbau und Abwassereinleitungen stammen. TOC ist ein allgemeiner Indikator für Wasserverunreinigung mit organischer Materie, der das Vorhandensein von lebendem Material anzeigt, zum Beispiel in Abwasser, aber auch in Oberflächenwasser und Grundwasser (übliche Konzentrationswerte von weniger als 10 mg·l⁻¹ bzw. 2 mg·l⁻¹). CSB zeigt weitgehend das Vorhandensein von industriellen Abwässern oder Abwasser an, mit Werten, die typischerweise niedriger als 20 mg·l⁻¹ in unbelasteten Gewässern sind und bei industriellen Abwässern Werte von bis zu 60.000 mg·l⁻¹ erreichen können. BSB wird normalerweise verwendet, um die Verschmutzung durch organische Substanzen in Oberflächengewässern sowie die Effizienz der Abwasserbehandlung zu bestimmen, und weist üblicherweise Werte um 2 mg·l⁻¹ in unbelasteten Gewässern und 10 mg·l⁻¹ und mehr in belasteten Gewässern auf. Die Freisetzung von VOCs kann das Ergebnis von Verschüttungen ins Wasser sein.

128. Was die Methodik zur Messung von Emissionen in Wasser betrifft, empfiehlt die EUA eine einfache Schätzmethode, ähnlich der für die oben genannten Luftschadstoffe. In der untenstehenden Formel ist ARA die Aktivitätsrate für Aktivität a (zu wählen basierend auf der spezifischen Aktivität oder dem Prozess; siehe z.B. M_p in der Luftemissionsberechnung

oben); $EF_{p,a}$ ist der Emissionsfaktor für Schadstoff p für Aktivität a; und $Emissions_{p,a}$ sind die Emissionen des spezifischen Schadstoffs p für Aktivität a.

$$[Emissions_{\{p,a\}} = AR_a * EF_{\{p,a\}}]$$

- 129. Beispiele für wichtige Schadstoffe, die in den Boden emittiert werden (Verordnung 2024/1244; Richtlinie 86/278/EWG) sind: N, P, Schwermetalle (z.B. Ausbringung von Klärschlamm), BTEX und andere VOCs, POPs und Pestizide.
- 130. Insgesamt sind die privaten Quellen der Bodenverschmutzung hauptsächlich die Produkte oder Nebenprodukte industrieller Prozesse (z.B. Chemikalienproduktion, Energie, Textilherstellung), versehentliche Verschüttungen von Erdölprodukten, Viehzucht und landwirtschaftliche Aktivitäten (z.B. Bewässerung mit unbehandeltem Abwasser, Geflügelzucht), Produktion und Behandlung von Abwasser, Produktion und Verarbeitung von Metallen und Mineralien sowie Transport (FAO, 2021).
- 131. Es wurden mehrere nationale Handbücher entwickelt, um Unternehmen bei der Berechnung ihrer Emissionen in Luft, Wasser und Boden zu unterstützen. Zum Beispiel werden in Australien und Südafrika den Unternehmen verschiedene Schätzooptionen zur Auswahl angeboten, je nach ihren Möglichkeiten: direkte Messung (z.B. Probenahme, kontinuierliches Überwachungssystem), Massenbilanz, technische Berechnungen, Emissionsfaktoren (gleiche Formel wie oben für Luft- und Wasseremissionen) usw. Der allgemeine Ansatz zur Berechnung solcher Emissionen ist: 1) Identifizierung der Emissionsquellen innerhalb der Anlage (Verbrennung, Fertigung, Lösungsmittelverdunstung, Lagerung, diffuse Emissionen); 2) Skizzierung der verfügbaren Informationen; 3) Identifizierung der am besten geeigneten Schätzmethode aus der Liste für den spezifischen zu bewertenden Prozess, die verfügbaren Informationen und die Messwerkzeuge, die zur Erfassung der benötigten Daten beschafft werden können; 4) Sammlung der für jede Methode erforderlichen Daten; und 5) Berechnung der Emissionen. Die Handbücher bieten mehrere Formeln und Beispiele für jede Emissionsberechnungsmethode.

Seite 26 von 66

- 132. Eine Liste von Emissionsfaktoren für Luftschadstoffe ist auf der speziellen Webseite der EUA zu finden. Obwohl Emissionsfaktoren häufiger für Luftverschmutzung verwendet werden, wurden bestimmte Faktoren für Oberflächenwassereinleitungen und Landentsorgung für spezifische Prozesse von der WHO zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Emissionsfaktoren für POPs können [hier](#) eingesehen werden.
- 133. Es ist zu beachten, dass die Anforderungen gemäß Absatz 32 nur für KMU gelten, die in bestimmten Sektoren tätig sind. Unternehmen, die Dienstleistungen erbringen (z.B. in Coworking- oder gemeinsam genutzten Einrichtungen oder remote arbeiten), sind beispielsweise typischerweise nicht im Anwendungsbereich dieser Offenlegung enthalten. Im Gegensatz dazu haben Unternehmen, die Produktionsaktivitäten durchführen (z.B. Chemikalien), im Allgemeinen Auswirkungen in Bezug auf Verschmutzung und müssen daher im Rahmen dieser Offenlegung berichten. Die nachfolgende Tabelle (adaptiert aus dem EMAS-Benutzerhandbuch) bietet Beispiele für sektorale Auswirkungen, einschließlich für Bürodienstleistungen, bei denen verschmutzungsbezogene Aspekte möglicherweise nicht signifikant sind.

Aktivität	Umweltaspekt	Umweltauswirkung
Transport	- verbrauchte Maschinenöle, Kraftstoffverbrauch	- Boden-, Wasser-, Luftverschmutzung
	- Fahrzeugemissionen	- Treibhauseffekt, Lärm
	- Reifenabrieb (Feinstaub)	
Bauarbeiten	- Primärrohstoff-(Ressourcen-)verbrauch	- Rohstoffverfügbarkeit
	- Luftemissionen, Lärm, Vibrationen usw. von Baumaschinen	- Lärm, Boden-, Wasser-, Luftverschmutzung
	- Flächenverbrauch	- Zerstörung der Bodendecke
		- Verlust der Biodiversität
Bürodienste	- Materialverbrauch (z.B. Papier, Toner)	- Entstehung von gemischtem Siedlungsabfall

Aktivität	Umweltaspekt	Umweltauswirkung
	- Stromverbrauch (führt zu indirekten CO ₂ -Emissionen)	- Treibhauseffekt
Chemische Industrie	- Primärrohstoff-(Ressourcen-)verbrauch	- Rohstoffverfügbarkeit
	- Abwasser	- Wasserverschmutzung
	- Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen	- Photochemisches Ozon
	- Emissionen ozonabbauender Substanzen	- Zerstörung der Ozonschicht

Dokumentationsquellen:

Daten	Dokumentationsquelle
EMAS Benutzerhandbuch	https://green-business.ec.europa.eu/document/download/98357f3d-f891-416e-81ea-a26f3f3c61f_en?filename=PDF%20version%20C_2023_7207EN_annexe_acte_autonome_cp_part1_0.pdf
Ein praktischer Leitfaden für Unternehmen: Luftschadstoffemissionsbewertung	https://www.ccacoalition.org/sites/default/files/resources/files/CCAC%20SEI%20-%20A%20Practical%20Guide%20For%20Business%20-%20Updated_Final%202023.pdf

Seite 27 von 66

Verordnung (EU) 2024/1244 (IEPR)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L_202401244

Richtlinie 2010/75/EU (IED) & Änderung in Richtlinie (EU) 2024/1785 (IED 2.0)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02010L0075-20110106>

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ%3AL_202401785#d1e40-42-1

Berechnung von Emissionen in Gewässer – eine vereinfachte Methode

<https://www.eionet.europa.eu/etcs/etc-icm/products/etc-icm-reports/calculating-emissions-to-water-a-simplified-method>

Handbuch zur Emissionsschätzungstechnik (Australien)

<https://www.dccew.gov.au/sites/default/files/documents/softdrink.pdf>

Ein Leitfaden zur Meldung und Schätzung von Emissionen für das integrierte Schadstoff- und Abfallinformationssystem

<https://sawic.environment.gov.za/documents/297.pdf>

EMEP/EEA Luftschadstoff-Emissionsinventar-Handbuch 2023

https://efdb.apps.eea.europa.eu/?source=%7B%22query%22%3A%7B%22match_all%22%3A%7B%7D%2C%22display_type%22%3A%22tabular%22%7D

Zusammenfassung der Techniken zur Schätzung der Freisetzung von Chemikalien aus Produkten (OECD)

https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2017/01/resource-compendium-of-prtr-release-estimation-techniques-part-4-summary-of-techniques-for-estimating-releases-of-chemicals-from-products_a3b37c3f/29018220-en.pdf

B5 – Biodiversität

Leitlinien zur Identifizierung von Standorten in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten

134. Absatz 33 legt fest, dass das Unternehmen die Standorte offenlegen muss, die es in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten betreibt. Biodiversitätssensible Gebiete sind durch spezielle Naturschutzvorschriften auf europäischer oder internationaler Ebene definiert. Dazu gehören Gebiete des Natura 2000-Netzwerks geschützter Gebiete, UNESCO-Welterbestätten und Key Biodiversity Areas ('KBAs') sowie andere Schutzgebiete, die von Regierungsbehörden als besonders schutzbedürftig ausgewiesen wurden (z.B. Waldschutzgebiete oder Gebiete innerhalb von Flusseinzugsgebieten).

135. Zur Identifizierung von Schutzgebieten und biodiversitätssensiblen Gebieten kann das Unternehmen auf Datenbanken wie die World Database on Protected Areas (WDPA) (eine globale Datenbank zur Identifizierung von Meeres- und Landschaftsgebieten), die World Database on Key Biodiversity Areas und die IUCN Rote Liste bedrohter Arten zurückgreifen. Das Unternehmen kann auch Tools wie das Integrated Biodiversity Assessment Tool (IBAT) nutzen.

136. "In der Nähe" bezieht sich im Kontext von B5 – Biodiversität auf ein Gebiet, das sich (teilweise) mit einem biodiversitätssensiblen Gebiet überschneidet oder an dieses angrenzt.

137. Die folgende Tabelle zeigt, wie Informationen über Standorte in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten dargestellt werden können.

Standort	Fläche (Hektar)	Biodiversitätssensibles Gebiet	Spezifikation
----------	-----------------	--------------------------------	---------------

Seite 28 von 66

Land – Standort Name 1 (gelegten in/nahe biodiversitätssensiblen Gebieten)
Land – Standort Name 2
Land – Standort Name 3
...

Dokumentationsquellen:

Daten	Dokumentationsquelle
Natura 2000 Netzwerk der Schutzgebiete	https://natura2000.eea.europa.eu/
Wichtige Biodiversitätsgebiete – IUCN	[https://www.keybiodiversityareas.org/sites/search] (https://www.keybiodiversityareas.org/sites/search)
UNESCO – Weltkulturerbe-Zentrum	https://whc.unesco.org/en/list/

Leitlinien zur Berechnung und Berichterstattung der Landnutzung

138. Unter einer **versiegelten Fläche** versteht man eine Fläche, bei der der ursprüngliche Boden bedeckt wurde (z.B. Straßen, Gebäude, Parkplätze), wodurch er undurchlässig wird und Auswirkungen auf die Umwelt hat.

139. **Grünfläche** oder '**naturnahe Fläche**' ist eine Fläche, die in erster Linie der Erhaltung oder Wiederherstellung der Natur dient. Naturnahe/grüne Flächen können sich auf dem Gelände der Organisation befinden und können Dächer, Fassaden, Wasserdrainage-Systeme oder andere Einrichtungen umfassen, die zur Förderung der Biodiversität gestaltet, angepasst oder verwaltet werden. Naturnahe Flächen können sich auch außerhalb des Geländes der Organisation befinden, wenn sie im Eigentum oder unter der Verwaltung der Organisation stehen und hauptsächlich der Förderung der Biodiversität dienen.

140. Bei der Offenlegung gemäß Absatz 34 soll das Unternehmen nicht nur lokale Auswirkungen, sondern auch direkte und indirekte Auswirkungen auf die Biodiversität berücksichtigen (z.B. durch Rohstoffgewinnung, Beschaffung, Lieferkette, Produktion und Produkte, Transport und Logistik sowie Marketing und Kommunikation).

141. Die folgende Tabelle zeigt, wie Informationen zur Landnutzung dargestellt werden können.

Art der Landnutzung	Fläche (Hektar oder m²)	Vorjahr	Berichtsjahr	% Änderung
Gesamte versiegelte Fläche				

Seite 29 von 66

Gesamte naturnahe Fläche vor Ort

Gesamte naturnahe Fläche außerhalb

Gesamte Landnutzung

Dokumentationsquellen:

Daten	Dokumentationsquelle
EMAS-Leitfaden	EU-Kommissionsverordnung 2018/2026 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R2026&rid=2
	Benutzerhandbuch https://green-business.ec.europa.eu/document/download/98357f3d-f891-416e-81ea26f3f3c61f_en?filename=PDF%20version%20C_2023_7207EN_annexe_acte_autonome_cp_part1_0.pdf

Leitlinien zur Berechnung und Berichterstattung über Wasserentnahme und Wasserverbrauch

142. **Wasserentnahme** bezieht sich auf die Wassermenge, die ein Unternehmen während des Berichtszeitraums aus einer beliebigen Quelle in seine organisatorischen Grenzen aufnimmt. In der Praxis bezieht sich dies für die meisten Unternehmen auf die Wassermenge, die dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz entnommen wird, wie in den Versorgungsrechnungen angegeben. Gegebenenfalls umfasst die Wasserentnahme auch Wassermengen aus anderen Quellen wie Grundwasser aus eigenen Brunnen, Wasser aus Flüssen oder Seen oder von anderen Unternehmen bezogenes Wasser. Im speziellen Fall von Unternehmen in der Landwirtschaft würde die Wasserentnahme auch Regenwasser einschließen, wenn es direkt vom Unternehmen gesammelt und gespeichert wird.
143. Daten zur Wasserentnahme können durch Messungen mit Durchflussmessern oder Wasserrechnungen erfasst werden; in der Praxis bezieht sich die Wasserentnahme für die meisten Unternehmen auf die Menge des dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz entnommenen Wassers, wie in den Versorgungsrechnungen angegeben. In Fällen, in denen direkte Messungen nicht durchführbar sind oder als nicht ausreichend erachtet werden und daher ergänzt werden müssen, können Daten zur Wasserentnahme zum Beispiel mithilfe von Berechnungsmodellen und Industriestandards geschätzt werden.
144. Zum Beispiel könnte bei einem gemeinsam genutzten Büro oder Coworking Space eine mögliche Methode zur Berechnung der Wasserentnahme darin bestehen, die Gesamtwasserentnahme des Gebäudes aus der Wasserrechnung zu ermitteln und die Wasserentnahme pro Mitarbeiter mit der folgenden Gleichung zu berechnen:

Wasserentnahme pro Mitarbeiter täglich (L) = jährliche Wasserentnahme (L) / (Anzahl der Mitarbeiter im gesamten gemeinsam genutzten Gebäude x Anzahl der Arbeitstage).

Das Unternehmen könnte dann die Wasserentnahme pro Mitarbeiter mit der Anzahl seiner Mitarbeiter und den Tagen, die sie im Berichtsjahr gearbeitet haben, multiplizieren, um die endgültige erforderliche Zahl für den Datenpunkt zu erhalten.

Als numerisches Beispiel für die Anwendung der vorgeschlagenen Formel beträgt die jährliche Wasserentnahme aus der Wasserrechnung eines Coworking Space 1296 m³ (entspricht 1296000 L).

Seite 30 von 66

Daten	Dokumentationsquelle
EMAS-Leitfaden	EU-Kommissionsverordnung 2018/2026 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R2026&rid=2
	Benutzerhandbuch https://green-business.ec.europa.eu/document/download/98357f3d-f891-416e-81ea26f3f3c61f_en?filename=PDF%20version%20C_2023_7207EN_annexe_acte_autonome_cp_part1_0.pdf

145. Unter der Annahme, dass das berichtende Unternehmen 25 Mitarbeiter hat und diese den Coworking Space an 220 Tagen im Jahr nutzen, würde die jährliche Wasserentnahme des Unternehmens im Coworking Space der Wasserentnahme pro Mitarbeiter multipliziert mit der Anzahl seiner Mitarbeiter und den gearbeiteten Tagen entsprechen, also $54 \text{ L} \times 25 \times 220 = 297000 \text{ L}$ (entspricht 297 m³).

146. Diese Berechnung könnte nützlich sein, wenn man Zugang zur Wasserrechnung des gemeinsam genutzten Gebäudes hat. Diese einfache Berechnungsmethode hat einige Einschränkungen, da sie zum Beispiel Unterschiede in der Nutzung zwischen verschiedenen Gebäudeteilen (z.B. könnte ein siebenstöckiges Gebäude sechs Stockwerke für Büros und ein Stockwerk mit einer Kantine oder einem Restaurant haben) nicht berücksichtigt, die das Unternehmen bei Verfügbarkeit zusätzlicher Daten überwinden könnte, indem es die oben als Beispiel angegebene Grundberechnung weiter verfeinert.
147. Eine alternative Möglichkeit zur Erhebung von Wasserentnahmedaten am Beispiel gemeinsam genutzter Büros, wenn die Wasserrechnung nicht eingesehen werden kann, wäre die Berechnung anhand von Armaturendurchflussraten und Belegungsdaten als primäre Eingaben. Eine mögliche Formel könnte sein:

$$\text{Gesamtwasserentnahme} = \Sigma(\text{Durchflussrate} \times \text{Anzahl der Nutzungen pro Tag} \times \text{Anzahl der Tage pro Jahr} \times \text{Belegung})$$

Hier ist die deutsche Übersetzung, wobei die Markdown-Formatierung beibehalten wurde:

wobei: (a) Durchflussraten für jede Armatur können aus der Projektdokumentation oder den Beschriftungen der Armaturen entnommen oder auf Basis öffentlich verfügbarer Durchschnittsdaten geschätzt werden, wenn genauere Informationen nicht verfügbar sind; (b) die Anzahl der Nutzungen pro Tag kann auf Basis öffentlich verfügbarer Durchschnittswerte geschätzt werden; (c) 'Anzahl der Tage' steht für die Anzahl der Betriebstage des berichtenden Unternehmens in einem Jahr; (d) 'Belegung' repräsentiert die Anzahl der Mitarbeiter des Unternehmens, die das Büro nutzen; dies wird oft als Vollzeitäquivalent (VZÄ) berechnet; und (e) das Zeichen Σ zeigt an, dass die Berechnungen für jede Armatur summiert werden sollten, um die gesamte Wasserentnahme des berichtenden Unternehmens in einem gemeinsam genutzten Büro zu erhalten.

148. Eine zusätzliche mögliche Quelle zur Unterstützung der Berichterstattung über Wasserentnahme für Unternehmen in gemeinsam genutzten Büros ist das JRC Level(s) Indikator 3.1: Nutzungsphase Wasserverbrauch Benutzerhandbuch sowie zusätzliche verwandte Dokumente und Berechnungsblätter (siehe PG Section Documents | Product Bureau (europa.eu)). Darüber hinaus könnte das Unternehmen das EMAS-Referenzdokument für den öffentlichen Verwaltungssektor und das EMAS-Referenzdokument für den Bausektor sowie Bewertungssysteme wie das National Australian Built Environment Rating System (NABERS) und Zertifizierungen wie die Building Research Establishment Environmental Assessment Method (BREEAM), das Leadership in Energy and Environmental Design (LEED) und das Deutsche Gütesiegel Nachhaltiges Bauen (DGNB) System für Gebäude im Betrieb konsultieren, die in ihren Methoden nützliche Hinweise zur weiteren Verfeinerung der Berechnung der Wasserentnahme in Büros und gemeinsam genutzten Räumen geben können.
149. Die bereitgestellten Beispiele zur Erhebung von Wasserentnahmedaten im Fall von gemeinsam genutzten Büros können auf Unternehmen verschiedener Sektoren übertragen und von diesen angewendet werden, wobei Anpassungen an die sektor- und unternehmensspezifische Situation des Unternehmens erforderlich sein können. EMAS-Sektorreferenzdokumente (SRD) können für sektorspezifische Methoden und Indikatoren zur Wasserentnahme sowie für Industriestandards und Benchmarks konsultiert werden.
150. **Wasserverbrauch** ist die Menge an Wasser, die in die Grenzen des Unternehmens eingebracht wird und nicht in die Wasserumgebung oder an Dritte zurückgeleitet wird oder werden soll. Dies bezieht sich typischerweise auf verdunstetes Wasser – z.B. in thermischen Energieprozessen wie Trocknung oder Energieerzeugung – in Produkten gebundenes Wasser – z.B. in der Lebensmittelproduktion – oder Wasser für Bewässerungszwecke – z.B. in der Landwirtschaft oder zur Bewässerung von Firmengeländen.

Seite 31 von 66

151. Wasserableitung bedeutet beispielsweise die Wassermenge, die direkt in aufnehmende Gewässer wie Seen oder Flüsse, die öffentliche Kanalisation oder an andere Unternehmen zur kaskadierenden Wassernutzung abgegeben wird. Sie kann als Wasseroutput des Unternehmens betrachtet werden.
152. **Wasserverbrauch** kann daher wie folgt berechnet werden:

$$\text{Wasserverbrauch} = \text{Wassereingänge} - \text{Wasserausgänge}$$

oder anders ausgedrückt:

$$\text{Wasserverbrauch} = (\text{Wasserentnahme}) - \text{Wasserableitungen.}$$

Für Unternehmen, die Wasser ausschließlich aus dem öffentlichen Wassernetz entnehmen und in die Kanalisation einleiten, wird der Wasserverbrauch nahe null sein und kann daher im Bericht weggelassen werden.

Allgemeiner ausgedrückt bezieht sich die Anwendbarkeit der Offenlegungspflicht zum Wasserverbrauch auf Informationen, die bereits gesetzlich vorgeschrieben sind, bereits berichtet werden und/oder für den Sektor angemessen sind.

153. Eine schematische Darstellung der Beziehung zwischen Wasserentnahme, Wasserverbrauch und Wasserableitung ist in der Abbildung unten zu sehen.

 **WASSERVERBRAUCH**

WASSERENTNAHME → WASSERVERBRAUCH ↔ WASSERABLEITUNG

154. Das Unternehmen kann zusätzliche erläuternde Informationen bereitstellen, um seine Wasserentnahmen oder seinen Wasserverbrauch zu kontextualisieren. Beispielsweise kann das Unternehmen hervorheben, ob Regenwasser gesammelt und als Ersatz für Leitungswasser verwendet wird oder ob Wasser an andere Parteien zur Kaskadennutzung abgegeben wird.

155. Nachfolgend findet sich ein Beispiel dafür, wie Unternehmen quantitative Informationen über ihre Wasserentnahmen, -einleitungen und -verbrauch, aufgeteilt nach Standorten, darstellen können.

Wasserentnahme	Wasserverbrauch
Z.B. m ³	Z.B. m ³ (falls zutreffend)

Alle Standorte

Standorte in Gebieten mit Wasserstress

Leitlinien zur Bestimmung, ob das Unternehmen in einem Gebiet mit hohem Wasserstress tätig ist

156. Das Unternehmen kann lokale (z.B. nationale, regionale) Wasserbehörden der Orte, an denen es tätig ist, konsultieren, um seine Bewertung der Wasserressourcen für die spezifischen Standorte zu unterstützen, einschließlich der Identifizierung von Gebieten mit hohem Wasserstress. Das Unternehmen kann auch öffentlich zugängliche und kostenlose Tools konsultieren, die Wasserknappheit global abbilden. Ein solches Tool ist der WRI's Aqueduct Water Risk Atlas, der eine interaktive Karte eines Wasserstress-Indikators (der 'Baseline Water Stress', der das Verhältnis des gesamten Wasserbedarfs zu den verfügbaren erneuerbaren Oberflächen- und Grundwasservorräten misst) auf Teileinzugsgebietebene bereitstellt. Mit Hilfe dieses Tools können Unternehmen die Wasserstress-Baseline für verschiedene Flusseinzugsgebiete weltweit einsehen. Werte des Baseline-Wasserstress-Indikators über 40% weisen auf ein Gebiet mit hohem Wasserstress hin.

157. Zur Veranschaulichung zeigt die nachfolgende Karte die wichtigsten iberischen Flusseinzugsgebiete und deren Wasserstress-Klassifizierung nach dem WRI Aqueduct.

Seite 32 von 66

In diesem Bild sind mehrere Wassereinzugsgebiete der Iberischen Halbinsel zusammen mit ihrer Wasserstress-Klassifizierung zu sehen. Der größte Teil des südlichen Teils der Halbinsel liegt in einem Gebiet mit erheblichem Wasserstress – mit Ausnahme des Guadiana-Beckens (in gelb). Wenn das Unternehmen also Betriebe im Guadalquivir-Becken hat (z.B. in der Region Andalusien, die ein erhebliches Wasserstressniveau aufweist), müsste das Unternehmen seinen Wasserverbrauch für diese Region/dieses Wassereinzugsgebiet aufschlüsseln. Wenn seine Betriebe jedoch im südlichen Teil des Guadiana-Flussbeckens liegen (wo geringer Wasserstress herrscht), wäre eine Aufschlüsselung des Wasserverbrauchs für diese Region/dieses Wassereinzugsgebiet nicht erforderlich.

158. Andere mögliche Tools, die Unternehmen zur Bestimmung ihres Standorts in wassergestressten Gebieten konsultieren können, sind die statische Karte (und der zugehörige Datensatz) der Europäischen Umweltagentur (EEA) Water Exploitation Index plus (WEI+) für Sommer und Urban Morphological Zones (UMZ) sowie die interaktive Karte Water exploitation index plus (WEI+) für Flussgebietseinheiten (1990-2015), die beide den Wasserstress-Indikator WEI+ darstellen, der den Gesamtwasserverbrauch als Prozentsatz der erneuerbaren Süßwasserressourcen auf Teileinzugsgebietebene misst. WEI+-Werte von 40% oder mehr weisen im Allgemeinen auf Situationen mit hohem

Wasserstress hin. Es ist hervorzuheben, dass WRI Aqueduct seinen Baseline-Wasserstress-Indikator auf den Wasserbedarf stützt, während der EEA-Indikator für Wasserstress WEI+ auf dem Wasserverbrauch basiert.

Dokumentationsquellen

Daten	Dokumentationsquelle
Wasserentnahme in Gemeinschaftsbüros	'Wassernutzung in Ihrem Unternehmen', South Staff Water
Wasserentnahme in Gemeinschaftsbüros	Level(s) Indikator 3.1: Nutzungsphase Wasserverbrauch Benutzerhandbuch: Einführung, Anweisungen und Leitfaden (Veröffentlichungsversion 1.1), JRC
Wasserentnahme (allgemein)	EMAS Benutzerhandbuch
Wasserentnahme in KMU	EMAS "easy" für kleine und mittlere Unternehmen
Wasserstress – WRI Aqueduct	Technische Notiz - Aqueduct 4.0: Aktualisierte entscheidungsrelevante globale Wasserrisikoindikatoren, WRI

Seite 33 von 66

Wasserstress – WEI+

Wassermangelbedingungen in Europa (Wasserausbeutungsindex plus) | Startseite der Europäischen Umweltagentur (europa.eu)

Leitlinien zu Kreislaufwirtschaftsprinzipien

159. Bei der Offenlegung von Informationen über ihre Produkte, Materialnutzung und Abfallwirtschaft kann das Unternehmen Informationen in Bezug auf **Kreislaufwirtschaftsprinzipien** bereitstellen. Die Kreislaufwirtschaftsprinzipien sind in den folgenden Absätzen dargelegt. Die von der Ellen Macarthur Foundation skizzierten Schlüsselprinzipien sind unten *unterstrichen*, während die von der Europäischen Kommission berücksichtigten Schlüsselprinzipien *kursiv* dargestellt sind.

- **Abfall und Verschmutzung eliminieren** – dies kann durch Prozessverbesserungen und auch durch Designüberlegungen auf der Ebene der Nutzbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Demontage und Wiederaufarbeitung erreicht werden.
- **Produkte und Materialien zirkulieren (mit ihrem höchsten Wert)** – Wiederverwendbarkeit und Recycling sind Schlüsselemente für die Produktzirkulation, dies wird jedoch verstärkt, wenn in der Designphase besondere Rücksicht auf Zirkularität gelegt wird, etwa bei Nutzbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Wiederaufarbeitung und Demontage. Faktoren wie die Einbindung von Biomaterialien und deren Rezirkulation über den biologischen Kreislauf können ebenfalls berücksichtigt werden, beispielsweise durch die Verwendung biologisch abbaubarer Kulturabdeckungen statt Kunststoff in der Landwirtschaft.
- **Natur regenerieren** – wo immer möglich, sollten menschliche Aktivitäten darauf abzielen, die Natur zu regenerieren und wichtige ökologische Funktionen (z.B. Entwässerung, Habitatbereitstellung, thermische Regulierung usw.) zu verbessern oder wiederherzustellen, die durch frühere menschliche Aktivitäten verloren gegangen sein könnten.

Leitlinien zur gesamten Abfallerzeugung und zu Abfall, der dem Recycling oder der Wiederverwendung zugeführt wird

160. Die Anforderungen in Absatz 38 können von Unternehmen weggelassen werden, die nur Haushaltsabfälle erzeugen. In solchen Fällen gibt das Unternehmen lediglich an, dass es diese Art von Abfall erzeugt.

161. Bei der Berichterstattung über **gefährliche Abfälle** gemäß Absatz 38(a) erfüllt das Unternehmen die Anforderungen zu **radioaktiven Abfällen** des Indikators Nummer 9 aus Tabelle #1 von Anhang 1 der Sustainable Finance Disclosure

Regulation (SFDR). Dieser SFDR-Indikator (Verhältnis zwischen Tonnen radioaktiver und gefährlicher Abfälle) kann berechnet werden, indem der Zähler und Nenner verwendet werden, die das Unternehmen bei der Berichterstattung gemäß Absatz 38(a) angibt.

162. KMU müssen gefährliche und radioaktive Abfälle offenlegen, wenn ihre Tätigkeiten die Erzeugung solcher Abfälle beinhalten. Die Anwendbarkeit hängt vom Vorhandensein gefährlicher oder radioaktiver Materialien in Geschäftsprozessen ab.
163. Unternehmen wird empfohlen, ihre **gefährlichen Abfälle** anhand des **Europäischen Abfallkatalogs (EAK)** zu klassifizieren, der Abfälle nach Typ kategorisiert. Alle mit einem Sternchen (*) *gekennzeichneten Abfälle sind im EAK als gefährlich eingestuft, normalerweise mit dem Hinweis 'enthält gefährliche Stoffe'*. Zum Beispiel: (a) Medizinsektor: kontaminierte spitze Gegenstände wie Nadeln und Spritzen aus medizinischen Einrichtungen ('Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden' EAK-Code 18 01 03), zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (EAK-Code 18 01 08*), verbrauchte Radiopharmaka und bestimmte diagnostische Geräte mit radioaktiven Materialien; (b) Fertigungssektor: gebrauchte Schmierstoffe und Öle, die als gefährlich eingestuft sind (EAK-Code 13 02 05*);

Seite 34 von 66

(c) Bausektor: asbesthaltige Materialien (EAK-Code 17 09 03*), Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (EAK-Code 17 05 03*), und (d) Batterien und Akkumulatoren: Bleibatterien (16 06 01*), Ni-Cd-Batterien (16 06 02*), quecksilberhaltige Batterien (16 06 03*).

164. Dennoch gilt ein Abfall als gefährlich, wenn er eine oder mehrere der im Anhang II der Abfallrahmenrichtlinie aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweist. Zur leichteren Bezugnahme werden diese nachfolgend zusammen mit den entsprechenden Piktogrammen dargestellt, um gefährliche Eigenschaften wie Entflammbarkeit, Toxizität und Korrosivität zu identifizieren, die dazu führen können, dass Abfälle als gefährlich eingestuft werden.
165. Radioaktive Abfälle haben oder können ebenfalls gefährliche Eigenschaften aufweisen, die sie gefährlich machen, nämlich krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend. Dennoch unterliegen radioaktive Stoffe in der EU gesonderten Vorschriften. Unternehmen, die radioaktive Materialien verwenden, die radioaktive Abfälle erzeugen können, die der EU-Regulierung unterliegen, sollten sich dessen bewusst sein. Radioaktive Abfälle sollten auf Grundlage des Vorhandenseins von Radionukliden über den regulatorischen Freigabegrenzen identifiziert werden.
166. Radioaktive Abfälle können in verschiedenen Gegenständen vorkommen, wie medizinischen, Forschungs- und Industriegeräten, Rauchmeldern oder Schlämmen.
167. Die Gefahrenpiktogramme für jede Gefahrenklasse sind nachfolgend dargestellt.

Gefahrenpiktogramm	Piktogramm-Aussage, Symbol und Klasse	Was bedeutet es?
'Gas unter Druck' Symbol: Gasflasche Physikalische Gefahr	<ul style="list-style-type: none"> • Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren • Enthält tiefgekühltes Gas; kann Kälteverbrennungen oder -verletzungen verursachen 	
'Explosiv' Symbol: Explodierende Bombe Physikalische Gefahr	<ul style="list-style-type: none"> • Instabil, explosiv • Explosiv; Gefahr der Massenexplosion • Explosiv; große Gefahr durch Splitter • Explosiv; Gefahr durch Feuer, Druckwelle oder Splitter • Kann bei Brand Massenexplosion verursachen 	
'Oxidierend' Symbol: Flamme über einem Kreis Physikalische Gefahr	<ul style="list-style-type: none"> • Kann Brand verursachen oder verstärken; oxidierend • Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel 	

11 EU-Richtlinie über die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente (2011/70/Euratom). Weitere Informationen finden Sie auf der EU-Webseite über radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente.

Gefahrenpiktogramm	Piktogramm-Aussage, Symbol und Klasse	Was bedeutet es?
'Entzündbar' Symbol: Flamme Physikalische Gefahr	<ul style="list-style-type: none"> • Extrem entzündbares Gas • Entzündbares Gas • Extrem entzündbares Aerosol • Entzündbares Aerosol • Leicht entzündbare Flüssigkeit und Dampf • Entzündbare Flüssigkeit und Dampf • Entzündbarer Feststoff 	
'Ätzend' Symbol: Korrosion Physikalische Gefahr / Gesundheitsgefahr	<ul style="list-style-type: none"> • Kann gegenüber Metallen korrosiv sein • Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden 	
'Gesundheitsgefahr/Ozonschichtgefährdend' Symbol: Ausrufezeichen Gesundheitsgefahr	<ul style="list-style-type: none"> • Kann die Atemwege reizen • Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen • Kann allergische Hautreaktionen verursachen • Verursacht schwere Augenreizung • Verursacht Hautreizungen • Gesundheitsschädlich bei Verschlucken • Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt • Gesundheitsschädlich bei Einatmen • Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Zerstörung von Ozon in der oberen Atmosphäre 	
'Akute Toxizität' Symbol: Totenkopf mit gekreuzten Knochen Gesundheitsgefahr	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensgefahr bei Verschlucken • Lebensgefahr bei Hautkontakt • Lebensgefahr bei Einatmen • Giftig: bei Verschlucken • Giftig bei Hautkontakt • Giftig bei Einatmen 	

Gefahrenpiktogramm	Piktogramm-Aussage, Symbol und Klasse	Was bedeutet es?
'Ernste Gesundheitsgefahr' Symbol: Gesundheitsgefahr Gesundheitsgefahr	<ul style="list-style-type: none"> • Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein • Schädigt die Organe • Kann die Organe schädigen • Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen • Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen • Kann Krebs erzeugen • Kann vermutlich Krebs erzeugen • Kann genetische Defekte verursachen • Kann vermutlich genetische Defekte verursachen • Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen 	
'Umweltgefährlich' Symbol: Umwelt Umweltgefahr	<ul style="list-style-type: none"> • Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung • Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung 	

Piktogramme, die gefährliche Eigenschaften anzeigen. Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung).

168. Bei der Darstellung von Informationen über die Abfallerzeugung oder -vermeidung sollte das Unternehmen diese Informationen vorzugsweise in Gewichtseinheiten (z.B. kg oder Tonnen) angeben. Sollten die Gewichtseinheiten vom Unternehmen als ungeeignete Einheit erachtet werden, können sie alternativ die vorgenannten Kennzahlen in Volumen (z.B. m³) angeben.
169. Bei der Offenlegung von Informationen über die jährliche Gesamtmenge an Abfällen, die dem Recycling oder der Wiederverwendung zugeführt werden, sollte das Unternehmen die Abfälle berücksichtigen, die sortiert und an Recycling- oder Wiederverwendungsbetriebe gesendet werden (z.B. die Menge an Abfällen, die in Recyclingbehälter gegeben oder in bestimmte Materialkategorien sortiert und an Abfallbehandlungsanlagen geliefert werden), anstatt der Abfälle, die tatsächlich recycelt oder wiederverwendet werden.
170. Bei der Offenlegung von Informationen über Abfälle kann das Unternehmen die folgenden Tabellen verwenden.

Abfallerzeugung (z.B. Tonnen)	Gesamte erzeugte Abfallmenge, davon:
Abfälle zum Recycling oder zur Wiederverwendung	Abfälle zur Entsorgung

Seite 37 von 66

Nicht gefährliche Abfälle

Abfallart1

Abfallart2

...

Gefährliche Abfälle

| Abfallart1 |

| ... |

171. Beispiele für gefährliche Abfälle, die kleine Unternehmen erzeugen können, sind Batterien, Altöle, Pestizide, quecksilberhaltige Geräte und Leuchtstofflampen.
172. Das Unternehmen kann weitere Aufschlüsselungen vornehmen, die weitere Arten von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen spezifizieren. Dabei kann es die Liste der Abfallbeschreibungen aus den sozialen Kennzahlen des Europäischen Abfallkatalogs berücksichtigen.

Leitlinien zum jährlichen Materialfluss relevanter Materialien

173. Der jährliche Materialfluss ist ein Indikator, der mit den EMAS-Anforderungen zur Effizienz des Materialverbrauchs übereinstimmt und die Abhängigkeit eines Unternehmens von bestimmten Materialien in seinen Betriebsabläufen aufzeigt (z.B. Holz und Stahl für die Bauindustrie). Das Unternehmen muss hier Informationen über die verwendeten Materialien bereitstellen, einschließlich der von Lieferanten bezogenen und der intern aus der Produktion stammenden Materialien. Um den jährlichen Materialfluss der relevanten Materialien zu berechnen, muss das Unternehmen zunächst die spezifischen Schlüsselmaterialien identifizieren, von denen seine Betriebsabläufe abhängig sind und für die die Materialeffizienz bewertet werden muss (z.B. Materialeffizienz von Holz). Bei Verwendung verschiedener Materialarten muss das Unternehmen den jährlichen Materialfluss (d.h. das Gesamtgewicht für jedes verwendete relevante Material, z.B. Tonnen gekaufte Holz) für jedes Schlüsselmaterial separat in geeigneter Weise angeben, beispielsweise aufgeschlüsselt nach Verwendungszweck (EMAS, 2023). Der Materialfluss relevanter Materialien ergibt sich aus der Summe des Gewichts aller verwendeten Materialien, einschließlich Rohstoffe, Hilfsstoffe, Eingangsmaterialien, Halbfertigprodukte oder andere (ausgenommen Energieträger und Wasser). Dieser Indikator sollte vorzugsweise in Gewichtseinheiten (z.B. Kilogramm oder Tonnen), Volumen (z.B. m³) oder anderen in der Branche üblichen metrischen Einheiten ausgedrückt werden.

Leitlinien zur Identifizierung von Fertigungs-, Bau- und/oder Verpackungsprozessen

174. Zur Identifizierung von Fertigungs-, Bau- und/oder Verpackungsprozessen kann das Unternehmen sich auf die Tätigkeiten beziehen, die unter Abschnitt C – Verarbeitendes Gewerbe, Abschnitt F – Baugewerbe sowie Klasse N82.92 'Verpackungsaktivitäten' des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fallen.

Basis-Modul-Leitlinien – Soziale Kennzahlen

B8 – Belegschaft – Allgemeine Merkmale

175. Vollzeitäquivalent (VZÄ) ist die Anzahl der Vollzeitstellen in einem Unternehmen. Es kann berechnet werden, indem die geplanten Stunden eines Mitarbeiters (gesamte effektive Arbeitsstunden pro Woche) durch die Arbeitsstunden des Arbeitgebers für eine Vollzeitarbeitswoche (Gesamtstunden von Vollzeitbeschäftigten) geteilt werden. Beispielsweise entspricht ein Mitarbeiter, der 25 Stunden pro Woche für ein Unternehmen arbeitet, in dem die Vollzeitwoche 40 Stunden beträgt, einem VZÄ von 0,625 (d.h. 25/40 Stunden).

Seite 38 von 66

176. Die Mitarbeiterzahl ist die Gesamtzahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt vom Unternehmen beschäftigten Personen.

Leitlinien zur Darstellung von Informationen über Vertragsarten der Mitarbeiter

177. Die folgende Tabelle zeigt, wie Informationen über Mitarbeiter nach Art des Arbeitsvertrags dargestellt werden können.

Vertragsart	Anzahl der Mitarbeiter (Kopfzahl oder Vollzeitäquivalente)
Befristeter Vertrag	
Unbefristeter Vertrag	
Gesamtmitarbeiter	

178. Die folgende Tabelle zeigt, wie Informationen über Mitarbeiter nach Geschlecht dargestellt werden können.

Geschlecht	Anzahl der Beschäftigten (Kopfzahl oder Vollzeitäquivalente)
Männlich	
Weiblich	
Divers	
Nicht angegeben	
Gesamtbeschäftigte	

179. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist es möglich, sich rechtlich als drittes Geschlecht registrieren zu lassen, oft neutral, was in der obigen Tabelle unter "Divers" zu kategorisieren ist. Wenn das Unternehmen Daten über Beschäftigte offenlegt, wo dies nicht möglich ist, kann es dies erläutern und darauf hinweisen, dass die Kategorie "Divers" nicht anwendbar ist. Die Kategorie "Nicht angegeben" gilt für Beschäftigte, die ihre Geschlechtsidentität nicht offenlegen.

180. Die folgende Tabelle zeigt, wie Informationen über Beschäftigte nach Ländern dargestellt werden können.

Land (des Arbeitsvertrags)	Anzahl der Beschäftigten (Kopfzahl oder Vollzeitäquivalente)
Land A	
Land B	
Land C	
Land D	

181. Definitionen und Arten von Arbeitsverträgen können je nach Land variieren. Wenn das Unternehmen Mitarbeiter in mehr als einem Land beschäftigt, muss es die in den nationalen Gesetzen der Länder festgelegten rechtlichen Definitionen verwenden, in denen die Mitarbeiter ansässig sind, um länderspezifische Daten zu berechnen. Diese länderspezifischen Daten werden dann zur Berechnung der Gesamtzahlen addiert, wobei Unterschiede in nationalen rechtlichen Definitionen unberücksichtigt bleiben.

182. Mitarbeiterfluktuation bezieht sich auf Mitarbeiter, die das Unternehmen freiwillig oder aufgrund von Kündigung, Pensionierung oder Tod im Dienst verlassen.

183. Zur Berechnung der Fluktuationsrate sollte die folgende Formel verwendet werden.

$$\left[\frac{\text{Anzahl der Mitarbeiter, die während des Berichtsjahres ausgeschieden sind}}{\text{Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter während des Berichtsjahres}} \times 100 \right]$$

Leitlinien zur Rate der meldepflichtigen arbeitsbedingten Unfälle

184. Basierend auf der Annahme, dass ein Vollzeitbeschäftigter 2.000 Stunden pro Jahr arbeitet, gibt die Rate die Anzahl der arbeitsbedingten Unfälle pro 100 Vollzeitbeschäftigte über einen jährlichen Zeitrahmen an. Wenn das Unternehmen die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden nicht direkt berechnen kann, kann es diese auf Basis der normalen oder Standard-Arbeitszeiten schätzen.

185. Zur Berechnung der Rate der meldepflichtigen arbeitsbedingten Unfälle von Mitarbeitern sollte die folgende Formel verwendet werden.

Seite 39 von 66

Anzahl der arbeitsbedingten Unfälle im Berichtsjahr

$$\left[\text{Gesamtzahl der im Jahr von allen Mitarbeitern geleisteten Arbeitsstunden} \times 200.000 \right]$$

Beispiel

186. Unternehmen A meldete drei arbeitsbedingte Unfälle im Berichtsjahr. Unternehmen A hat 40 Mitarbeiter und eine Gesamtanzahl von 80.000 Arbeitsstunden (40 x 2.000) im Jahr. Die Rate der meldepflichtigen arbeitsbedingten Unfälle beträgt $\left(\frac{3}{80.000} \times 200.000 = 7,5 \right)$.

Leitlinien zur Anzahl der Todesfälle aufgrund von arbeitsbedingten Verletzungen und arbeitsbedingten Erkrankungen

187. Arbeitsbedingte Verletzungen und arbeitsbedingte Erkrankungen entstehen durch die Exposition gegenüber Gefahren am Arbeitsplatz.

188. Bei Telearbeit gelten Verletzungen und Erkrankungen als arbeitsbedingt, wenn die Verletzung oder Erkrankung direkt mit der Arbeitsleistung und nicht mit der allgemeinen häuslichen Umgebung zusammenhängt.

189. Bei Verletzungen und Gesundheitsproblemen, die während Dienstreisen auftreten, gelten diese als arbeitsbedingt, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Verletzung oder Erkrankung Arbeitsaktivitäten im Interesse des Arbeitgebers ausführte. Unfälle während der Fahrt außerhalb der Verantwortung des Unternehmens (d.h. reguläres Pendeln zur und von der Arbeit) unterliegen der geltenden nationalen Gesetzgebung, die ihre Einstufung als arbeitsbedingt oder nicht arbeitsbedingt regelt.

190. Psychische Erkrankungen gelten als arbeitsbedingt, wenn sie vom betroffenen Arbeitnehmer freiwillig gemeldet wurden und wenn eine Beurteilung eines zugelassenen Gesundheitsexperten vorliegt und gemeldet wurde, die bestätigt, dass die betreffende Erkrankung tatsächlich arbeitsbedingt ist. Gesundheitsprobleme aufgrund von Rauchen, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Bewegungsmangel, ungesunder Ernährung und nicht arbeitsbezogenen psychosozialen Faktoren gelten nicht als arbeitsbedingt.

191. Das Unternehmen kann Todesfälle aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen und arbeitsbedingter Erkrankungen getrennt darstellen.

Leitlinien zur Vergütung: Mindestlohn

192. "Mindestlohn" bezieht sich auf die Mindestvergütung pro Arbeitsstunde oder einer anderen Zeiteinheit. Je nach Land kann der Mindestlohn direkt gesetzlich oder durch Tarifverträge festgelegt sein. Das Unternehmen muss sich auf den geltenden Mindestlohn des Landes beziehen, über das es berichtet.
193. Für die niedrigste Vergütungskategorie, ausgenommen Praktikanten und Auszubildende, dient der Mindestlohn als Grundlage für die Berechnung des Einstiegsgehalts. Das Einstiegsgehalt umfasst daher sowohl den Mindestlohn als auch alle zusätzlichen festen Zahlungen, die Mitarbeitern dieser Kategorie garantiert werden.

Leitlinien zur Vergütung: Prozentuale Lücke zwischen weiblichen und männlichen Mitarbeitern

194. Die Kennzahl für die prozentuale Lücke zwischen weiblichen und männlichen Mitarbeitern behandelt den Grundsatz der Geschlechtergleichheit, der gleiches Entgelt für gleiche Arbeit vorsieht. Das Lohngefälle wird als Unterschied der durchschnittlichen Vergütungsniveaus zwischen weiblichen und männlichen Mitarbeitern, ausgedrückt als Prozentsatz des durchschnittlichen Vergütungsniveaus männlicher Mitarbeiter, definiert.
195. Zur Berechnung dieser Kennzahl müssen alle Mitarbeiter in die Berechnung einbezogen werden. Zusätzlich sollten zwei separate Durchschnittslohnberechnungen für weibliche und männliche Mitarbeiter erfolgen. Siehe die Formel unten:

$$\left[\frac{\text{Durchschnittlicher Bruttostundenlohn männlicher Mitarbeiter} - \text{durchschnittlicher Bruttostundenlohn weiblicher Mitarbeiter}}{\text{Durchschnittlicher Bruttostundenlohn männlicher Mitarbeiter}} \right] \times 100]$$

196. Je nach Vergütungspolitik des Unternehmens bezieht sich das Bruttogehalt auf alle folgenden Elemente:

Seite 40 von 66

(a) Grundgehalt, das die Summe der garantierten, kurzfristigen, nicht variablen Barvergütung ist; (b) Geldleistungen, die die Summe aus Grundgehalt und Geldzulagen, Boni, Provisionen, Gewinnbeteiligungen in bar und anderen Formen variabler Geldzahlungen darstellen; (c) Sachleistungen wie Autos, private Krankenversicherung, Lebensversicherung und Wellness-Programme; und (d) direkte Vergütung, die die Summe aus Geldleistungen, Sachleistungen und dem gesamten beizulegenden Zeitwert aller jährlichen langfristigen Anreize ist.

197. Das Bruttogehalt ist die Summe aller oben aufgeführten zutreffenden Elemente.
198. Der durchschnittliche Bruttostundenlohn ist das wöchentliche/jährliche Bruttogehalt geteilt durch die durchschnittlich gearbeiteten Stunden pro Woche/Jahr.

Beispiel

199. Unternehmen A hat insgesamt X männliche und Y weibliche Mitarbeiter. Der Bruttostundenlohn männlicher Mitarbeiter beträgt 15 € und der weiblicher Mitarbeiter 13 €.
200. Der durchschnittliche Bruttostundenlohn männlicher Mitarbeiter ist die Summe aller ihrer Bruttostundenzahlungen geteilt durch die Gesamtzahl männlicher Mitarbeiter. Der durchschnittliche Bruttostundenlohn weiblicher Mitarbeiter ist die Summe aller ihrer Bruttostundenzahlungen geteilt durch die Gesamtzahl weiblicher Mitarbeiter.
201. Die Formel zur Berechnung der prozentualen Lohnlücke zwischen männlichen und weiblichen Mitarbeitern ist

$$\left[\frac{15 - 13}{15} \times 100 = 13.3\% \right]$$

Leitlinien zur Tarifbindung

202. Die von Tarifverträgen erfassten Beschäftigten sind diejenigen Personen, gegenüber denen das Unternehmen zur Anwendung des Vertrags verpflichtet ist. Wenn ein Beschäftigter von mehr als einem Tarifvertrag erfasst wird, muss er nur einmal gezählt werden. Wenn keine Beschäftigten von einem Tarifvertrag erfasst sind, beträgt der Prozentsatz null.
203. Der Prozentsatz der von Tarifverträgen erfassten Beschäftigten wird nach folgender Formel berechnet:

$$\left[\frac{\text{Anzahl der von Tarifverträgen erfassten Beschäftigten}}{\text{Anzahl der Beschäftigten}} \times 100 \right]$$

204. Die durch diese Offenlegungspflicht geforderten Informationen können als Deckungsraten angegeben werden, wenn die Tarifbindung zwischen 0-19%, 20-39%, 40-59%, 60-79% oder 80-100% liegt.

205. Diese Anforderung zielt nicht darauf ab, den Prozentsatz der durch einen Betriebsrat vertretenen oder gewerkschaftlich organisierten Beschäftigten zu ermitteln, der unterschiedlich sein kann. Der Prozentsatz der von Tarifverträgen erfassten Beschäftigten kann höher sein als der Prozentsatz der gewerkschaftlich organisierten Beschäftigten, wenn die Tarifverträge sowohl für Gewerkschaftsmitglieder als auch für Nicht-Gewerkschaftsmitglieder gelten.

Basis-Modul Leitlinien – Kennzahlen zur Geschäftsführung

B11 – Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung

206. Korruption und Bestechung fallen unter das Nachhaltigkeitsthema Geschäftsführung.

207. Gemäß Absatz 43 hat das Unternehmen über die Gesamtzahl der Verurteilungen und die Gesamthöhe der verhängten Geldstrafen wegen Verstößen gegen Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetze zu berichten.

Leitlinien zu Verurteilungen

208. Verurteilungen wegen Verstößen gegen Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetze beziehen sich auf jedes Urteil eines Strafgerichts gegen eine natürliche oder juristische Person in Bezug auf eine Straftat im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung, beispielsweise wenn diese Gerichtsentscheidungen in das Strafregister des verurteilenden EU-Mitgliedstaats eingetragen werden.

Seite 41 von 66

Leitlinien zu Geldbußen

209. Geldbußen, die für Verstöße gegen Antikorruptions- und Bestechungsgesetze verhängt werden, beziehen sich auf verpflichtende Geldstrafen, die aus Verstößen gegen Antikorruptions- und Bestechungsgesetze resultieren und von einem Gericht, einer Kommission oder einer anderen Regierungsbehörde auferlegt werden und an eine öffentliche Kasse gezahlt werden.

Seite 42 von 66

Umfassendes Modul: Leitlinien

210. Die nachstehenden Leitlinien sind als Teil eines Ökosystems gedacht, das auch die Entwicklung weiterer Unterstützungsleitlinien durch EFRAG, weitere digitale Werkzeuge und Implementierungsunterstützung (Bildungsaktivitäten, Stakeholder-Engagement usw.) umfassen wird, um einige der technischen Elemente in den Leitlinien zu erleichtern.

211. Diese Leitlinien sollen die Erstellung von Kennzahlen im Umfassenden Modul unterstützen.

Umfassendes Modul Leitlinien – Allgemeine Informationen

C1 – Strategie: Geschäftsmodell und nachhaltigkeitsbezogene Initiativen

212. Bei der Beschreibung der wichtigsten Verbraucher- und Lieferantenbeziehungen gemäß Absatz 47 (c) soll das Unternehmen die geschätzte Anzahl der Lieferanten sowie deren zugehörige Sektoren und geografische Standorte (d.h. Länder) offenlegen.

C2 – Beschreibung von Praktiken, Richtlinien und zukünftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

213. Unternehmen können die folgende Vorlage verwenden, um über C2-Datenpunkte zu berichten.

Wenn Sie bei bestehenden Praktiken/Richtlinien/zukünftigen Initiativen in Offenlegung B2 mit JA geantwortet haben, beschreiben Sie diese bitte kurz zusammen mit ihren daraus folgenden Maßnahmen. (Falls die Praktik/Richtlinie/zukünftige Initiative Lieferanten oder Kunden betrifft, soll das Unternehmen dies erwähnen)

Wenn Sie bei zukünftigen Initiativen/Zielen in Offenlegung B2 mit JA geantwortet haben, spezifizieren Sie diese bitte.

Sie können die höchste Führungsebene im Unternehmen angeben, die für deren Umsetzung verantwortlich ist [falls vorhanden]

Klimawandel

Umweltverschmutzung

Wasser und Meeresressourcen

Biodiversität und Ökosysteme

Kreislaufwirtschaft

Eigene Belegschaft

Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Betroffene Gemeinschaften

Seite 43 von 66

Wenn Sie bei bestehenden Praktiken/Richtlinien/zukünftigen Initiativen in Offenlegung B2 mit JA geantwortet haben, beschreiben Sie diese bitte kurz zusammen mit ihren daraus folgenden Maßnahmen. (Falls die Praktik/Richtlinie/zukünftige Initiative Lieferanten oder Kunden betrifft, soll das Unternehmen dies erwähnen)

Wenn Sie bei zukünftigen Initiativen/Zielen in Offenlegung B2 mit JA geantwortet haben, spezifizieren Sie diese bitte.

Sie können die höchste Führungsebene im Unternehmen angeben, die für deren Umsetzung verantwortlich ist [falls vorhanden]

Verbraucher und Endnutzer

Geschäftsverhalten

Umfassendes Modul Leitlinien – Umweltkennzahlen

Überlegungen bei der Berichterstattung über THG-Emissionen unter B3 (Basismodul)

214. Bei der Bestimmung, ob die Offenlegung von Scope 3 gemäß Absatz 50 angemessen ist, kann das Unternehmen seine gesamten Scope 3 THG-Emissionen anhand der 15 vom THG-Protokoll identifizierten Scope 3-Kategorien unter Verwendung geeigneter Schätzungen überprüfen und diese Informationen durch Verweis einbeziehen. Dies ermöglicht die Identifizierung und Offenlegung seiner bedeutenden Scope 3-Kategorien basierend auf dem Umfang ihrer geschätzten THG-Emissionen und anderen Kriterien des GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard (Version 2011, S. 61 und 65-68) oder EN ISO 14064-1:2018 Anhang H.3.2, wie Finanzaufwand, Einfluss, damit verbundene Übergangsrisiken und -chancen oder Stakeholder-Ansichten.
215. KMU, die in den Bereichen Fertigung, Agrarlebensmittel, Immobilienbau und Verpackungsprozesse tätig sind, haben wahrscheinlich bedeutende Scope 3-Kategorien (CDP, 2024), die für die Berichterstattung in der Branche des Unternehmens als relevant angesehen werden können.
216. Bei der Ermittlung, ob eine Offenlegung von Scope 3 gemäß Absatz 50 angemessen ist, kann das Unternehmen seine gesamten Scope 3 THG-Emissionen anhand der 15 vom THG-Protokoll identifizierten Scope 3-Kategorien unter Verwendung geeigneter Schätzungen screenen und diese Informationen durch Verweis einbeziehen. Dies ermöglicht die Identifizierung und Offenlegung seiner bedeutenden Scope 3-Kategorien basierend auf dem Umfang ihrer geschätzten THG-Emissionen und anderen Kriterien, die vom THG-Protokoll Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and

Reporting Standard (Version 2011, S. 61 und 65-68) oder EN ISO 14064-1:2018 Anhang H.3.2 bereitgestellt werden, wie Finanzaufwand, Einfluss, damit verbundene Übergangsrisiken und -chancen oder Stakeholder-Ansichten.

217. KMUs, die in den Bereichen Fertigung, Agrar- und Lebensmittel, Immobilienbau und Verpackungsprozesse tätig sind, haben wahrscheinlich bedeutende Scope 3-Kategorien (CDP, 2024), die für die Berichterstattung im Sektor des Unternehmens als relevant angesehen werden können.

C3 – THG-Reduktion und Klimawandel

216. Emissionsreduktionen können sich sowohl als Herausforderung als auch als Chance für ein Unternehmen erweisen, da sie oft Änderungen der strategischen und operativen Realität des Geschäfts erfordern. Das Ziel der Emissionsreduzierung kann eine Überprüfung der strategischen und finanziellen Prioritäten erfordern. Die Dekarbonisierung kann wichtige Anfangsinvestitionen erfordern, zum Beispiel in die Elektrifizierung einer Fahrzeugflotte, die Implementierung neuer Technologien zur Reduzierung des Energieverbrauchs oder die Entwicklung neuer Produktlinien, die weniger von kohlenstoffintensiven Materialien abhängig sind. Andererseits kann die Implementierung kohlenstoffarmer Lösungen zur THG-Emissionsreduzierung die Kosten für gekaufte Energie und Materialien erheblich senken. Unternehmen, die sich auf den Weg der Dekarbonisierung begeben, stehen oft vor wichtigen Anpassungen ihrer Geschäftsmodelle oder täglichen Abläufe. Zum Beispiel muss ein Logistik- und Lieferdienstleistungsunternehmen möglicherweise sein Flottenmanagement neu gestalten, um potenzielle Serviceunterbrechungen aufgrund regelmäßiger Fahrzeugaufladung zu minimieren. Ein Konsumgüterhersteller, der plant, eine Komponente seines Produkts durch eine nachhaltige, kohlenstoffarme Alternative zu ersetzen, muss möglicherweise Zeit und Ressourcen für Produktinnovation und die Suche nach neuen Lieferanten aufwenden. Diese Bemühungen können wiederum zu Kostensenkungen, Zugang zu neuen Märkten, Schaffung neuer Arbeitsplätze und zusätzlicher Finanzierung führen, wodurch die THG-Emissionsreduzierung nicht nur eine Herausforderung, sondern auch eine strategische Geschäftschance darstellt. In diesem Zusammenhang sind Ziele für THG-Reduktionen eine wichtige Maßnahme zur Reaktion auf die Notwendigkeit eines nachhaltigen Übergangs, da sie Unternehmen ermöglichen, den Wandel systematisch, kontrolliert und organisiert zu gestalten.
217. Ein THG-Emissionsreduktionsziel ist eine Verpflichtung, die THG-Emissionen des Unternehmens in einem zukünftigen Jahr im Vergleich zu den THG-Emissionen, die während eines gewählten Basisjahrs gemessen wurden, zu reduzieren. Maßnahmen, die zu Emissionsreduktionen führen können, umfassen beispielsweise Elektrifizierung, erneuerbare Elektrizität, nachhaltige Produktentwicklung usw. Offenlegung C3 erfordert, dass das Unternehmen THG-Emissionsreduktionsziele für seine Scope 1- und Scope 2-Emissionen offenlegt.
218. Entfernungen und vermiedene Emissionen dürfen nicht als Reduktion der Brutto-THG-Emissionen des Unternehmens angerechnet werden. Dies liegt an der wichtigen Unterscheidung zwischen Bilanzierungspraktiken für Brutto-THG-Emissionen (Inventarbilanzierung) und THG-Entfernungen und vermiedene Emissionen (projekt- oder interventionsbasierte Bilanzierung). Brutto-THG-Emissionen des Unternehmens sollen die tatsächlich in die Umwelt freigesetzten Emissionen verfolgen und bieten eine konsistente und vergleichbare Grundlage für die Festlegung von THG-Zielen. Vermiedene Emissionen und Kohlenstoffbindung beziehen sich hingegen auf spezifische Projektaktivitäten des Unternehmens, was bedeutet, dass ihre Bilanzierung getrennt von den Brutto-THG-Emissionen erfolgt.
219. Um diese Praxis zu befolgen, muss das Unternehmen zwischen seinen Brutto-THG-Emissionen und anderen Auswirkungen unterscheiden, die darin nicht erfasst sind, wie zum Beispiel THG-Entnahmen und vermiedene Emissionen.

Seite 44 von 66

Entnahmen und vermiedene Emissionen

Entnahmen beziehen sich auf den Entzug von THG aus der Atmosphäre als Ergebnis gezielter menschlicher Aktivitäten. Beispiele für solche Aktivitäten können Pflanzenwachstum (Übertragung von atmosphärischem CO₂ durch Photosynthese) und direkte Luftabscheidung von CO₂ umfassen und sind typischerweise mit der anschließenden Speicherung von CO₂ verbunden. Vermiedene THG-Emissionen sind typischerweise Emissionen, die sonst entstanden wären, aber aufgrund der Aktivitäten des Unternehmens nicht entstanden sind. Dazu können neue Produkte und Technologien gehören, die die Nachfrage nach ihren kohlenstoffintensiven Äquivalenten reduzieren, zum Beispiel Dämmungslösungen in einem Gebäude, die den Bedarf an Energiedienstleistungen darin vermeiden. Weitere Informationen zu den Konzepten im Zusammenhang mit Kohlenstoffentnahmen und vermiedenen Emissionen finden sich im GHG Protocol Land Sector and Removals Guidance sowie in der WBCSD-Leitlinie.

220. Ein Basisjahr ist ein vorangegangenes Jahr, gegen das die aktuellen THG-Emissionen des Unternehmens gemessen werden können. Im Allgemeinen sollte das Basisjahr ein aktuelles und repräsentatives Jahr der THG-Emissionen des Unternehmens sein, für das überprüfbare Daten vorliegen.
221. Das Zieljahr ist das Jahr in der Zukunft, in dem das Unternehmen eine bestimmte absolute oder prozentuale THG-Emissionsreduktion erreichen will. Es sollte sich über einen Zeitraum von einem bis drei Jahren vom Basisjahr bis zu einem kurzfristigen Ziel erstrecken. Längerfristige Ziele können ebenfalls einbezogen werden, zum Beispiel für Zeiträume von zwanzig oder dreißig Jahren (z.B. 2040 oder 2050). Unternehmen werden ermutigt, mindestens Zielwerte für das kurzfristige Zieljahr 2030 und, wenn möglich, für das langfristige Jahr 2050 einzubeziehen. Ab 2030 wird empfohlen, das Basisjahr und Zieljahr für THG-Emissionsreduktionsziele nach jedem Fünfjahreszeitraum zu aktualisieren.
222. Bei der Festlegung eines Ziels sollten Unternehmen die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur THG-Minderung berücksichtigen. Die SBTi empfiehlt ein sektorübergreifendes Ziel zur THG-Emissionsreduktion von -42% bis zum Jahr 2030 und -90% bis zum Jahr 2050 (Basisjahr 2020). Das Stockholm Resilience Centre schlägt auch ein "Kohlenstoffgesetz" vor, das konkrete Schritte zur vollständigen Dekarbonisierung bis 2050 festlegt, basierend auf einer flexiblen Denkweise zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen durch Halbierung der Emissionen alle zehn Jahre und exponentiellen Ausbau erneuerbarer Energien. Die Autoren argumentierten, dass dieser Fahrplan eine 75%ige Chance gewährleisten würde, die Erde unter 2°C über vorindustriellen Temperaturen zu halten – das im Pariser Abkommen festgelegte Ziel. SBTi schlägt auch einen vereinfachten Weg zur Zielsetzung für kleine und mittlere Unternehmen vor. Es existieren auch spezifische Pfade nach Sektoren, die von Unternehmen bei der Festlegung ihrer THG-Emissionsreduktionsziele berücksichtigt werden können.
223. Um eine schnelle Reduzierung sowohl direkter als auch indirekter Emissionen zu erreichen, gibt es einige einfache Maßnahmen, die das Unternehmen ergreifen kann. Einige Maßnahmen mögen einfach sein, können aber dennoch zu einer bemerkenswerten Emissionsreduzierung führen und das Unternehmen bei der Erreichung seiner Ziele unterstützen. Zum Beispiel wird die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte durch den Ersatz von fossil betriebenen Fahrzeugen durch Elektrofahrzeuge zu einer Emissionsreduzierung führen, sobald die vorherige Flotte ersetzt ist. Dies kann besonders für ein transportabhängiges Unternehmen eine bemerkenswerte Emissionsreduzierung bedeuten. Ebenso ist der Ersatz von Pendel- und Geschäftsreisen mit dem Auto durch kohlenstoffarme Alternativen wie Fahrräder oder öffentliche Verkehrsmittel eine effektive, einfache und erreichbare Dekarbonisierungsmaßnahme. Ein weiterer Bereich der leicht erreichbaren Ziele ist die Überprüfung des internen Energiemanagements und dessen Aktualisierung auf energieeffiziente Ausrüstung sowie die Integration der Wartung in die routinemäßigen Geschäftsabläufe. Durch regelmäßige Wartung von Geräten und Maschinen und deren Ersatz durch energieeffizientere Alternativen, wenn und wo möglich, kann das Unternehmen seinen Energieverbrauch reduzieren. Solche Geräte können zum Beispiel Heizkessel, Telekommunikationssysteme, Wärmepumpen, Klimaanlage etc. umfassen. Durch regelmäßige Wartung kann ihr effizienter Betrieb sichergestellt, Verschleiß minimiert und Abfall reduziert werden.

Seite 45 von 66

224. Ein Klimaübergangsplan für den Klimaschutz ist eine Reihe von gegenwärtigen und zukünftigen Maßnahmen, die darauf abzielen, das Geschäftsmodell, die Strategie und den Betrieb des Unternehmens mit dem übergeordneten globalen Ziel der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C in Einklang zu bringen. Gestützt auf ein mit diesem Ziel kompatibles THG-Reduktionsziel liegt die Bedeutung eines Übergangsplans in der Fähigkeit zu verstehen, mit welchen Mitteln das Unternehmen sich in Richtung einer kohlenstoffarmen Wirtschaft bewegen wird, während es den erreichten Fortschritt verfolgt. Ein Übergangsplan dient als Mechanismus für Verantwortlichkeit und Transparenz und veranlasst Unternehmen dazu, glaubwürdige Wege zur Eindämmung des Klimawandels durch ihre Handlungen zu entwickeln.
225. Die Erstellung eines glaubwürdigen Übergangsplans für das Unternehmen sollte durch Elemente unterstützt werden wie (a) die Identifizierung klarer Verantwortlichkeiten und Rollen; (b) die Integration des Plans in die Unternehmensstrategie und Finanzplanung; (c) die Einbeziehung von Informationen über Dekarbonisierungshebel und -pfade sowie quantifizierbare Indikatoren, die über vordefinierte Zeiträume überwacht werden können; (d) die Ermöglichung regelmäßiger Überprüfungen und Aktualisierungen nach Stakeholder-Konsultationen, wenn angemessen; und (e) die Abdeckung der gesamten eigenen Geschäftstätigkeit und, soweit wie möglich, der Wertschöpfungskette oder andernfalls eine Erklärung zu etwaigen Einschränkungen.
226. Unternehmen, die Ziele gemäß EMAS-Verordnung Anhang IV B (d) offenlegen, können ihre THG-Reduktionsziele zur Erfüllung der VSME-Anforderung verwenden, wenn sie solche Ziele festgelegt haben. Das Unternehmen kann diese

Offenlegung auch durch die Implementierung des EMAS-Umweltmanagementsystems unterstützen und sich auf EN ISO 14001:2015 gemäß EMAS-Verordnung Anhang II B A.6.2.1 und B.5 (Umweltziele) beziehen.

227. Zur Identifizierung von Fertigungs-, Bau- und/oder Verpackungsprozessen kann sich das Unternehmen auf die Tätigkeiten beziehen, die unter Abschnitt C – Verarbeitendes Gewerbe, Abschnitt F Baugewerbe sowie Klasse N82.92 'Verpackungsaktivitäten' des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fallen.

C4 – Klimarisiken

228. Klimabedingte Gefahren sind Treiber klimabedingter physischer Risiken, die sich aus den Auswirkungen des Klimawandels auf das Unternehmen ergeben. Sie können in akute Gefahren, die sich aus bestimmten Ereignissen ergeben (wie Dürren, Überschwemmungen, extreme Niederschläge und Waldbrände), und chronische Gefahren (wie sich verändernde Temperaturen, Meeresspiegelanstieg und Bodenerosion) eingeteilt werden, die sich aus längerfristigen Klimaveränderungen ergeben (Delegierte Verordnung der Kommission 2021/2139). Physische Risiken sind eine Funktion klimabedingter Gefahren, der Exposition der Vermögenswerte und Aktivitäten des Unternehmens gegenüber diesen Gefahren und der Empfindlichkeit des Unternehmens gegenüber diesen Gefahren. Beispiele für klimabedingte Gefahren sind Hitzewellen, erhöhte Häufigkeit extremer Wetterereignisse, Meeresspiegelanstieg, Gletscherseeausbrüche und Veränderungen der Niederschlags- und Windmuster. Klimabedingte physische Risiken können durch Klimaszenarien identifiziert und modelliert werden, die hohe Emissionspfade wie IPCC SSP5-8.5 berücksichtigen.
229. Klimabedingte Transitionsereignisse können (nach TCFD-Klassifikation) politik- und rechtsbasiert (z.B. erweiterte Emissionsberichtspflichten), technologiebasiert (z.B. Kosten für den Übergang zu emissionsärmerer Technologie), marktbasierend (z.B. erhöhte Rohstoffkosten) und reputationsbasiert (z.B. erhöhte Stakeholder-Bedenken) sein.
230. Brutto-Klimarisiken beziehen sich auf physische Brutto- und Brutto-Übergangsrisiken, die sich aus der Exposition der Vermögenswerte und Geschäftsaktivitäten des Unternehmens gegenüber klimabedingten Gefahren ergeben können.

Umfassende Modulanleitung – Soziale Kennzahlen

231. Zur Bestimmung des Geschlechterverhältnisses dividieren Sie die Anzahl der weiblichen Mitarbeiter durch die Anzahl der männlichen Mitarbeiter auf Managementebene. Dies ergibt das Verhältnis von Frauen zu Männern in Ihrem Unternehmen.

Geschlechterverhältnis = Anzahl weiblicher Mitarbeiter auf Managementebene / Anzahl männlicher Mitarbeiter auf Managementebene

Seite 46 von 66

232. Als Managementebene gilt die Ebene unter dem Vorstand, sofern das Unternehmen keine spezifische Definition verwendet.
233. Wenn es beispielsweise 28 weibliche und 84 männliche Mitarbeiter auf Managementebene gibt, wäre das Geschlechterverhältnis 1:3, was bedeutet, dass auf jede Frau auf Managementebene drei Männer kommen.
234. Relevante Faktoren für ein Unternehmen bei der Entscheidung, ob die Anzahl der Selbstständigen und temporären Mitarbeiter gemäß Absatz 60 offengelegt werden soll, wären: (1) das Verhältnis von Mitarbeitern zu Selbstständigen und temporären Mitarbeitern, insbesondere bei erheblicher und/oder zunehmender Abhängigkeit oder (2) wenn das Risiko negativer sozialer Auswirkungen auf Selbstständige oder temporäre Mitarbeiter größer ist als bei den eigenen Mitarbeitern des Unternehmens.
235. Die folgende Tabelle zeigt, wie Informationen über Selbstständige ohne Personal, die ausschließlich für das Unternehmen tätig sind, und temporäre Mitarbeiter, die von primär in der Arbeitsvermittlung tätigen Unternehmen bereitgestellt werden, dargestellt werden können.

Arten von Mitarbeitern

Anzahl der Selbstständigen und temporären Mitarbeiter in Beschäftigungsaktivitäten

Gesamtzahl der Selbstständigen ohne Personal, die ausschließlich für das Unternehmen tätig sind

Arten von Mitarbeitern**Anzahl der Selbstständigen und temporären
Mitarbeiter in Beschäftigungsaktivitäten**

Gesamtzahl der temporären Mitarbeiter, die von primär in der Arbeitsvermittlung tätigen Unternehmen bereitgestellt werden

236. Unternehmen können sich für temporäre Mitarbeiter, die von primär in "Beschäftigungsaktivitäten" tätigen Unternehmen bereitgestellt werden, auf den NACE-Code N78 beziehen.

C6 – Zusätzliche eigene Mitarbeiterinformationen - Menschenrechtspolitiken und -prozesse

237. Unternehmen, die über einen Sorgfaltsprozess für Menschenrechte verfügen, können positiv (JA) antworten und könnten die Inhalte der Politiken und/oder Prozesse über das Dropdown-Menü erläutern.

C7 – Schwerwiegende negative Menschenrechtsvorfälle

238. Ein "bestätigter Vorfall" bezieht sich auf eine rechtliche Maßnahme oder Beschwerde, die beim Unternehmen oder bei den zuständigen Behörden über ein formelles Verfahren registriert wurde, oder auf einen Fall von Nichteinhaltung, der vom Unternehmen durch etablierte Verfahren festgestellt wurde. Etablierte Verfahren zur Feststellung von Fällen der Nichteinhaltung können Managementsystem-Audits, formelle Überwachungsprogramme oder Beschwerdemechanismen umfassen.

Umfassende Modulanleitung – Geschäftsführungsmetriken**C8 – Umsätze aus bestimmten Sektoren und Ausschluss von EU-Referenzbenchmarks**

239. Fossile Brennstoffe, wie in Artikel 2(62) der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates definiert, sind nicht erneuerbare kohlenstoffbasierte Energiequellen wie feste Brennstoffe, Erdgas und Öl.

240. Die Produktion von Chemikalien bezieht sich auf die Aktivitäten, die unter Abteilung 20.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgeführt sind, d.h. die Herstellung von Pestiziden und anderen agrochemischen Produkten.

241. Gemäß Artikel 12.1 und 12.2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission sind folgende Unternehmen von EU-Paris-aligned Benchmarks ausgeschlossen: (a) Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle erzielen;

Seite 47 von 66

(b) Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Ölbrennstoffen erzielen;

(c) Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen; und

(d) Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

C9 – Geschlechterdiversitätsquote im Leitungsorgan

242. Das Leitungsorgan bezieht sich auf die höchste Entscheidungsinstanz in einem Unternehmen. Je nach Rechtsordnung, in der sich das Unternehmen befindet, und seiner Rechtsform kann das Leitungsorgan in verschiedenen Formaten existieren.

243. Basierend auf den Anforderungen der SFDR wird die Geschlechterdiversitätsquote des Leitungsorgans als durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Vorstandsmitgliedern berechnet.

Geschlechterdiversitätsquote =

$$\left(\frac{\text{Anzahl der weiblichen Mitglieder}}{\text{Anzahl der männlichen Mitglieder}}\right)$$

244. Das Leitungsorgan eines bestimmten KMU besteht aus sechs Mitgliedern, darunter drei Frauen. Die Geschlechterdiversitätsquote beträgt eins – auf jedes weibliche Mitglied kommt ein männliches Mitglied.

Anhang A: Definierte Begriffe

Dieser Anhang ist ein integraler Bestandteil dieses Standards.

Definierter Begriff	Definition
Unfallverhütung	Unfallverhütung bezieht sich auf die Richtlinien und Initiativen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und zur Gewährleistung der Sicherheit und des Wohlbefindens der Mitarbeiter. Dies umfasst nicht nur Maßnahmen zur Reduzierung physischer Risiken, sondern auch die Förderung einer sicheren und inklusiven Arbeitsumgebung ohne Diskriminierung und Belästigung.
Maßnahmen	Maßnahmen beziehen sich auf (i) Aktionen und Aktionspläne (einschließlich Übergangspläne), die ergriffen werden, um sicherzustellen, dass das Unternehmen die gesetzten Ziele erreicht und durch die das Unternehmen wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen adressiert; und (ii) Entscheidungen, diese mit finanziellen, personellen oder technologischen Ressourcen zu unterstützen.
Betroffene Gemeinschaften	Menschen oder Gruppe(n), die im selben geografischen Gebiet leben oder arbeiten und die von den Aktivitäten eines berichtserstattenden Unternehmens oder durch dessen vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette betroffen sind oder betroffen sein könnten. Betroffene Gemeinschaften können von denen, die in unmittelbarer Nähe der Unternehmensaktivitäten leben (lokale Gemeinschaften), bis zu denen, die in größerer Entfernung leben, reichen. Betroffene Gemeinschaften umfassen tatsächlich und potenziell betroffene indigene Völker.
Biodiversitätssensibler Bereich	Biodiversitätssensible Bereiche umfassen: das Natura 2000-Netz geschützter Gebiete, UNESCO-Welterbestätten und Key Biodiversity Areas ('KBAs') sowie andere Schutzgebiete gemäß Anhang D des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission.
Geschäftsgebaren	Die folgenden Angelegenheiten werden zusammenfassend als 'Geschäftsgebaren oder Geschäftsgebarensangelegenheiten' bezeichnet: (a) Geschäftsethik und Unternehmenskultur, einschließlich Korruptionsbekämpfung und Bestechungsbekämpfung, Schutz von Hinweisgebern und Tierschutz; (b) das Management von Lieferantenbeziehungen, einschließlich Zahlungspraktiken, insbesondere im Hinblick auf Zahlungsverzug bei kleinen und mittleren Unternehmen; (c) Aktivitäten und Verpflichtungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Ausübung seines politischen Einflusses, einschließlich seiner Lobbying-Aktivitäten.
Kinderarbeit	Arbeit, die Kindern ihre Kindheit, ihr Potenzial und ihre Würde raubt und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung schadet. Dies umfasst Arbeit, die mental, physisch, sozial oder moralisch gefährlich ist und/oder ihre Schulbildung beeinträchtigt (indem sie ihnen die Möglichkeit zum Schulbesuch verwehrt).
Tarifverhandlungen	Alle Verhandlungen zwischen einem Arbeitgeber, einer Gruppe von Arbeitgebern oder einer oder mehreren Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Gewerkschaften oder, in deren Abwesenheit, den ordnungsgemäß gewählten und nach nationalen Gesetzen und Vorschriften bevollmächtigten Arbeitnehmervertretern andererseits zur: i) Festlegung von Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsbedingungen; und/oder ii) Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern; und/oder Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern oder ihren Organisationen und einer Arbeitnehmerorganisation oder Arbeitnehmerorganisationen.
Korruption	Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Vorteil, der von Einzelpersonen oder Organisationen ausgehen kann. Dies umfasst Praktiken wie Beschleunigungszahlungen, Bestechung und andere Formen der Korruption.

Definierter Begriff	Definition
---------------------	------------

Definierter Begriff	Definition
Zahlungen	Zahlungen, Betrug, Erpressung, Absprachen und Geldwäsche. Dies umfasst auch das Angebot oder den Erhalt von Geschenken, Darlehen, Gebühren, Belohnungen oder anderen Vorteilen an oder von Personen als Anreiz, etwas Unehhrliches, Illegales oder Vertrauensbrüchiges in der Geschäftsführung des Unternehmens zu tun. Dies kann Bargeld oder Sachleistungen umfassen, wie kostenlose Waren, Geschenke und Urlaube oder besondere persönliche Dienstleistungen, die zum Zweck eines unlauteren Vorteils gewährt werden oder zu moralischem Druck führen können, einen solchen Vorteil zu erhalten.
Verbraucher	Personen, die Waren und Dienstleistungen für den persönlichen Gebrauch erwerben, konsumieren oder nutzen, entweder für sich selbst oder für andere, und nicht zum Weiterverkauf, für kommerzielle oder Handelszwecke, Geschäft, Handwerk oder berufliche Zwecke.
Verschlussachen	EU-Verschlussachen gemäß Definition im Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (2013/488/EU) oder von einem der Mitgliedstaaten als Verschlussache eingestufte und gemäß Anhang B dieses Ratsbeschlusses gekennzeichnete Informationen. EU-Verschlussachen sind Informationen, die eine EU-Sicherheitseinstufung tragen und deren unbefugte Weitergabe den Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden könnte. Verschlussachen können in vier Stufen eingestuft werden: streng geheim, geheim, vertraulich, eingeschränkt (basierend auf der Definition des Ratsbeschlusses).
Kreislaufwirtschaftsprinzipien	Die europäischen Kreislaufwirtschaftsprinzipien sind Nutzbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Demontage, Wiederaufarbeitung oder Aufarbeitung, Recycling, Rückführung in den biologischen Kreislauf, andere potenzielle Optimierung der Produkt- und Materialnutzung.
Klimawandelanpassung	Der Prozess der Anpassung an den tatsächlichen und erwarteten Klimawandel und seine Auswirkungen.
Klimabedingte physische Risiken	Risiken, die sich aus dem Klimawandel ergeben und ereignisbedingt (akut) oder durch längerfristige Veränderungen (chronisch) der Klimamuster entstehen können. Akute physische Risiken entstehen durch bestimmte Gefahren, insbesondere wetterbedingte Ereignisse wie Stürme, Überschwemmungen, Brände oder Hitzewellen. Chronische physische Risiken entstehen durch längerfristige Klimaveränderungen wie Temperaturänderungen und deren Auswirkungen auf den Anstieg des Meeresspiegels, reduzierte Wasserverfügbarkeit, Biodiversitätsverlust und Veränderungen der Land- und Bodenproduktivität.
Direkte THG-Emissionen (Scope 1)	Direkte Treibhausgasemissionen aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden.
Diskriminierung	Diskriminierung kann direkt oder indirekt erfolgen. Direkte Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person im Vergleich zu anderen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, weniger günstig behandelt wird. Indirekte Diskriminierung liegt vor, wenn eine scheinbar neutrale Regelung eine Person oder Gruppe mit gleichen Merkmalen benachteiligt.
Mitarbeiter	Eine Person, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen nach nationalem Recht oder nationaler Praxis steht.
Endnutzer	Personen, die letztendlich ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung nutzen oder nutzen sollen.
Zwangsarbeit	Jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

Definierter Begriff	Definition
Beschwerdemechanismus	<p>Jeder routinemäßige, staatliche oder nichtstaatliche, gerichtliche oder außergerichtliche Prozess, durch den Stakeholder Beschwerden einreichen und Abhilfe suchen können. Beispiele für staatliche gerichtliche und außergerichtliche Beschwerdemechanismen sind Gerichte, Arbeitsgerichte, nationale Menschenrechtsinstitutionen, Nationale Kontaktstellen gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, Ombudsstellen, Verbraucherschutzbehörden, Aufsichtsbehörden und staatliche Beschwerdestellen.</p> <p>Nichtstaatliche Beschwerdemechanismen umfassen solche, die vom Unternehmen allein oder gemeinsam mit Stakeholdern verwaltet werden, wie operative Beschwerdemechanismen und Tarifverhandlungen, einschließlich der durch Tarifverhandlungen eingerichteten Mechanismen. Sie umfassen auch Mechanismen, die von Industrieverbänden, internationalen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen oder Multi-Stakeholder-Gruppen verwaltet werden.</p> <p>Operative Beschwerdemechanismen werden von der Organisation allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Parteien verwaltet und sind für die Stakeholder der Organisation direkt zugänglich. Sie ermöglichen es, Beschwerden früh zu erkennen und direkt anzugehen, wodurch sowohl Schaden als auch eine Eskalation von Beschwerden verhindert werden. Sie liefern auch wichtiges Feedback über die Wirksamkeit der Due-Diligence-Prüfung der Organisation von direkt Betroffenen. Gemäß UN-Leitprinzip 31 sind effektive Beschwerdemechanismen legitim, zugänglich, berechenbar, ausgewogen, transparent, rechtekompatibel und eine Quelle kontinuierlichen Lernens. Zusätzlich zu diesen Kriterien basieren effektive operative Beschwerdemechanismen auch auf Engagement und Dialog. Es kann für die Organisation schwieriger sein, die Wirksamkeit von Beschwerdemechanismen zu bewerten, an denen sie teilnimmt, im Vergleich zu denen, die sie selbst eingerichtet hat.</p>
Treibhausgase (THG)	<p>Für die Zwecke dieses Standards sind THG die sechs im Kyoto-Protokoll aufgeführten Gase: Kohlendioxid (CO₂); Methan (CH₄); Lachgas (N₂O); Stickstofftrifluorid (NF₃); teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW); perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW); und Schwefelhexafluorid (SF₆).</p>
Unternehmensführung	<p>Die Unternehmensführung ist das System von Regeln, Praktiken und Prozessen, durch das ein Unternehmen geleitet und kontrolliert wird.</p>
Brutto-Treibhausgasemissionen	<p>Brutto-Treibhausgasemissionen sind die gesamten THG-Emissionen, die vom Unternehmen in die Atmosphäre freigesetzt werden, ohne Berücksichtigung von Abzügen für Kohlenstoffbindung oder andere Anpassungen.</p>
Gefährliche Abfälle	<p>Abfälle, die eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweisen.</p>
Menschenhandel	<p>Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich des Austauschs oder der Übergabe der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung.</p>

Seite 51 von 66

Definierter Begriff	Definition
Vorfall	<p>Eine rechtliche Handlung oder Beschwerde, die beim Unternehmen oder bei zuständigen Behörden über ein formelles Verfahren registriert wird, oder ein Fall von Nichteinhaltung, der vom Unternehmen durch etablierte Verfahren identifiziert wird. Etablierte Verfahren zur Identifizierung von Fällen der Nichteinhaltung können Managementsystem-Audits, formelle Überwachungsprogramme oder Beschwerdemechanismen umfassen.</p>

Definierter Begriff	Definition
Indirekte THG-Emissionen (Scope 2)	Indirekte Emissionen sind eine Folge der Unternehmenstätigkeit, entstehen aber bei Quellen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle eines anderen Unternehmens befinden. Scope 2 THG-Emissionen sind indirekte Emissionen aus der Erzeugung von gekauftem oder bezogenem Strom, Dampf und Wärme oder Kühlung, die vom Unternehmen verbraucht werden.
Auswirkung	Auswirkung bezieht sich auf den Effekt, den eine Organisation auf die Wirtschaft, Umwelt und Menschen hat oder haben könnte, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte, als Ergebnis der Aktivitäten oder Geschäftsbeziehungen der Organisation. Die Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurz- oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, direkt oder indirekt und reversibel oder irreversibel sein. Diese Auswirkungen zeigen den Beitrag der Organisation, negativ oder positiv, zur nachhaltigen Entwicklung. Die Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen sind miteinander verbunden. Die Auswirkungen der Organisation auf die Umwelt beziehen sich auf die Auswirkungen auf lebende Organismen und nicht-lebende Elemente, einschließlich Luft, Land, Wasser und Ökosysteme. Eine Organisation kann Auswirkungen auf die Umwelt haben durch beispielsweise ihren Energieverbrauch, Landnutzung, Wasserverbrauch und die Nutzung anderer natürlicher Ressourcen. Die Auswirkungen der Organisation auf Menschen beziehen sich auf die Auswirkungen auf Einzelpersonen und Gruppen, wie Gemeinschaften, gefährdete Gruppen oder die Gesellschaft. Dies umfasst die Auswirkungen, die die Organisation auf die Menschenrechte der Menschen hat. Eine Organisation kann Auswirkungen auf Menschen haben durch beispielsweise ihre Beschäftigungspraktiken (z.B. die Löhne, die sie ihren Mitarbeitern zahlt), ihre Lieferkette (z.B. die Arbeitsbedingungen der Arbeiter von Lieferanten) und ihre Produkte und Dienstleistungen (z.B. deren Sicherheit oder Zugänglichkeit).
Landnutzung(-sänderung)	Die menschliche Nutzung eines bestimmten Gebiets für einen bestimmten Zweck (wie Wohngebiete, Landwirtschaft, Erholung, Industrie usw.). Beeinflusst durch die Bodenbedeckung (Gras, Asphalt, Bäume, nackter Boden, Wasser usw.). Landnutzungsänderung bezieht sich auf eine Änderung in der Nutzung oder Verwaltung von Land durch Menschen, die zu einer Änderung der Bodenbedeckung führen kann.
Standortbasierte Scope 2-Emissionen	Emissionen aus gekauftem oder bezogenem und verbrauchtem Strom, Wärme, Dampf und Kühlung des berichtenden Unternehmens, berechnet nach der standortbasierten 'Zuordnungs'-Methode, die Generatoremissionen den Endverbrauchern zuordnet. Sie spiegeln die durchschnittliche Emissionsintensität der Netze wider, in denen der Energieverbrauch stattfindet, und verwenden hauptsächlich Netz-Durchschnitts-Emissionsfaktordaten. Typische Quellen von Scope 2-Emissionen beziehen sich auf alle Geräte, die Strom verbrauchen (elektrische Motoren, Beleuchtung, Gebäude usw.), Wärme (Heizung in industriellen Prozessen, Gebäuden usw.), Dampf (industrielle Prozesse, Gebäude usw.) und Kühlung (industrielle Prozesse, Gebäude usw.).
Naturorientierte Fläche	Eine "naturorientierte Fläche" ist ein Gebiet, das primär der Naturerhaltung oder -wiederherstellung gewidmet ist. Sie können sich vor Ort befinden und Elemente wie Dach, Fassade, Wasserableitungen umfassen, die zur Förderung der Biodiversität gestaltet sind. Naturorientierte Flächen können sich auch außerhalb des Organisationsstandorts befinden, vorausgesetzt, dass die Fläche im Besitz der Organisation ist oder von ihr (mit-)verwaltet wird.

Seite 52 von 66

Definierter Begriff	Definition
Nahe (biodiversitätssensible Gebiete)	Nahe bezieht sich im Kontext von B5 – Biodiversität auf ein Gebiet, das sich (teilweise) mit einem biodiversitätssensiblen Gebiet überschneidet oder an dieses angrenzt. (Adaptiert aus der EMAS-Verordnung)

Definierter Begriff	Definition
Eigene Belegschaft/eigene Mitarbeiter	Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Angestellte“) und Nicht-Angestellte, die entweder als einzelne Auftragnehmer Arbeitskraft für das Unternehmen bereitstellen („Selbstständige“) oder Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die hauptsächlich „Arbeitsvermittlung“ betreiben (NACE-Code N78).
Vergütung	Der reguläre Grund- oder Mindestlohn bzw. -gehalt und jede andere Vergütung, ob in bar oder in Sachleistungen, die der Arbeitnehmer direkt oder indirekt („ergänzende oder variable Komponenten“) im Rahmen seiner/ihrer Beschäftigung von seinem/ihrer Arbeitgeber erhält. „Vergütungsniveau“ bedeutet das Bruttojahresgehalt und der entsprechende Bruttostundenlohn. „Medianes Vergütungsniveau“ bedeutet die Vergütung des Mitarbeiters, bei der die Hälfte der Mitarbeiter mehr und die andere Hälfte weniger verdient.
Richtlinie	Ein Satz oder Rahmen von allgemeinen Zielen und Managementprinzipien, die das Unternehmen für die Entscheidungsfindung nutzt. Eine Richtlinie setzt die Strategie oder Managemententscheidungen des Unternehmens in Bezug auf ein Nachhaltigkeitsthema um. Jede Richtlinie steht unter der Verantwortung definierter Person(en), spezifiziert ihren Anwendungsbereich und enthält ein oder mehrere Ziele (gegebenenfalls verknüpft mit messbaren Zielvorgaben). Eine Richtlinie wird durch Aktionen oder Aktionspläne umgesetzt. Zum Beispiel können Unternehmen mit weniger Ressourcen wenige (oder keine) schriftlich dokumentierte Richtlinien haben, was aber nicht zwangsläufig bedeutet, dass sie keine Richtlinien haben. Wenn das Unternehmen noch keine Richtlinie formalisiert hat, aber Aktionen oder definierte Ziele implementiert hat, durch die das Unternehmen Nachhaltigkeitsthemen angehen will, soll es diese offenlegen.
Radioaktiver Abfall	Jedes radioaktive Material in gasförmiger, flüssiger oder fester Form, für das keine weitere Verwendung vorgesehen ist, gemäß Artikel 3(7) der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates.
Meldepflichtiger arbeitsbedingter Unfall / Meldepflichtige arbeitsbedingte Verletzung oder Erkrankung	Ein arbeitsbedingter Unfall ist ein Ereignis, das zu körperlichen oder psychischen Schäden und damit zu Verletzungen oder Erkrankungen führt. Er ereignet sich während der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder während der am Arbeitsplatz verbrachten Zeit. Meldepflichtig bedeutet diagnostiziert durch einen Arzt oder andere zugelassene Gesundheitsdienstleister. Arbeitsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen können zu Folgendem führen: Tod, Fehltage, eingeschränkte Arbeit oder Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz, medizinische Behandlung.

Seite 53 von 66

Definierte Begriffe

Definierter Begriff	Definition
Behandlung über Erste Hilfe hinaus	Verletzungen, die keine medizinische Behandlung über die Erste Hilfe hinaus erfordern, sind im Allgemeinen nicht meldepflichtig.
Recycling	Jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Produkten, Materialien oder Stoffen aufbereitet werden, sei es für den ursprünglichen oder für andere Zwecke. Dies schließt die Aufbereitung organischen Materials ein, nicht jedoch die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die als Brennstoff oder zur Verfüllung verwendet werden sollen.
Erneuerbare Energie	Energie aus erneuerbaren, nicht-fossilen Quellen, nämlich Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik) und Erdwärme, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.

Definierter Begriff	Definition
Versiegelte Fläche	Eine versiegelte Fläche bezeichnet jeden Bereich, bei dem der ursprüngliche Boden bedeckt wurde (wie bei Straßen) und dadurch undurchlässig geworden ist. Diese Undurchlässigkeit kann Umweltauswirkungen verursachen.
Sensible Informationen	Sensible Informationen gemäß der Definition in Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds. Sensible Informationen sind Informationen und Daten, einschließlich klassifizierter Informationen, die vor unbefugtem Zugriff oder Offenlegung geschützt werden müssen, aufgrund von Verpflichtungen aus dem Unions- oder nationalen Recht oder zum Schutz der Privatsphäre oder Sicherheit einer natürlichen oder juristischen Person.
Standort	Der Ort einer oder mehrerer physischer Anlagen. Wenn es mehr als eine physische Anlage von demselben oder verschiedenen Eigentümern oder Betreibern gibt und bestimmte Infrastrukturen und Einrichtungen gemeinsam genutzt werden, kann der gesamte Bereich, in dem sich die physischen Anlagen befinden, einen Standort darstellen.
Ziele	Messbare, ergebnisorientierte und zeitgebundene Ziele, die das KMU in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen erreichen will. Sie können vom KMU freiwillig festgelegt werden oder sich aus rechtlichen Anforderungen an das Unternehmen ergeben.
Zeithorizonte	Bei der Erstellung seines Nachhaltigkeitsberichts verwendet das Unternehmen folgende Zeithorizonte: (a) für den kurzfristigen Zeithorizont ein Jahr; (b) für den mittelfristigen Zeithorizont zwei bis fünf Jahre; und (c) für den langfristigen Zeithorizont mehr als fünf Jahre.
Schulung	Vom Unternehmen eingeführte Initiativen zur Aufrechterhaltung und/oder Verbesserung der Fähigkeiten und Kenntnisse seiner eigenen Mitarbeiter. Dies kann verschiedene Methoden umfassen, wie Präsenzs Schulungen und Online-Schulungen.

Seite 54 von 66

Definierter Begriff	Definition
Wertschöpfungskette	Das gesamte Spektrum von Aktivitäten, Ressourcen und Beziehungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens und dem externen Umfeld, in dem es tätig ist. Eine Wertschöpfungskette umfasst die Aktivitäten, Ressourcen und Beziehungen, die das Unternehmen nutzt und auf die es sich stützt, um seine Produkte oder Dienstleistungen von der Konzeption bis zur Lieferung, zum Verbrauch und zum Lebensende zu erstellen. Zu den relevanten Aktivitäten, Ressourcen und Beziehungen gehören: a) die im eigenen Betrieb des Unternehmens, wie z.B. Personal; b) die entlang seiner Liefer-, Marketing- und Vertriebskanäle, wie z.B. Material- und Dienstleistungsbeschaffung sowie Produkt- und Dienstleistungsverkauf und -lieferung; und c) die finanziellen, geografischen, geopolitischen und regulatorischen Umfeldler, in denen das Unternehmen tätig ist. Die Wertschöpfungskette umfasst Akteure vor- und nachgelagert vom Unternehmen. Vorgelagerte Akteure (z.B. Lieferanten) stellen Produkte oder Dienstleistungen bereit, die bei der Entwicklung der Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden. Nachgelagerte Unternehmen (z.B. Händler, Kunden) erhalten Produkte oder Dienstleistungen vom Unternehmen.
Lohn	Bruttolohn, ohne variable Komponenten wie Überstunden und Leistungsvergütung, und ohne Zulagen, sofern diese nicht garantiert sind.
Wasserverbrauch	Die Wassermenge, die innerhalb der Grenzen des Unternehmens (oder der Anlage) entnommen und im Laufe des Berichtszeitraums nicht an die Wasserumgebung oder einen Dritten zurückgegeben wird.
Wasserentnahme	Die Summe allen Wassers, das innerhalb der Grenzen des Unternehmens aus allen Quellen für jegliche Nutzung im Laufe des Berichtszeitraums entnommen wird.

Definierter Begriff	Definition
Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette	<p>Eine Person, die in der Wertschöpfungskette des Unternehmens Arbeit leistet, unabhängig vom Bestehen oder der Art eines Vertragsverhältnisses mit dem Unternehmen. In den ESRS umfasst der Bereich der Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette alle Arbeitnehmer in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens, die vom Unternehmen wesentlich beeinflusst werden oder werden können. Dies umfasst Auswirkungen, die mit den eigenen Geschäftstätigkeiten und der Wertschöpfungskette des Unternehmens verbunden sind, einschließlich seiner Produkte oder Dienstleistungen sowie seiner Geschäftsbeziehungen. Dies umfasst alle Arbeitnehmer, die nicht zum Bereich 'Eigene Belegschaft' gehören ('Eigene Belegschaft' umfasst Personen in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Unternehmen ('Mitarbeiter') und Nicht-Mitarbeiter, die entweder als Einzelunternehmer Arbeit für das Unternehmen leisten ('Selbstständige') oder von Unternehmen bereitgestellt werden, die hauptsächlich im Bereich Beschäftigung tätig sind (NACE-Code N78)).</p>

Page 55 of 66

Anhang B: Liste möglicher Nachhaltigkeitsthemen

Der nachfolgende Anhang ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Standards und enthält eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsthemen.

Thema	Nachhaltigkeitsaspekt: Unterthema	Nachhaltigkeitsaspekt: Detail-Unterthema
Klimawandel	– Klimawandelanpassung	
	– Klimawandel-Eindämmung	
	– Energie	
Verschmutzung	– Luftverschmutzung	
	– Wasserverschmutzung	
	– Bodenverschmutzung	
	– Verschmutzung von Lebewesen und Nahrungsressourcen	
	– Besorgniserregende Stoffe	
	– Besonders besorgniserregende Stoffe	
	– Mikroplastik	
Wasser und Meeresressourcen	– Wasser	– Wasserverbrauch
	– Meeresressourcen	– Wasserentnahmen
		– Wassereinleitungen
		– Wassereinleitungen in die Ozeane
		– Entnahme und Nutzung von Meeresressourcen
Biodiversität und Ökosysteme	– Direkte Einflussfaktoren auf Biodiversitätsverlust	– Klimawandel
		– Landnutzungsänderung, Süßwasser- und Meeresnutzungsänderung
		– Direkte Ausbeutung

Thema	Nachhaltigkeitsaspekt: Unterthema	Nachhaltigkeitsaspekt: Detail-Unterthema
		– Invasive gebietsfremde Arten
		– Verschmutzung
		– Sonstige
	– Auswirkungen auf den Zustand der Arten	– Beispiele:
		– Artenpopulationsgröße
		– Globales Aussterberisiko von Arten
	– Auswirkungen auf Umfang und Zustand der Ökosysteme	– Beispiele:
		– Landdegradation
		– Wüstenbildung
		– Bodenversiegelung
	– Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen	
Kreislaufwirtschaft	– Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung	
	– Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen	
	– Abfall	
Eigene Belegschaft	– Arbeitsbedingungen	– Sichere Beschäftigung
		– Arbeitszeit
		– Angemessene Löhne
		– Sozialer Dialog

Seite 56 von 66

Thema	Nachhaltigkeitsproblem: Unterthema	Nachhaltigkeitsproblem: Unter-Unterthema
Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette	– Vereinigungsfreiheit, das Bestehen von Betriebsräten und die Informations-, Konsultations- und Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer	
	– Tarifverhandlungen, einschließlich des Anteils der von Tarifverträgen erfassten Arbeitnehmer	
	– Work-Life-Balance	
	– Gesundheit und Sicherheit	
Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	– Geschlechtergleichstellung und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit	
	– Ausbildung und Kompetenzentwicklung	
	– Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen	

Thema	Nachhaltigkeitsproblem: Unterthema	Nachhaltigkeitsproblem: Unter-Unterthema
	– Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz	
	– Diversität	
Andere arbeitsbezogene Rechte	– Kinderarbeit	
	– Zwangsarbeit	
	– Angemessene Unterkunft	
	– Privatsphäre	
Arbeitsbedingungen	– Sichere Beschäftigung	
	– Arbeitszeit	
	– Angemessene Löhne	
	– Sozialer Dialog	
	– Vereinigungsfreiheit, einschließlich des Bestehens von Betriebsräten	
	– Tarifverhandlungen	
	– Work-Life-Balance	
	– Gesundheit und Sicherheit	
Betroffene Gemeinschaften	– Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Gemeinschaften	
	– Angemessene Unterkunft	
	– Angemessene Ernährung	
	– Wasser und Sanitärversorgung	
	– Landbezogene Auswirkungen	

Seite 57 von 66

Thema	Nachhaltigkeitsaspekt: Unterthema	Nachhaltigkeitsaspekt: Detail-Unterthema
Verbraucher und Endnutzer	– Bürgerliche und politische Rechte der Gemeinschaften	– Sicherheitsbezogene Auswirkungen
	– Meinungsfreiheit	
	– Versammlungsfreiheit	
	– Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger	
	– Rechte indigener Gemeinschaften	– Freie, vorherige und informierte Zustimmung
		– Selbstbestimmung
		– Kulturelle Rechte

Thema	Nachhaltigkeitsaspekt: Unterthema	Nachhaltigkeitsaspekt: Detail-Unterthema
	– Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer	– Datenschutz
		– Meinungsfreiheit
		– Zugang zu (qualitativ hochwertigen) Informationen
	– Persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern	– Gesundheit und Sicherheit
		– Persönliche Sicherheit
		– Schutz von Kindern
	– Soziale Eingliederung von Verbrauchern und/oder Endnutzern	– Nichtdiskriminierung
		– Zugang zu Produkten und Dienstleistungen
		– Verantwortungsvolle Marketingpraktiken
Geschäftsführung	– Unternehmenskultur	
	– Schutz von Whistleblowern	
	– Tierschutz	
	– Politisches Engagement	
	– Management von Lieferantenbeziehungen einschließlich Zahlungspraktiken	
	– Korruption und Bestechung	– Prävention und Aufdeckung einschließlich Schulungen
		– Vorfälle

Seite 58 von 66

Anhang C: Hintergrundinformationen für Finanzmarktteilnehmer, die Nutzer der nach diesem Standard erstellten Informationen sind (Abstimmung mit anderen EU-Vorschriften)

245. Dieser Anhang ist für Nutzer des Nachhaltigkeitsberichts relevant. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Sustainable Finance Datenpunkte, die in verschiedenen Modulen dieses Standards enthalten sind und die Anforderungen verschiedener Nutzertypen (Banken, Investoren, große Unternehmen) erfüllen.

246. Die Spalte 'DR-Nummer und Titel' identifiziert die Offenlegungen in den verschiedenen Modulen (d.h. Basismodul und umfassendes Modul), die Sustainable Finance Datenpunkte sind. Die Spalte SFDR Tabelle 1 und/oder EBA Säule 3 und/oder Benchmark-Verordnung zeigt, wie diese Offenlegungen mit diesen Verordnungen zusammenhängen, die für Nutzer des Nachhaltigkeitsberichts (Banken, andere Investoren) relevant sind.

Thema: Umwelt / Soziales / Governance	DR-Nummer und Titel	SFDR Tabelle 1 und/oder EBA Säule 3 und/oder Benchmark- Verordnung
Basismodul		

Thema: Umwelt / Soziales / Governance	DR-Nummer und Titel	SFDR Tabelle 1 und/oder EBA Säule 3 und/oder Benchmark- Verordnung
Allgemeine Informationen	B1 – Erstellungsgrundlage Das Unternehmen muss offenlegen: vii. geografische Lage der eigenen, gemieteten oder verwalteten Standorte.	EBA Säule 3 ¹⁹
Umwelt	B3 – Energie und Treibhausgasemissionen Das Unternehmen muss seinen gesamten Energieverbrauch in MWh offenlegen, mit einer Aufschlüsselung gemäß der nachstehenden Tabelle, wenn es die notwendigen Informationen für eine solche Aufschlüsselung beschaffen kann:	SFDR ²⁰
	Erneuerbar	Nicht-erneuerbar
	Elektrizität (gemäß Versorgungsrechnungen)	
	Brennstoffe	
	Gesamt	

¹⁹ Diese Offenlegungsanforderung entspricht den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission - Vorlage 5: Bankbuch - Physisches Klimawandelrisiko: Risikopositionen, die physischen Risiken ausgesetzt sind.

²⁰ Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), verpflichtender Indikator #5 in Tabelle 1 von Anhang I ("Anteil des nicht erneuerbaren Energieverbrauchs und der nicht erneuerbaren Energieerzeugung").

Seite 59 von 66

Umwelt

B3 – Energie und Treibhausgasemissionen

Das Unternehmen muss seine geschätzten Brutto-Treibhausgasemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent (tCO₂eq) unter Berücksichtigung des GHG Protocol Corporate Standard (Version 2004) offenlegen, einschließlich: (a) der Scope 1 THG-Emissionen in tCO₂eq (aus eigenen oder kontrollierten Quellen); und (b) der standortbasierten Scope 2-Emissionen in tCO₂eq (d.h. Emissionen aus der Erzeugung gekaufter Energie wie Strom, Wärme, Dampf oder Kühlung).

SFDR¹

Benchmark²

B3 – Energie und Treibhausgasemissionen

Das Unternehmen muss seine THG-Intensität offenlegen, die berechnet wird, indem die unter Absatz 30 offengelegten 'gesamten THG-Emissionen' durch den unter Absatz 24(e)(iv) offengelegten 'Umsatz (in Euro)' dividiert werden.

SFDR³

Benchmark⁴

B4 – Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden

Wenn das Unternehmen bereits gesetzlich oder durch andere nationale Vorschriften verpflichtet ist, den zuständigen Behörden seine Schadstoffemissionen zu melden, oder wenn es diese freiwillig im Rahmen eines Umweltmanagementsystems meldet, muss es die Schadstoffe offenlegen, die es in seinen eigenen Betrieben in Luft, Wasser und Boden emittiert, zusammen mit der jeweiligen Menge für jeden Schadstoff. Wenn diese Informationen bereits öffentlich zugänglich sind, kann das Unternehmen alternativ auf das Dokument verweisen, in dem sie gemeldet werden, zum Beispiel durch Angabe des relevanten URL-Links oder Einbettung eines Hyperlinks.

SFDR⁵**B5 – Biodiversität**

Das Unternehmen muss die Anzahl und Fläche (in Hektar) der Standorte offenlegen, die es in oder in der Nähe eines biodiversitätsempfindlichen Gebiets besitzt, gepachtet hat oder verwaltet.

SFDR⁶

¹ Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), verpflichtende Indikatoren #1 und #2 in Tabelle 1 von Anhang I ("THG-Emissionen"; "CO2-Fußabdruck")

² Verordnung (EU) 2020/1816 Benchmark-Verordnung, Artikel 5 (1), 6 und 8 (1).

³ Diese Information unterstützt die Informationsbedürfnisse von Finanzmarktteilnehmern gemäß Verordnung (EU) 2019/2088, da sie von einem verpflichtenden Indikator für wichtige nachteilige Auswirkungen gemäß Indikator #3 in Tabelle I von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 abgeleitet ist ("THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird").

⁴ Diese Information steht im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 (Klima-Benchmark-Verordnung), Artikel 8 (1).

⁵ Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), da sie abgeleitet ist von (a) einem zusätzlichen Indikator für wichtige nachteilige Auswirkungen gemäß Indikator #2 in Tabelle II von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 ("Luftschadstoffemissionen"); (b) Indikator #8 in Tabelle I von Anhang I ("Emissionen in Wasser"); (c) Indikator #1 in Tabelle II von Anhang I ("Emissionen anorganischer Schadstoffe"); und (d) Indikator #3 in Tabelle II von Anhang I ("Emissionen ozonabbauender Stoffe").

⁶ Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), verpflichtender Indikator #7 in Tabelle 1 von Anhang I ("Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf biodiversitätsempfindliche Gebiete")

Seite 60 von 66

B7 – Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement

Das Unternehmen muss offenlegen: (a) die gesamte jährliche Abfallerzeugung, aufgeschlüsselt nach Art (nicht gefährlich und gefährlich);

SFDR²⁷**Soziales****B9 – Belegschaft – Gesundheit und Sicherheit**

Das Unternehmen muss folgende Informationen über seine Mitarbeiter offenlegen: (a) die Anzahl und Rate der meldepflichtigen arbeitsbedingten Unfälle; und (b) die Anzahl der Todesfälle aufgrund von arbeitsbedingten Verletzungen und arbeitsbedingten Erkrankungen.

SFDR²⁸ Benchmark²⁹**B10 – Belegschaft – Vergütung, Tarifverhandlungen und Schulungen**

Das Unternehmen muss offenlegen: (b) die prozentuale Lohnlücke zwischen seinen weiblichen und männlichen Mitarbeitern. Das Unternehmen kann diese Offenlegung unterlassen, wenn seine Mitarbeiterzahl unter 150 Mitarbeitern liegt, wobei dieser Schwellenwert ab dem 7. Juni 2031 auf 100 Mitarbeiter reduziert wird;

SFDR³⁰**Unternehmensführung****B11 – Verurteilungen und Bußgelder wegen Korruption und Bestechung**

Im Falle von Verurteilungen und Bußgeldern im Berichtszeitraum muss das Unternehmen die Anzahl der Verurteilungen und die Gesamthöhe der Bußgelder offenlegen, die wegen Verstößen gegen Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetze verhängt wurden.

Benchmark³¹

²⁷ Diese Information unterstützt die Informationsbedürfnisse von Finanzmarktteilnehmern gemäß Verordnung (EU) 2019/2088, da sie von einem verpflichtenden Indikator für wesentliche nachteilige Auswirkungen gemäß Indikator #9 in Tabelle I von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 bezüglich Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen abgeleitet ist ("Quote gefährlicher und radioaktiver Abfälle").

²⁸ Diese Information unterstützt die Informationsbedürfnisse von Finanzmarktteilnehmern gemäß Verordnung (EU) 2019/2088, da sie einen zusätzlichen Indikator für wesentliche nachteilige Auswirkungen gemäß Indikator #2 in Tabelle 3 von Anhang 1 der zugehörigen Delegierten Verordnung bezüglich Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen widerspiegelt ("Unfallrate").

²⁹ Benchmark-Administratoren müssen ESG-Faktoren gemäß Verordnung (EU) 2020/1816 offenlegen, wie in Indikator "Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis von Unfällen, Verletzungen, Todesfällen" in Abschnitt 1 und 2 von Anhang 2 festgelegt.

³⁰ Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), verpflichtender Indikator #12 in Tabelle 1 von Anhang I ("Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle") und (EU) 2020/1816 Benchmark-Verordnung (EU), Indikator "Gewichtetes durchschnittliches geschlechtsspezifisches Lohngefälle" in Abschnitt 1 und 2 von Anhang II.

³¹ Benchmark-Verordnung (EU) 2020/1816, Indikator "Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldbußen für Verstöße gegen Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze" in Abschnitt 1 und 2 von Anhang II.

Seite 61 von 66

Umwelt**Berücksichtigung bei der Berichterstattung über THG-Emissionen unter B3 (Basismodul)**

Bei der Berichterstattung über ihre Scope 1- und Scope 2-Emissionen soll das Unternehmen, wenn es unternehmensspezifische Informationen zu seinen Scope 3-Emissionen offenlegt, diese zusammen mit den unter B3 – Energie und Treibhausgasemissionen geforderten Informationen darstellen.

SFDR²⁴**Benchmark²⁵****C3 – THG-Emissionsreduktionsziel**

Wenn das Unternehmen THG-Emissionsreduktionsziele festgelegt hat, soll es seine Ziele in absoluten Werten für Scope 1- und Scope 2-Emissionen offenlegen. Gemäß den Absätzen 50 bis 53 oben und wenn es Scope 3-Reduktionsziele festgelegt hat, soll das Unternehmen auch Ziele für bedeutende Scope 3-Emissionen angeben. Insbesondere soll es Folgendes angeben:

- (a) das Zieljahr und den Zielwert;
- (b) das Basisjahr und den Basiswert;
- (c) die für die Ziele verwendeten Einheiten;
- (d) den Anteil von Scope 1, Scope 2 und, falls offengelegt, Scope 3, den das Ziel betrifft; und
- (e) eine Liste der wichtigsten Maßnahmen, die es zur Erreichung seiner Ziele umsetzen will.

Wenn das Unternehmen, das in klimaintensiven Sektoren²⁶ tätig ist, einen Übergangsplan für den Klimaschutz angenommen hat, kann es Informationen darüber bereitstellen, einschließlich einer Erläuterung, wie dieser zur Reduzierung der THG-Emissionen beiträgt.

Falls das Unternehmen in klimaintensiven Sektoren tätig ist und keinen Übergangsplan für den Klimaschutz hat, soll es angeben, ob und wenn ja, wann es einen solchen Übergangsplan annehmen wird.

SFDR²⁷**Benchmark²⁸****EBA Pillar²⁹**

²⁴ Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), verpflichtende Indikatoren #1 und #2 in Tabelle 1 von Anhang I ("THG-Emissionen"; "CO2-Fußabdruck")

²⁵ Verordnung (EU) 2020/1816 Benchmark-Verordnung, Artikel 5 (1), 6 und 8 (1).

²⁶ Sektoren mit hohen Klimaauswirkungen sind jene, die in den NACE-Abschnitten A bis H und Abschnitt L gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgeführt sind.

²⁷ Diese Information unterstützt die Informationsbedürfnisse von Finanzmarktteilnehmern gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), da sie von einem zusätzlichen Indikator zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abgeleitet ist, wie in Indikator #4 in Tabelle II von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 bezüglich Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen dargelegt ("Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen").

²⁸ Diese Information entspricht der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 (Klima-Benchmark-Verordnung), Artikel 6.

²⁹ Diese Information entspricht Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission Vorlage 3: Bankbuch – Klimawandel-Übergangsrisiko: Alignment-Metriken.

Seite 62 von 66

C4 – Klimarisiken

Wenn das Unternehmen klimabedingte Gefahren und klimabedingte Übergangereignisse identifiziert hat, die Brutto-Klimarisiken für das Unternehmen darstellen, muss es:

- (a) diese klimabedingten Gefahren und klimabedingten Übergangereignisse kurz beschreiben;
- (b) offenlegen, wie es die Exposition und Sensibilität seiner Vermögenswerte, Aktivitäten und Wertschöpfungskette gegenüber diesen Gefahren und Übergangereignissen bewertet hat;
- (c) die Zeithorizonte aller identifizierten klimabedingten Gefahren und Übergangereignisse offenlegen; und
- (d) offenlegen, ob es Klimawandelanpassungsmaßnahmen für klimabedingte Gefahren und Übergangereignisse ergriffen hat.

Das Unternehmen kann die potenziellen negativen Auswirkungen von Klimarisiken offenlegen, die seine finanzielle Leistung oder Geschäftstätigkeit kurz-, mittel- oder langfristig beeinflussen können, wobei anzugeben ist, ob es die Risiken als hoch, mittel oder niedrig einschätzt.

Benchmark³⁹

EBA Säule³⁴

C6 – Zusätzliche Informationen zur eigenen Belegschaft - Menschenrechtspolitik und -prozesse

Das Unternehmen muss eine Antwort auf folgende Fragen offenlegen.

- (a) Hat das Unternehmen einen Verhaltenskodex oder eine Menschenrechtspolitik für seine eigene Belegschaft? (JA/NEIN)
- (b) Wenn ja, deckt dieser/diese Folgendes ab:
 - i. Kinderarbeit (JA/NEIN);
 - ii. Zwangsarbeit (JA/NEIN);
 - iii. Menschenhandel (JA/NEIN);
 - iv. Diskriminierung (JA/NEIN);

Benchmark⁴¹

SFDR⁴²

³⁹ Benchmark-Verordnung (EU) 2020/1816 Anhang II: Umweltfaktoren, die bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten des Benchmarks zu berücksichtigen sind.

⁴⁰ EBA Säule 3: ITS - Vorlage 5: Bankbuch - Physisches Klimawandelrisiko: Risikobehaftete Engagements und EBA Säule 3: ITS - Vorlage 2: Bankbuch - Klimawandel-Übergangsrisiko: Durch Immobilien besicherte Kredite - Energieeffizienz der Sicherheiten.

⁴¹ Diese Information unterstützt die Anforderungen der Benchmark-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren gemäß Verordnung (EU) 2020/1816, wie im Indikator "Engagement des Benchmark-Portfolios in Unternehmen ohne Sorgfaltspflicht-Richtlinien zu Themen der grundlegenden ILO-Übereinkommen 1 bis 8" in Abschnitt 1 und 2 von Anhang II dargelegt.

⁴² Diese Information erfüllt die Informationsbedürfnisse von Finanzmarktteilnehmern gemäß Verordnung (EU) 2019/2088, da sie von einem verpflichtenden Indikator zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen abgeleitet ist, wie in Indikator #11 in Tabelle I von Anhang I und Indikator #5 in Tabelle III von Anhang I und Indikator #9 in Tabelle III von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 bezüglich Offenlegungsvorschriften zu nachhaltigen Investitionen dargelegt.

Seite 63 von 66

C7 – Schwerwiegende Menschenrechtsvorfälle

Das Unternehmen muss eine Antwort auf folgende Fragen offenlegen:

- (a) Hat das Unternehmen bestätigte Vorfälle in seiner eigenen Belegschaft in Bezug auf:
 - i. Kinderarbeit (JA/NEIN);

- ii. Zwangsarbeit (JA/NEIN);
- iii. Menschenhandel (JA/NEIN);
- iv. Diskriminierung (JA/NEIN); oder
- v. anderes? (JA/NEIN – wenn ja, bitte spezifizieren).

Sind dem Unternehmen bestätigte Vorfälle bekannt, die Arbeiter in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften, Verbraucher und Endnutzer betreffen? Wenn ja, bitte spezifizieren.

SFDR⁴³

Benchmark⁴⁴

C8 – Umsätze aus bestimmten Sektoren und Ausschluss von EU-Referenzbenchmarks

Wenn das Unternehmen in einem oder mehreren der folgenden Sektoren tätig ist, muss es seine damit verbundenen Umsätze im jeweiligen Sektor offenlegen:

- (a) kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen);

SFDR⁴⁵

Benchmark⁴⁶

⁴³ Diese Informationen unterstützen die Informationsbedürfnisse von Finanzmarktteilnehmern gemäß Verordnung (EU) 2019/2088, da sie von einem obligatorischen und zusätzlichen Indikator für wichtige nachteilige Auswirkungen abgeleitet sind, wie in Indikator #10 in Tabelle I des Anhangs I und Indikator #14 in Tabelle III des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen festgelegt ("Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen" und "Anzahl der identifizierten Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsproblemen und Vorfällen").

⁴⁴ Diese Informationen unterstützen die Informationsbedürfnisse von Benchmark-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren gemäß Verordnung (EU) 2020/1816, wie im Indikator "Anzahl der Benchmark-Bestandteile, die sozialen Verstößen unterliegen (absolute Zahl und relativ geteilt durch alle Benchmark-Bestandteile), wie in internationalen Verträgen und Konventionen, UN-Prinzipien und gegebenenfalls nationalem Recht genannt" in Abschnitt 1 und 2 des Anhangs II festgelegt.

⁴⁵ Diese Informationen unterstützen die Informationsbedürfnisse von Finanzmarktteilnehmern gemäß Verordnung (EU) 2019/2088, da sie von einem zusätzlichen Indikator für wichtige nachteilige Auswirkungen abgeleitet sind, wie in Indikator #14 in Tabelle I des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen festgelegt ("Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)").

⁴⁶ Benchmark-Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12(1): "Administratoren von EU-Paris-aligned Benchmarks müssen alle folgenden Unternehmen von diesen Benchmarks ausschließen: Unternehmen, die in Aktivitäten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen involviert sind;" und Benchmark-Verordnung (EU) 2020/1816 Anhang II: Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz der Benchmark-Bestandteile im Sektor kontroverser Waffen.

Seite 64 von 66

- (b) der Anbau und die Produktion von Tabak;

(c) fossiler Brennstoffsektor (Kohle, Öl und Gas) (d.h. das Unternehmen erzielt Einnahmen aus Exploration, Bergbau, Förderung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffinierung oder Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß Artikel 2, Punkt (62) der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷), einschließlich einer Aufschlüsselung der Einnahmen aus Kohle, Öl und Gas); oder

- (d) Chemikalienproduktion, wenn das Unternehmen ein Hersteller von Pestiziden und anderen Agrochemikalien ist.

Das Unternehmen muss offenlegen, ob es von EU-Referenzbenchmarks ausgeschlossen ist, die an das Pariser Abkommen angepasst sind, wie in Absatz 241 der Leitlinien beschrieben.

EBA Säule 3⁴⁷

Benchmark⁴⁸

SFDR⁴⁹

EBA Säule 3⁵⁰

Benchmark⁵¹**SFDR⁵²****EBA Säule 3⁵³****EBA Säule 3⁵⁴****Benchmark⁵⁵**

⁴⁷ EBA Säule 3: Vorlage 1: Bankbuch - Klimawandel-Übergangsrisiko: Unternehmen in der Herstellung von Tabakprodukten, die gemäß Artikel 12.1 Buchstaben d bis g und gemäß Artikel 12.2 der Klimareferenzwert-Standardverordnung von EU-Paris-ausgerichteten Benchmarks ausgeschlossen sind

⁴⁸ Diese Information unterstützt die Bedürfnisse von Benchmark-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren gemäß Verordnung (EU) 2020/1818, wie in Artikel 12.1 Buchstabe b) und der Benchmark-Verordnung (EU) 2020/1816 Anhang II festgelegt: "Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz der Benchmark-Bestandteile im Tabaksektor."

⁴⁹ Diese Information unterstützt die Informationsbedürfnisse von Finanzmarktteilnehmern gemäß Verordnung (EU) 2019/2088, da sie von einem zusätzlichen Indikator zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen abgeleitet ist, der in Indikator #4 in Tabelle I von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 bezüglich Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen festgelegt ist ("Exposure gegenüber Unternehmen, die im fossilen Brennstoffsektor tätig sind")

⁵⁰ EBA Säule 3: Vorlage 1: Bankbuch - Klimawandel-Übergangsrisiko: Unternehmen im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden, die gemäß Artikel 12.1 Buchstaben d bis g und gemäß Artikel 12.2 der Klimareferenzwert-Standardverordnung von EU-Paris-ausgerichteten Benchmarks ausgeschlossen sind

⁵¹ Benchmark-Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12(1).

⁵² Diese Information unterstützt die Informationsbedürfnisse von Finanzmarktteilnehmern gemäß Verordnung (EU) 2019/2088, da sie von einem zusätzlichen Indikator zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen abgeleitet ist, der in Indikator #9 in Tabelle II von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 bezüglich Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen festgelegt ist ("Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien produzieren").

⁵³ EBA Säule 3: Vorlage 1: Bankbuch - Klimawandel-Übergangsrisiko: Unternehmen im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden, die gemäß Artikel 12.1 Buchstaben d bis g und gemäß Artikel 12.2 der Klimareferenzwert-Standardverordnung von EU-Paris-ausgerichteten Benchmarks ausgeschlossen sind

⁵⁴ Diese Offenlegungsanforderung entspricht den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 - Vorlage 1 Klimawandel-Übergangsrisiko.

⁵⁵ Diese Offenlegungsanforderung ist an die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 (Klimareferenzwert-Verordnung) angepasst.

Seite 65 von 66

Unternehmensführung**C9 – Geschlechterdiversitätsquote im Leitungsorgan**

Wenn das Unternehmen ein Leitungsorgan eingerichtet hat, muss das Unternehmen die entsprechende Geschlechterdiversitätsquote offenlegen.

SFDR⁵⁶**Benchmark⁵⁷**

⁵⁶ Diese Information unterstützt die Informationsbedürfnisse von Finanzmarktteilnehmern gemäß Verordnung (EU) 2019/2088, da sie von einem zusätzlichen Indikator zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen abgeleitet ist, der in Indikator #13 in Tabelle I von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen festgelegt ist ("Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat").

⁵⁷ Diese Information unterstützt die Informationsbedürfnisse von Benchmark-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1816 vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, wie in dem Indikator "Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Vorstandsmitgliedern" in Abschnitt 1 und 2 von Anhang II festgelegt.

Seite 66 von 66